

MITTEILUNGEN 7-8/05

- Neue Kunden in der Beratung**
- IVAN**
- Blick ins Unternehmen**
- Rechtsprechung**
- Literatur**
- Sprechtage unserer Service-Zentren**

Inhalt Juli/August 2005

- | | |
|--|--|
| 257 Rentenrecht
Neue Kunden in der Beratung | 326 Rechtsprechung
Kein Recht zur Beendigung einer Antragspflichtversicherung wegen der Verschlechterung der Bewertung von Ausbildungszeiten |
| 291 IVAN | 332 Beitragseinnahmen der LVA Rheinprovinz |
| 303 Blick ins Unternehmen
Die LVA Rheinprovinz – leistungsstarker Partner innerhalb der Deutschen Rentenversicherung | 335 Statistiken der LVA Rheinprovinz |
| 313 Blick ins Unternehmen
Jahrestagung der Widerspruchsausschüsse | 337 Literatur zur Rentenversicherung |
| 316 Blick ins Unternehmen
Neue Selbstverwaltung der LVA Rheinprovinz hat die Arbeit aufgenommen | 340 Sprechtage unserer Service-Zentren |
| | 348 Impressum |

Rentenrecht

Dirk R. Schuchardt, Service-Zentrum Essen der LVA Rheinprovinz und
Stephan Schulz, Auskunft- und Beratungsstelle der BfA in Essen

Neue Kunden in der Beratung

Das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) macht Schluss mit der antiquierten Trennung zwischen „Arbeiter“ und „Angestellten“. In der allgemeinen Rentenversicherung sind nun auch diejenigen versichert, die bislang ausschließlich von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) betreut wurden. Somit kommen – stärker als in der Vergangenheit – versicherungspflichtige Selbstständige in die Service-Zentren der LVA Rheinprovinz,

die sich bislang ausschließlich durch die BfA beraten ließen.

Der Beitrag gibt eine Übersicht über die Versicherungspflicht von Selbstständigen und deren Ausgestaltung.

Hierbei wird auf die Selbstständigen, die bislang nur von der BfA betreut wurden, verstärkt eingegangen.

Soweit nicht anderes angegeben, beziehen sich die Rechtsvorschriften des SGB VI auf die Fassung des RVOrgG ab 1.1.2005.

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 ERFASSUNG VON VERSICHERUNGSPFLICHTIGEN SELBSTSTÄNDIGEN 2 ABGRENZUNG ZWISCHEN SELBSTSTÄNDIGER TÄTIGKEIT UND ABHÄNGIGER BESCHÄFTIGUNG <ul style="list-style-type: none"> 2.1 ABGRENZUNGSKRITERIEN 2.2 STATUSFESTSTELLUNGSVERFAHREN (CLEARINGVERFAHREN) 2.3 MITARBEITENDE GESELLSCHAFTER 3 BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNGSPFLICHT 4 LEHRER UND ERZIEHER <ul style="list-style-type: none"> 4.1 WER IST LEHRER? 4.2 GRENZFÄLLE 4.3 WER IST ERZIEHER? 5 SELBSTSTÄNDIG TÄTIGE PFLEGEPERSONEN, DIE IN DER KRANKEN-, WOCHEN-, SÄUGLINGS- ODER KINDERPFLEGE TÄTIG SIND. <ul style="list-style-type: none"> 5.1 WER IST SELBSTSTÄNDIGE PFLEGEPERSON? 6 KEINE BESCHÄFTIGUNG EINES VERSICHERUNGSPFLICHTIGEN ARBEITNEHMERS IM ZUSAMMENHANG MIT DER SELBSTSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT <ul style="list-style-type: none"> 6.1 FAMILIENANGEHÖRIGE 6.2 GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE ZÄHLEN ALS ARBEITNEHMER 7 HEBAMMEN UND ENTBINDUNGSPFLEGER | <ul style="list-style-type: none"> 8 SEELOTSEN 9 KÜNSTLER UND PUBLIZISTEN <ul style="list-style-type: none"> 9.1 PERSONENKREIS 9.2 VERSICHERUNGSFREIHEIT 9.3 BEITRAGSPFLICHTIGE EINNAHMEN 10 HAUSGEWEREBETREIBENDE 11 KÜSTENSCHIFFER UND –FISCHER 12 SELBSTSTÄNDIGE HANDWERKER <ul style="list-style-type: none"> 12.1 VERSICHERUNGSPFLICHT KRAFT GESETZES 12.2 BEFREIUNG VON DER VERSICHERUNGSPFLICHT 12.3 MELDUNGEN DURCH DIE HANDWERKSKAMMERN 12.4 FAVR BESCHLUSS VOM 01.02.2005 13 SELBSTSTÄNDIGE MIT EINEM AUFTRAGGEBER <ul style="list-style-type: none"> 13.1 RECHTSENTWICKLUNG UND ALLGEMEINES 13.2 PERSONENKREIS 13.3 SELBSTSTÄNDIGE TÄTIGKEIT 13.4 BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITNEHMERN 13.5 TÄTIGKEIT FÜR EINEN AUFTRAGGEBER 13.6 BEFREIUNGSMÖGLICHKEITEN 14 „ICH-AG“ 15 VERSICHERUNGSFREIHEIT WEGEN GERINGFÜGIGKEIT 16 SCHWERPUNKTE IM BERATUNGSGESPRÄCHEN |
|---|--|

Rentenrecht

1 Erfassung von versicherungspflichtigen Selbstständigen

Die Landesversicherungsanstalten waren und sind, was die Erfassung der Versicherungspflicht der von ihr betreuten selbstständigen Handwerkern angeht, in einer komfortablen Situation: Die Handwerkskammern melden gem. § 196 Abs. 3 SGB VI Eintragungen, Veränderungen und Löschungen in der Handwerksrolle direkt an die zuständige Landesversicherungsanstalt. Diese Meldungen gehen ab 2005 an den regionalen Träger der Deutschen Rentenversicherung¹, welche die Meldungen ggf. an die Deutsche Rentenversicherung Bund oder an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See weiterleiten. Ein solches problemloses Meldeverfahren gab es für die versicherungspflichtigen Selbstständigen, die bislang von der BfA betreut wurden, nicht.

Erst seit dem 01.01.2001² sind die Selbstständigen, die vom Katalog des § 2 Satz 1 Nr. 1-7 und 9 SGB VI erfasst sind, verpflichtet, sich selbst bei den Rentenversicherungsträgern zu melden. Hier gibt es also keine übergeordnete Stelle, welche die Meldung an die Rentenversicherung weiterleitet.

Es ist daher verstärkt damit zu rechnen, dass an sich versicherungspflichtige Selbstständige gar nichts oder zu spät von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung erfahren.

Werden die bundeseinheitlichen Vordrucke „Antrag auf Beitragszahlung für eine Pflichtversicherung kraft Gesetzes als selbstständig Tätiger“ (V 020) oder „Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung“ (V 023) nicht benutzt, reicht auch eine formlose Mitteilung an den Rentenversicherungsträger.

2 Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung

2.1 Abgrenzungskriterien

§ 7 Abs. 1 SGB IV enthält Begriffsbestimmungen, die eine Abgrenzung der selbstständigen Tätigkeit zur abhängigen Beschäftigung ermöglichen. Eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist gem. § 7 Abs. 1 SGB IV definiert als nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Aus dem Hinweis „insbesondere in einem Arbeitsverhältnis“ kann geschlossen werden, dass es sich immer dann um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, wenn ein nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen wirksames Arbeitsverhältnis begründet worden ist.

Entscheidendes Tatbestandsmerkmal, das die Arbeit zur Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung macht, ist die Nichtselbstständigkeit. Dieses Merkmal ist allerdings nicht näher definiert, sondern durch die umfangreiche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Frage des Vorliegens einer Beschäftigung durch andere Merkmale konkretisiert. Das charakteristische Hauptmerkmal der Nichtselbstständigkeit ist die persönliche Abhängigkeit aufgrund der Eingliederung in den Betrieb.

Das BSG geht bei der Begründung des Status eines Beschäftigten vom Hauptmerkmal der persönlichen Abhängigkeit des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber aus, wobei praktisch die persönliche Abhängigkeit synonym mit der Nichtselbstständigkeit verwendet wird.

Nach Auffassung der höchstinstanzlichen Gerichte, sowohl der Arbeitsgerichtsbarkeit als auch der Sozialgerichtsbarkeit, enthält darüber hinaus § 84 Abs. 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB)³ eine allgemeine gesetzge-

¹ Art. 1 Nr. 35 RVOrgG vom 09.12.2004

² Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983)

³ § 84 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) lautet: Handelsvertreter ist, wer als selbstständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Selbstständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

berische Wertung, die für die Abgrenzung einer selbstständigen Tätigkeit von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu beachten ist. Ausgehend davon haben das BAG wie auch das BSG in ständiger Rechtsprechung Kriterien entwickelt, die eine Abgrenzung des abhängigen Beschäftigungsverhältnisses von anderen Vertragsverhältnissen ermöglichen.

Dabei sind nach Auffassung des BSG alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Maßgebend ist stets das Gesamtbild der jeweiligen Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung⁴.

Das BSG hat Kriterien festgestellt, die bei der Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbstständigen Tätigkeit behilflich sein können (siehe Tabelle „Beschäftigung versus Selbständigkeit“).

Die formalen Merkmale betreffen zumeist das Auftreten beider Parteien (Auftragnehmer und Auftraggeber) gegenüber Dritten (Behörden, Kunden, andere für den Auftraggeber Tätige). Die formalen Merkmale dokumentieren lediglich, dass sich die Vertragspartner (Auftragnehmer und Auftraggeber) im Regelfall auch der Außenwelt gegenüber in einer dem Vertragswortlaut (z. B. Arbeitsvertrag oder Werkvertrag) entsprechenden Weise verhalten. Sie haben insoweit lediglich sehr geringe oder gar keine Indizwirkung:

- die Anmeldung eines Gewerbes,
- die Eintragung ins Handelsregister,
- die Zahlung von Gewerbe-, Umsatz- und Einkommenssteuer an Stelle von Lohnsteuer,
- die Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,
- die Selbstfinanzierung einer privaten Kranken und Alterssicherung durch den Betroffenen,
- die Führung einer entsprechenden Berufsbezeichnung,
- die Verwendung eines eigenen Briefkopfes,
- der Eintrag ins Fernsprechverzeichnis,
- keine Führung einer Personalakte durch den Auftraggeber oder
- keine Teilnahme des Betroffenen an Betriebsratswahlen.

Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Alle Umstände des Einzelfalles sind entsprechend zu berücksichtigen. Hierbei ist auch die vertragliche Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten zu beachten. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse jedoch von den vertraglichen Vereinbarungen ab, so haben die tatsächlichen Gegebenheiten ausschlaggebende Bedeutung.

2.2 Statusfeststellungsverfahren (Clearingverfahren)

Früher haben die Auftraggeber und Auftragnehmer in Zweifelsfällen, wie etwa in den häufig von "Scheinselbstständigkeit" betroffenen Tätigkeitsbereichen (z. B. Frachtführer, Regalauffüller/Platzierungshilfen, Werbemädchen/Propagandisten), nur selten eine Entscheidung der damals für die sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellung zuständigen Krankenkassen eingeholt. Kam es daher zu Fehleinschätzungen durch den Auftraggeber, so wurden diese den Sozialversicherungsträgern oft erst im Rahmen einer Betriebsprüfung bekannt mit der Folge, dass die zuständigen Betriebsprüfdienste der Rentenversicherungsträger dann ggf. rückwirkend die Versicherungspflicht als abhängig Beschäftigte festzustellen und Pflichtbeiträge nachzufordern hatten.

Um die in vielen Grenzbereichen für die Vertragsparteien mitunter nicht einfache, aber gesetzlich geforderte Einschätzung des Rechtsverhältnisses für die Beteiligten zu erleichtern und zu vereinheitlichen, hatte der Gesetzgeber zwischenzeitlich ein formalisiertes bundeseinheitliches Statusanfrageverfahren für die Beteiligten eingeführt (§§ 7a bis 7c SGB IV)⁵.

Zuständig für die Durchführung ist und bleibt allein die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. ab dem 01.10.2005 die Deutsche Rentenversicherung Bund als bundesweite Clearingstelle für sozialversicherungsrechtliche Statusfragen. Die BfA ist auch dann zuständig, wenn der Antrag bei einem anderen Sozialversicherungsträger gestellt wurde; dann ist der Vorgang an die BfA abzugeben.

⁴ BSG-Urteil vom 01.12.1977 – 12/3/12 RK 39/74

⁵ Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20.12.1999 – BGBl I S. 2000 – Inkrafttreten 01.01.1999

Rentenrecht

Antragsberechtigt sind die Auftraggeber und die Auftragnehmer, bei denen Zweifel am sozialversicherungsrechtlichen Status bestehen, nicht jedoch andere Behörden. Die Beteiligten können gemeinsam, aber auch jeder allein, eine Entscheidung bei der BfA beantragen.

Die Durchführung der Statusprüfung erfolgt nach Grundsätzen, die die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung beraten haben und die als Ergebnis in einem Rundschreiben⁶ zusammengefasst sind.

Die Entscheidung der BfA erfolgt durch Verwaltungsakt, der seit dem 01.01.2005 auch die anderen Sozialversicherungsträger bindet.

Inhalt der Entscheidung ist zunächst die Feststellung über den Status der Erwerbsperson sowie – falls eine abhängige Beschäftigung vorliegt – die Feststellung der Versicherungspflicht dem Grunde nach.

Grundsätzlich entscheidet die Clearingstelle lediglich, ob eine Beschäftigung vorliegt. Gelangt sie dagegen zu der Überzeugung, dass eine rentenversicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit gegeben ist, so hat der Bescheid der Clearingstelle allein den Inhalt, dass eine Beschäftigung nicht ausgeübt wird. Im Falle einer möglichen Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 9 SGB VI gibt die Clearingstelle den Vorgang anschließend an den die Versicherungspflicht prüfenden und zuständigen Rentenversicherungsträger ab. Dieser entscheidet dann über die Rentenversicherungspflicht als Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Entbindungspfleger, Seelotsen der Reviere sowie Küstenschiffen und Küstenfischern, Hausgewerbetreibende, Handwerker, Künstlern oder Publizisten und Selbstständige mit einem Auftraggeber.

Mit Hartz IV⁷ wird das Verfahren durch den neu eingeführten § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV mit Wirkung vom 01.01.2005 auf beschäftigte Angehörige des Arbeitgebers (BAaA) und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH (GfG) ausgeweitet. Sofern Arbeitnehmer dieser Tätigkeitsfelder durch den Arbeitgeber zur Sozialversicherung angemeldet werden, sind diese Meldungen von der zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse)

an die BfA weiterzuleiten. Die BfA nimmt dann eine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung dieser Tätigkeit vor.

2.3 Mitarbeitende Gesellschafter

Der Personenkreis, für den häufig ein Statusanfrageverfahren beantragt wird, ist der der mitarbeitenden Gesellschafter.

Mitarbeitende Gesellschafter nehmen im Allgemeinen eine Doppelstellung ein. Als Gesellschafter sind sie Mitunternehmer der Gesellschaft und als Mitarbeiter stehen sie in einem Dienstverhältnis zur Gesellschaft.

Ob das Dienstverhältnis des mitarbeitenden Gesellschafters ein – die Versicherungspflicht auslösendes – abhängiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung ist, ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen.

Dabei ist zu beachten, dass die gesellschaftsrechtliche Organstellung, die z.B. durch Bestellung zum Geschäftsführer (GmbH) der Gesellschaft verliehen worden ist, der Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegensteht. Außerdem kann daraus, dass mitarbeitende Gesellschafter wegen dieser Organstellung in manchen Rechtsbeziehungen (Betriebsverfassungsgesetz, Kündigungsschutzgesetz, Schwerbeschäftigtengesetz, Selbstverwaltungsgesetz, Arbeitszeitordnung, Arbeitsgerichtsgesetz) nicht als Arbeitnehmer behandelt werden, noch nicht gefolgert werden, dass sie auch über diese speziellen Regelungen hinaus, insbesondere im Sozialversicherungsrecht, keine Arbeitnehmer sind⁸.

Ob danach im Einzelfall ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis auszuschließen ist, ist anhand des Gesellschaftsvertrages, der Satzung der Gesellschaft und der für die betreffende Gesellschaftsform maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie ggf. anhand des Anstellungsvertrages zu prüfen. Vorrangig sind dabei die Vertrags- und Satzungsbestimmungen, während die gesetzlichen Vorschriften nur dann Bedeutung erlangen, wenn in den Verträgen und Satzungen keine besonderen Regelungen getroffen sind.

⁶ Rundschreiben der Spitzenorganisationen vom 26.03.2003

⁷ Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl 2954ff

⁸ BSG 13, 196 vom 13.12.1960 – 3 RK 2/56

Allgemeine Grundsätze (Ständige Rechtsprechung des BSG) zum Beschäftigungsverhältnis mitarbeitender Gesellschafter

Ein Beschäftigungsverhältnis wird durch finanzielle Beteiligung an der Gesellschaft nicht ausgeschlossen.

Es ist aber ausgeschlossen, wenn der mitarbeitende Gesellschafter:

1. Grundsatz

persönlich unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet (Komplementäre der Kommanditgesellschaften, BGB- und OHG-Gesellschafter) oder⁹

2. Grundsatz

nur nach dem Gesellschaftsvertrag zur Mitarbeit berechtigt und verpflichtet ist (Kommanditisten der Kommanditgesellschaften) oder¹⁰

3. Grundsatz

die Geschicke der Gesellschaft maßgebend beeinflussen, insbesondere Beschlüsse zuungunsten seines Mitarbeiterverhältnisses verhindern kann (Gesellschafter einer GmbH, Aktionäre einer Aktiengesellschaft, Kommanditisten der Kommanditgesellschaften) oder¹¹

4. Grundsatz

für seine Mitarbeit nur einen höheren Gewinnanteil oder eine vom Gewinn und Verlust der Gesellschaft abhängige Vergütung erhält (alle Gesellschafter)¹².

3 Beginn und Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 10 SGB VI (so genannte „Ich-AG“) geht der Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 1-9 SGB VI vor (Ausnahme: Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte). Eine Prüfung, ob Versicherungspflicht nach den anderen Nummern des § 2 SGB VI eintritt, ist erst dann vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Nr. 10 SGB VI entfallen sind (Ende der Förderung durch die Agentur für Arbeit).

Bei Selbstständigen, die versicherungspflichtig nach § 2 Nr. 1-7 und 9-10 SGB VI sind, beginnt die Versiche-

rungspflicht mit Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit. Sie endet (außer mit dem Tod) bei dauerhafter Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit oder wenn die Voraussetzungen entfallen sind. Eine Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht bei Erreichen einer bestimmten Anzahl von Beiträgen (vgl. Handwerker mit 216 Monaten Pflichtbeiträgen – § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) gibt es nicht.

Ob der Selbstständige noch aufgrund anderer Vorschriften versicherungspflichtig ist (z. B. als Arbeitnehmer oder wegen Kindererziehung) oder nicht, hat keine Auswirkungen auf die Versicherungspflicht nach § 2 SGB VI. Sie bestehen nebeneinander. Die Beitragsbemessungsgrenze ist ggf. anteilig zu ermitteln.

4 Lehrer und Erzieher

Versicherungspflichtig nach § 2 Nr. 1 SGB VI sind selbstständige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (vgl. Punkt 6) beschäftigen.

Diese Vorschrift existiert in ihren Grundzügen seit 1913. Sie ist aber von dem erfassten Personenkreis bis zur Einführung der Regelungen über die „Scheinselbstständigkeit“ nicht bewusst wahrgenommen worden, so dass eine Vielzahl von an sich versicherungspflichtigen Lehrern und Erziehern eine Absicherung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung gefunden hat. Als selbstständige Lehrer und Erzieher dann in Kontakt zum Rentenversicherungsträger getreten sind, um feststellen zu lassen, dass sie eben nicht „Scheinselbstständig“ sind, kam die BfA im Verwaltungsverfahren zu der Feststellung, dass zwar eine Versicherungspflicht als „Scheinselbstständiger“ nach § 2 Nr. 9 SGB VI nicht vorliegt, aber schon seit langem Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 1 SGB VI. Die führte dann dazu, dass es wegen der Beitragsnachforderung von bis zu vier Kalenderjahren zu Härten kam. Daher räumte der Gesetzgeber in der Zeit vom 01.01.1999 bis zum 30.09.2001 gem. § 231 Abs. 6

⁹ Beispielhaft: BSG vom 25.11.1955 (II RU 32/54)

¹⁰ Beispielhaft: BGH vom 11.07.1962 (IV ZR 39/62)

¹¹ Beispielhaft: BSG vom 24.06.1982 (12 RK 43/81)

¹² Beispielhaft: BSG vom 08.12.1987 (7 RA r 25/86)

Rentenrecht

SGB VI den an sich versicherungspflichtigen selbstständigen Lehrern und Erziehern ein, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Grundvoraussetzungen war u.a., dass die Betroffenen, von der Versicherungspflicht nichts gewusst hatten und vor dem 2. Januar 1949 geboren waren¹³.

4.1 Wer ist Lehrer?

Der Begriff des „Lehrers“ ist weiter gefasst, als man im Allgemeinen vermuten würde. Hiermit sind nicht nur die Lehrer im klassischen Sinne an Schulen aller Art gemeint. Jedes Übermitteln von Wissen, Können und Fertigkeiten wird vom Lehrbegriff erfasst. Auf die pädagogische Qualifikation kommt es hierbei nicht an.

Zu den Lehrern im Sinne des § 2 Nr. 1 SGB VI gehören beispielsweise auch diejenigen Personen, die Kurse an der Volkshochschule geben. Typische Vertreter dieser Gruppe sind aber auch Nachhilfelehrer, Ski-, Tennis-, Reit-, Golflehrer usw.

4.2 Grenzfälle

Problematisch ist die Beurteilung im künstlerisch-musischen Bereich. So sind beispielsweise Tanzlehrer Lehrer im Sinne des § 2 Nr. 1 SGB VI. Sofern jedoch die Ausbildung in „schöpferischer Form“ erfolgt (Auftritt in Shows, Turniertänzer) kann eine Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 5 SGB VI in der Künstlersozialkasse in Frage kommen. Im Zweifelsfall sollte die Künstlersozialkasse darüber entscheiden, ob hier Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 5 SGB VI vorliegt oder nicht.

Unternehmensberater bieten sowohl Beratung als auch Trainer-/Lehrtätigkeiten an und sind einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen, welche Aspekte im Vordergrund stehen.

Fahrlehrer sind versicherungspflichtig, wenn sie die

Fahrschulerlaubnis (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Fahrlehrergesetz) besitzen.

Krankengymnasten/Physiotherapeuten, die gesunden Menschen Gymnastikunterricht erteilen, sind Lehrer.

Orientierungs- und Mobilitätslehrer für blinde und sehbehinderte Menschen sind Lehrer.

4.3 Wer ist Erzieher?

Erzieher sind im Verständnis des § 2 Nr. 1 SGB VI Personen, die eigenverantwortlich die Schulung des Charakters und die Bildung der Persönlichkeit junger Menschen betreiben.

Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere Erzieher, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder im Auftrag des Jugendamtes eigenverantwortlich Kinder bzw. Jugendliche erziehen. Sie sind aber abzugrenzen von Personen, die lediglich eine Hilfestellung zur Erziehung geben, d.h. unterstützend erzieherisch tätig werden und daher nicht unter die versicherungspflichtige Personengruppe des § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI fallen.

Zu den selbstständig tätigen Erziehern gehören unter anderem Tagespflegepersonen (sogenannte Tagesmütter).

Von einer selbstständigen Tätigkeit als Tagespflegeperson ist in der Regel auszugehen, wenn erwerbsmäßig, bei weisungsfreier Gestaltung die Kinder fremder Eltern betreut und hierbei "Einkünfte aus selbständiger Arbeit" im Sinne des Einkommensteuerrechts erzielt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Betreuung ganz oder teilweise Vergütungen auf privatrechtlicher Grundlage (von den Eltern) gezahlt werden. Sind die Einnahmen aus der Tagespflegetätigkeit (z. B. Pflege- und Erziehungsgeld) dagegen insgesamt steuerfrei (z. B. nach öffentlich-rechtliche Beihilfen des Jugendamtes im Sinne des § 3 Nr. 11 Ein-

¹³ § 231 (6) SGB VI lautet:

Personen, die am 31. Dezember 1998 eine nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder § 229a Abs. 1 versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, werden auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. glaubhaft machen, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt von der Versicherungspflicht keine Kenntnis hatten, und
2. vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder
3. vor dem 10. Dezember 1998 eine anderweitige Vorsorge im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder Satz 2 für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene getroffen haben; Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Datums 30. Juni 2000 jeweils das Datum 30. September 2001 tritt.

Die Befreiung ist bis zum 30. September 2001 zu beantragen; sie wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.

kommenssteuergesetz), liegt keine Erwerbsmäßigkeit vor. Versicherungspflicht aufgrund der Tagespflegetätigkeit tritt dann nicht ein. Eine Entscheidung über steuerpflichtige bzw. steuerfreie Einnahmen trifft das zuständige Finanzamt.

Nicht zu den selbstständig tätigen Erziehern im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zählen Personen, die ausschließlich Hilfe zur Erziehung, Erziehungsberatung und soziale Gruppenarbeit leisten (z.B. sozialpädagogische Familienhelfer), jedoch nicht direkt erzieherisch mit dem Kind oder Jugendlichen arbeiten. Für diesen Personenkreis könnte jedoch ggf. Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI eintreten.

5 Selbstständig tätige Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind.

Selbstständig tätige Pflegepersonen sind nach § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI versicherungspflichtig, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (vgl. Punkt 6) beschäftigen.

Selbstständig tätige Pflegepersonen führen ihre selbstständige Tätigkeit in Abhängigkeit von Ärzten und anderen Heilkundigen, aber auf eigene Rechnung aus. Zur Klarstellung: Diese Selbstständigen sind weder nach § 3 Nr. 1 a SGB VI (da nicht ehrenamtlich, sondern erwerbsmäßig tätige Pflegeperson) noch nach § 1 Nr. 1 SGB VI (kein Arbeitnehmer, da sie das unternehmerische Risiko tragen) versicherungspflichtig.

5.1 Wer ist selbstständige Pflegeperson?

Hierzu gehören selbstständige Krankenschwestern, Physiotherapeuten, Masseure und medizinische Bademeister, die ihre selbstständige Tätigkeit in Abhängigkeit von einem Heilkundigen ausüben. Heilkundige sind beispielsweise Ärzte der Humanmedizin, Heilpädagogen, Logo- und Motopäden, Psychologen und

Psychotherapeuten. Kennzeichnend für Heilkundige ist, dass sie die Diagnosen eigenverantwortlich erstellen.

Nicht zum Personkreis gehören selbstständige Altenpfleger, da sie überwiegend gesunde und lediglich wegen ihres Alters pflegebedürftige Menschen betreuen. Weitere Personen sind Sportmasseure (dienen der Steigerung der Leistungsfähigkeit), Krankengymnasten (siehe § 2 Nr. 1 SGB VI) und Medizinische Fußpfleger (diese Tätigkeit dient eher kosmetischen Zwecken und nicht der Behandlung von Krankheiten).

Die Regelungen des § 231 Abs. 6 SGB VI galten auch für diesen Personenkreis (vgl. Punkt 4).

6 Keine Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit

Die Versicherungspflicht tritt nach § 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 SGB VI nicht ein bzw. endet, wenn im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer¹⁴ beschäftigt wird. Hintergrund ist, dass die genannten Selbstständigen über ausreichend Mittel verfügen, wenn diese Arbeitnehmer beschäftigen können und somit einer Absicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung nicht bedürfen.

Ein Zusammenhang zwischen der Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers und der selbstständigen Tätigkeit nach § 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VI besteht, wenn dieser unmittelbar ist. Die Unmittelbarkeit liegt vor, wenn Mitarbeiter des jeweiligen Berufsbereiches (z. B. Selbstständiger Fahrlehrer stellt Fahrlehrer als Arbeitnehmer ein) oder Hilfskräfte (z. B. Putzfrau für die Fahrschule) beschäftigt werden. Werden Arbeitnehmer im privaten Umfeld beschäftigt (Putzfrau für das Privathaus) liegt kein Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit vor.

¹⁴ Bis zum 31.12.1991 trat die Versicherungspflicht nur dann nicht ein, wenn ein versicherungspflichtiger Angestellter beschäftigt wurde (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Angestelltenversicherungsgesetz). Mit dem SGB VI ab 1.1.1992 kommt es auf die Zugehörigkeit zu einem Versicherungsweig nicht mehr an.

Rentenrecht

6.1 Familienangehörige

Als Arbeitnehmer gelten auch Familienangehörige¹⁵, wenn sie wie fremde Arbeitskräfte im Unternehmen eingegliedert sind (Weisungsrecht, regelmäßige Lohnzahlung, Zahlung von Lohnsteuer, Arbeitsentgelt wird als Betriebsausgabe verbucht).

6.2 Geringfügig Beschäftigte zählen als Arbeitnehmer

Grundsätzlich ist die Beschäftigung eines Arbeitnehmers im geringfügigen Umfang nach § 8 SGB IV für das Eintreten der Versicherungspflicht des Selbstständigen unerheblich. Wenn aber im Zusammenhang mit der Selbstständigkeit mehrere Arbeitnehmer geringfügig beschäftigt werden, die in der (Lohn-) Summe einem versicherungspflichtigen Arbeitnehmer entsprechen, so tritt Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 SGB VI nicht ein¹⁶.

Beispiel:

Der selbstständige Fahrlehrer Manfred Linden beschäftigt in seiner Fahrschule die Bürokräft Marlies Eckert für 350 EUR und die Putzfrau Apollonia Strothmann für 250 EUR.

Lösung

Würde Herr Linden nur eine geringfügige Arbeitnehmerin beschäftigen, so wäre er versicherungspflichtig nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Da aber die Entgelte der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI von Frau Eckert (350 €) und Frau Strothmann (250 €) in Summe 600 € betragen, tritt für Herrn Linden keine Versicherungspflicht ein (ein einzelner Arbeitnehmer mit einem Verdienst von 600 € wäre versicherungspflichtig nach § 1 Nr. 1 SGB VI).

Erklärt ein geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer seinen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, so hat dies jedoch keine Auswirkung auf die Beurteilung der Versicherungspflicht des Selbstständigen.

Beispiel:

Die selbstständige Krankenpflegerin Sabine Kehnen beschäftigt als Unterstützung für ihre Arbeit Anja Dickopp. Der Verdienst beträgt 390 € monatlich. Frau Dickopp erklärt Frau Kehnen schriftlich, dass sie auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verzichtet.

Lösung:

Frau Kehnen ist und bleibt versicherungspflichtig nach § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI.

7 Hebammen und Entbindungspfleger

Versicherungspflichtig sind selbstständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger (=männliche Hebammen) nach § 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern hat keine Auswirkung auf die Versicherungspflicht.

Von der Versicherungspflicht werden die in der Wohnung der Gebärenden bzw. in Belegkrankenhäusern und Entbindungsheimen selbstständig tätigen Hebammen und Entbindungspfleger erfasst. Sie bedürfen nach den §§ 1-4 Hebammengesetz¹⁷ einer Erlaubnis zur Berufsausübung. Die in der Vergangenheit notwendige „Niederlassungserlaubnis“ gibt es seit dem 1. Juli 1985 nicht mehr.

Die Regelungen des § 231 Abs. 6 SGB VI galten auch für diesen Personenkreis (vgl. Punkt 4).

8 Seelotsen

Versicherungspflichtig sind nach § 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VI Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen. Seelotsen sind gem. § 1 SeelotG nicht zur Schiffsbesatzung gehörende Personen, die nach behördlicher Zulassung berufsmäßig auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Häfen oder über See Schiffe als orts- und schiffahrtskundige Berater geleiten. See-

¹⁵ Zur Beurteilung der Versicherungspflicht von Familienangehörigen siehe Beate Matern „Die versicherungsrechtliche Beurteilung von mitarbeitenden Familienangehörigen“, DAngVers 1/2005, Seite 16 ff

¹⁶ Vgl. BSG-Urteile vom 9.12.1982 – 12 RK 21/82 und 11.11.1987 – 12 RK 58/85

¹⁷ Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz - HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902).

lotsen werden für ein Seelotsenrevier bestellt und üben ihre Tätigkeit als freien, nicht gewerblichen Berufs aus. Zu den Seelotsenrevieren gehören Fahrtstrecken und Seegebiete für die zur Sicherheit der Schifffahrt die Bereitstellung von Lotsendiensten angeordnet sind. Hierbei handelt es sich um die Flussmündungen der Ems, Weser und Elbe sowie bestimmte Bereiche des Nord-Ostsee-Kanals und der Flensburger Förde.

Von der Versicherungspflicht nicht erfasst werden Binnen- und Travelotsen und Lotsen der Flensburger Förde außerhalb der ausgewiesenen Bereiche.

Bislang war für die Seelotsen die BfA zuständig (§ 134 Nr. 4 SGB VI a.F.). Die Seekasse hat jedoch im Auftrag der BfA die Versicherungspflicht für die Seelotsen durchgeführt (§ 135 Abs. 1 SGB VI a.F.). Durch die Änderungen durch das RVORG ist gem. § 129 Abs. 2 SGB VI die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nun zuständiger Rentenversicherungsträger.

9 Künstler und Publizisten

Die Beurteilung der Versicherungspflicht, der Versicherungsfreiheit und die Möglichkeiten der Beitragsberechnung und -tragung weichen bei Künstler und Publizisten von den übrigen versicherungspflichtigen Selbstständigen ab. Daher ist bei einer Beratung stets des Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) mit einzubeziehen. Für die Durchführung und Prüfung der Versicherungspflicht ist die Künstlersozialkasse (KSK)¹⁸ zuständig.

9.1 Personenkreis

Selbstständig tätige Künstler und Publizisten werden gem. § 2 Satz 1 Nr. 5 SGB VI i.V.m. § 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) in der allgemeinen Rentenversicherung versichert, wenn sie

- die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und

- im Zusammenhang mit dieser selbstständigen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen (Auszubildende oder geringfügig Beschäftigte zählen hier nicht mit).

Künstler im Sinne des § 2 KSVG ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Zur Abgrenzung zur lehrenden Tätigkeit vgl. 4.2.

9.2 Versicherungsfreiheit

Versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung ist gem. § 3 KSVG, wer aus dieser selbstständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, welches voraussichtlich 3.900 € im Kalenderjahr nicht übersteigt.

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach § 4 KSVG versicherungsfrei, wer

- auf Grund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 KSVG fallenden selbstständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist (es sei denn, die Versicherungsfreiheit besteht wegen Geringfügigkeit – vgl. § 8 SGB IV)
- aus einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbstständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt (für Teilzeiträume ist die Beitragsbemessungsgrenze anteilig zu berücksichtigen)
- als selbstständiger Handwerker nach § 2 Nr. 8 SGB VI versicherungspflichtig ist
- Landwirt im Sinne des § 1 GAL ist
- eine Vollrente wegen Alters bzw. Bezieher einer altersbedingten Leistung nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bezieht und
- wer Grundwehrdienst oder Zivildienst leistet.

¹⁸ Künstlersozialkasse, Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven, www.kuenstlersozialkasse.de

Rentenrecht

9.3 Beitragspflichtige Einnahmen

Im Gegensatz zu allen anderen Selbstständigen zahlt der versicherungspflichtige selbstständige Künstler oder Publizist nach § 15 KSVG nur die Hälfte des Beitrags, den er nach den allgemeinen Vorschriften über die Beitragszahlung für Selbstständige (§§ 157 bis 161, 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 175 Abs. 1 SGB VI) zahlen müsste. Vergleichbar mit einem versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zahlt die KSK als quasi „Arbeitgeber“ die andere Hälfte des Beitrags. Dieser finanziert sich durch die Erhebung einer Umlage (=Künstlersozialabgabe) von den „Vermarktern“ im Sinne des § 23 KSVG und durch den Bundeszuschuss.

10 Hausgewerbetreibende

Versicherungspflichtig nach § 2 Satz 1 Nr. 6 SGB VI sind Hausgewerbetreibende im Sinne des § 12 SGB IV. Von der Versicherungspflicht werden nur die Hausgewerbetreibenden (=Selbstständige Tätigkeit) im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB IV und nicht die Heimarbeiter (=Arbeitnehmer) im Sinne des § 12 Abs. 2 SGB IV erfasst.

Zwischenmeister im Sinne des § 12 Abs. 3 SGB IV, die die Arbeit an die Hausgewerbetreibenden oder an die Heimarbeiter weitergeben, sind nicht versicherungspflichtig nach § 2 Nr. 6 SGB VI, es sei denn, sie sind gleichzeitig Hausgewerbetreibender.

11 Küstenschiffer und -fischer

Versicherungspflichtig sind nach § 2 Nr. 7 SGB VI selbstständige Küstenschiffer und Küstenschiffer, die zu ihrer Besatzung ihres Fahrzeugs gehören oder als Küstenschiffer ohne Fahrzeug fischen. Beschäftigen die Küstenschiffer oder -fischer mindestens fünf versicherungspflichtige Arbeitnehmer, entfällt die Versicherungspflicht. Zu der Besonderheit mehrerer geringfügiger Beschäftigter, die als ein „Arbeitnehmer“ zählen, siehe Ausführungen zu den Lehrern und Erziehern unter Punkt 6.

Für die Durchführung der Versicherung ist gem. § 129 Abs. 2 SGB VI die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

12 Selbstständige Handwerker

12.1 Versicherungspflicht kraft Gesetzes

Versicherungspflichtig sind § 2 Nr. 8 SGB VI Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (=Handwerker). Ob und wie viele Arbeitnehmer beschäftigt werden, hat keinen Ausfluss auf die Frage der Versicherungspflicht.

12.2 Befreiung von der Versicherungspflicht

Handwerker, für die mindestens 216 Monate mit Pflichtbeiträgen gezahlt worden sind, können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI befreien lassen. Diese Möglichkeit gilt für Bezirksschornsteinfegermeister nicht. Werden Handwerker nach Ende ihrer selbstständigen Tätigkeit erneut in die Handwerksrolle eingetragen, so müssen sie die Befreiung von der Versicherungspflicht als Handwerker erneut beantragen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht als Handwerker ist nur auf eine selbstständige Tätigkeit als Handwerker beschränkt. Wird der Handwerker beispielsweise als Lehrer selbstständig, so unterliegt er hier der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

12.3 Meldungen durch die Handwerkskammern

Hinsichtlich der Klientel der selbstständigen Handwerker sind die Landesversicherungsanstalten in einer komfortablen Situation. Nach § 196 Abs. 3 SGB VI sind die Handwerkskammern verpflichtet, Eintragungen, Veränderungen und Löschungen in der Handwerksrolle der zuständigen Landesversicherungsanstalt (zukünftig: dem zuständigen regionalen Träger der Deutschen Rentenversicherung) zu melden. Ist dieser nicht zuständig, leitet er die Meldung an den zuständigen Träger weiter (Beachte aber Punkt 12.4).

Dem Grund nach sind alle Selbstständigen, die nach § 2 Nr. 1 bis 9 SGB VI versicherungspflichtig sind, verpflichtet, sich selber beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Lediglich bei den Handwerkern gibt es ein geregeltes und funktionierendes Meldeverfahren. Vorteil des Verfahrens ist, dass die Versicherungs- und Beitragspflicht dem selbstständigen Handwerker sehr schnell bewusst wird, und somit die Bei-

tragsforderungen der Rentenversicherungsträger zeitnah beglichen werden können.

12.4 FAVR Beschluss vom 01.02.2005

Die BfA hat im Fachausschuss für Versicherung und Rente (FAVR) am 01.02.2005 unter Tagesordnungspunkt 9 den Vorschlag gemacht, die Klientel der selbstständigen Handwerker weiterhin bei den Landesversicherungsanstalten (zukünftig: Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung) zu belassen. Im Gegenzug will die BfA weiterhin über die Befreiungsanträge der Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen entscheiden. Die BfA begründet ihren Antrag damit, dass sich die Fallzahlen aufheben und nicht das bei der BfA bzw. bei den Regionalträgern angesammelte Spezialwissen zerschlagen werden müsse. Dem Antrag der BfA wird vorläufig gefolgt. Das Thema wird in der Projektgruppe „Ausgleichsverfahren nach § 274c SGB VI (RVOrg)“ (PGAV274) weiterverfolgt. Eine endgültige Entscheidung des FAVR lag zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Artikels noch nicht vor.

13 Selbstständige mit einem Auftraggeber

13.1 Rechtsentwicklung und Allgemeines

Mit dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte¹⁹ wurde der Personenkreis der kraft Gesetzes versicherungspflichtigen Selbstständigen erweitert.

Versicherungspflichtig waren nunmehr auch selbstständig tätige Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und regelmäßig nur für einen Auftraggeber tätig sind (arbeitnehmerähnliche Selbstständige), es sei denn, sie sind Beschäftigte nach § 7 Abs. 4 des SGB IV.

Es handelt sich dabei um den Personenkreis nach § 2 SGB VI, mit dem die Auskunfts- und Beratungs-

stellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte seit der Einführung dieser Versicherungspflicht am häufigsten konfrontiert werden.

Mit der dem § 2 Satz 1 SGB VI zum 1.1.1999 angefügten Nr. 9²⁰ war eine Erweiterung des in der Rentenversicherung versicherten Personenkreises verbunden. Die Regelung erfasst nur tatsächlich selbstständig Tätige. Personen, die nur dem Anschein nach wie selbstständig Tätige auftreten, nach der tatsächlichen Ausgestaltung ihrer Erwerbstätigkeit aber als Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV anzusehen sind (sog. Scheinselbstständige), werden weiterhin von § 1 SGB VI erfasst.

Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI kann jedoch nur eintreten, wenn wegen derselben Tätigkeit nicht bereits eine vorrangige Versicherungspflicht nach den § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 oder 10 oder § 229a Abs. 1 SGB VI vorliegt.

Der in der ersten Fassung des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI verwendete Klammerhinweis „arbeitnehmerähnliche Selbstständige“ wird nicht mehr verwendet, da dieser Begriff in einigen Berufskreisen als diskriminierend empfunden wird. Stattdessen wird dieser Personenkreis als „Selbstständiger mit einem Auftraggeber“ umschrieben und bezeichnet stets den Selbstständigen, der ohne einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer nur für einen Auftraggeber tätig ist.

13.2 Personenkreis

Der Personenkreis der Selbstständigen nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI zeichnet sich nicht ausschließlich durch die Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen, sondern durch typische Tätigkeitsmerkmale aus, d.h. die Betroffenen üben

- a) eine mehr als geringfügige (§ 8 SGB IV) selbstständige Tätigkeit aus,
- b) beschäftigen im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400,- Euro übersteigt,

¹⁹ Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19.12.1998, BGBl. I, S. 3843 ff.

²⁰ Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19.12.1998, BGBl. I S. 3843, novelliert durch das Gesetz zur Förderung zur Selbstständigkeit vom 20.12.1999, BGBl. 2000 I S. 2

Rentenrecht

c) und sind auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig!

13.3 Selbstständige Tätigkeit

Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI kann nur bei Personen eintreten, die eine selbstständige Tätigkeit tatsächlich ausüben. Selbstständig tätig sind alle Personen, die mit Gewinnerzielungsabsicht eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb oder eine sonstige, insbesondere freiberufliche Arbeit in persönlicher Unabhängigkeit und auf eigene Rechnung und Gefahr ausüben (siehe auch Punkt 2).

13.4 Beschäftigung von Arbeitnehmern

Selbstständige unterliegen nur dann der Rentenversicherungspflicht, wenn sie im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Zu den versicherungspflichtigen Arbeitnehmern im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die vom Selbstständigen beschäftigten versicherungspflichtigen Familienangehörigen und Auszubildenden, sofern das Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat folgende Beträge übersteigt:

- im Zeitraum 01.01.1999 - 31.03.1999
in den neuen Bundesländern: 530,00 DM
- im Zeitraum 01.01.1999 - 31.03.1999
in den alten Bundesländern: 630,00 DM
- im Zeitraum 01.04.1999 - 31.12.2001: 630,00 DM
- im Zeitraum 01.01.2002 - 31.03.2003: 325,00 EUR
- für die Zeit ab 01.04.2003: 400,00 EUR

Ausgenommen von diesem Personenkreis sind daher geringfügig Beschäftigte, selbst wenn sie nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.

Die Rentenversicherungspflicht des Selbstständigen bleibt selbst dann ausgeschlossen, wenn der versicherungspflichtige Arbeitnehmer nach Wegfall der Entgeltfortzahlung weiterhin arbeitsunfähig ist, seinen Wehr- oder Zivildienst leistet oder den gesetzlichen Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis weiter besteht.

Die Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers durch den Selbstständigen muss regel-

mäßig erfolgen; hierdurch sollen Manipulationen durch eine kurzfristige Beschäftigung von Arbeitnehmern verhindert werden. Von einer regelmäßigen Beschäftigung von Arbeitnehmern ist auszugehen, wenn unbefristete Beschäftigungsverhältnisse oder befristete Beschäftigungsverhältnisse mit kontinuierlicher Abfolge für den Selbstständigen ausgeübt werden. Unterbrechungen innerhalb eines Jahres von bis zu zwei Monaten (z.B. zwischen der Kündigung eines Arbeitnehmers und der Einstellung eines anderen Arbeitnehmers) sind insoweit grundsätzlich unschädlich.

Durch die regelmäßige Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400,00 EUR im Monat übersteigt (für die Zeit vor dem 01.04.2003 siehe oben), wird die Versicherungspflicht des Selbstständigen ausgeschlossen.

Maßgebend für die Beurteilung ist jedoch nicht die Versicherungspflicht des Arbeitnehmers im wörtlichen Sinne, sondern die Höhe des im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses bei dem Selbstständigen erzielten regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts.

Die Versicherungspflicht des Selbstständigen wird insofern unabhängig von der Frage ausgeschlossen, ob in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung für die Beschäftigung Versicherungsfreiheit besteht, sofern das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400,00 EUR im Monat übersteigt.

Insoweit steht ein Arbeitnehmer, der – egal aus welchen Gründen – kraft Gesetzes versicherungsfrei (§§ 5 Abs. 4, 230 SGB VI) oder von der Versicherungspflicht befreit ist (§§ 6, 231, 231a SGB VI), einem versicherungspflichtigen Arbeitnehmer gleich, sofern das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400,00 EUR übersteigt.

Nach § 2 Satz 3 SGB VI sind geringfügig entlohnte Beschäftigte jedoch nicht als versicherungspflichtige Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI anzusehen, wenn sie durch eine Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Sie sind dann zwar versicherungspflichtig, gelten aber im Rahmen des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI nicht als versicherungspflichtige Arbeitnehmer, zumal auch ihr Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis nicht über den geforder-

ten 400,00 EUR (für die Zeit vor dem 01.04.2003 siehe oben) im Monat liegt.

Die Versicherungspflicht des Selbständigen tritt selbst dann ein, wenn mehrere Arbeitnehmer beschäftigt werden, die jeweils in dieser Beschäftigung wegen Geringfügigkeit versicherungsfrei sind. Dies gilt auch dann, wenn deren wöchentliche Arbeitszeiten (nach der Rechtslage bis zum 31.03.2003) bzw. Arbeitsentgelte zusammengerechnet die Grenzen des § 8 SGB IV überschreiten.

Hier besteht ein Unterschied zu den nach § 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VI versicherungspflichtigen Selbständigen (siehe Punkt 6)!

13.5 Tätigkeit für einen Auftraggeber

Die Voraussetzung, auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig zu sein, soll bewirken, dass durch eine Tätigkeit in nur unbedeutendem Umfang für andere Auftraggeber die Versicherungspflicht des selbstständig Tätigen nicht entfällt.

Der Begriff „Auftraggeber“ ist insofern umgangssprachlich zu verstehen und umfasst eine Vielzahl von geschäftlichen Verbindungen, unabhängig davon, unter welchen Vertragstypus sie rechtlich einzuordnen sind.

Auftraggeber im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI kann daher jede natürliche oder juristische Person²¹ oder Personengesamtheit²² sein, die im Wege eines Auftrags oder in sonstiger Weise den Selbständigen mit einer Tätigkeit betraut, sie ihm vermittelt oder ihm die Vermarktung oder den Verkauf von Produkten überlässt.

Von einer Dauerhaftigkeit der Tätigkeit für einen Auftraggeber ist auszugehen, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines Dauerauftragsverhältnisses oder eines regelmäßig wiederkehrenden Auftragsverhältnisses erfolgt. Hierbei sind neben den zeitlichen auch wirtschaftliche Kriterien zu beachten und branchenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Voraussetzung, dass der selbstständig Tätige im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sein darf, umfasst nicht nur den Fall, dass der Betreffende rechtlich (vertraglich) im Wesentlichen an einen Auftraggeber gebunden ist, sondern auch den Fall, dass er tatsächlich (wirtschaftlich) im Wesentlichen von einem einzigen Auftraggeber abhängig ist. Durch die Bindung an einen Auftraggeber darf für den Betroffenen kein weiterer nennenswerter unternehmerischer Spielraum verbleiben.

Die Bindung an einen Auftraggeber gilt stets in den Fällen einer vertraglichen Ausschließlichkeitsbindung, soweit sie eingehalten wird. Es genügt jedoch auch eine faktische Bindung an einen Auftraggeber.

Ein Selbstständiger ist dann im Wesentlichen von einem Auftraggeber abhängig, wenn er mindestens 5/6 seiner gesamten Betriebseinnahmen aus allen Tätigkeiten allein aus der Tätigkeit für einen Auftraggeber bezieht²³. In die Prüfung werden Arbeitsentgelt aus abhängigen (Neben-) Beschäftigungen des Selbständigen nicht einbezogen.

Ein Erwerbstätiger arbeitet auch dann „im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber“, wenn er zwar vertragliche Vereinbarungen mit mehreren Unternehmen getroffen hat, diese aber Konzernunternehmen oder verbundene Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes darstellen.

Gleiches gilt, wenn ein Selbstständiger innerhalb des Vertrages mit einem Auftraggeber (wie z.B. einem Finanzdienstleister) zulässigerweise und gewünscht auch Produkte von Kooperationspartnern vermittelt. Der Erwerbstätige ist in derartigen Fällen nicht direkt für den Kooperationspartner, sondern für seinen Auftraggeber tätig.

13.6 Befreiungsmöglichkeiten

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI möglich:

²¹ (Beispiele: rechtsfähige Vereine, Stiftungen, Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft [AG], Gesellschaft mit beschränkter Haftung [GmbH])

²² (Beispiele: der nichtrechtsfähige Verein (die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), die offene Handelsgesellschaft (oHG) und die Kommanditgesellschaft (KG))

²³ LSG Baden-Württemberg vom 30.06.2004 (L 11 KR 519/04) – Revision beim BSG anhängig (B 12 KR 18/04 R)

Rentenrecht

§ 6 Abs. 1a SGB VI

Die Vorschrift enthält für Selbstständige, die der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI unterliegen, zwei Befreiungsmöglichkeiten.

Nach § 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI können diese Selbstständigen für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllt, von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Die Befreiung kann auch bei Aufnahme einer zweiten selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllt, erneut für drei Jahre in Anspruch genommen werden (Satz 2). Eine Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit liegt nicht vor, wenn eine bestehende selbstständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist (Satz 3).

Nach § 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 SGB VI besteht nach Vollendung des 58. Lebensjahres eine unbefristete Befreiungsmöglichkeit, wenn nach einer zuvor ausgeübten selbstständigen Tätigkeit erstmals Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI eintritt.

Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten und wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Die Wirkung der Befreiung erstreckt sich ausschließlich auf die selbstständige Tätigkeit, für die die Befreiung beantragt wurde.

§ 231 Abs. 5 SGB VI

Personen, die am 31. Dezember 1998 eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, in der sie nicht versicherungspflichtig waren, und danach gem. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtig werden, werden auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder
2. vor dem 10. Dezember 1998 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist oder bis zum 30. Juni 2000 oder binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht so ausgestaltet wird, dass
 - a) für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und

b) für die Versicherung mindestens ebenso viel Beiträge aufzuwenden sind, wie Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen wären, oder

3. vor dem 10. Dezember 1998 eine vergleichbare Form der Vorsorge betrieben haben oder nach diesem Zeitpunkt bis zum 30. Juni 2000 oder binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht entsprechend ausgestaltet; eine vergleichbare Vorsorge liegt vor, wenn

- a) vorhandenes Vermögen oder
- b) Vermögen, das aufgrund einer auf Dauer angelegten vertraglichen Verpflichtung angespart wird,

insgesamt gewährleisten, dass eine Sicherung für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene vorhanden ist, deren wirtschaftlicher Wert nicht hinter dem einer Lebens- oder Rentenversicherung nach Nummer 2 zurückbleibt.

Eine entsprechende Befreiungsmöglichkeit besteht auch bei einer Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung, durch die die leistungsbezogenen und aufwandsbezogenen Voraussetzungen, die bei den in § 231 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB VI genannten Lebens- und Rentenversicherungsverträgen gefordert sind, erfüllt werden.

Die Befreiung ist binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht zu beantragen; die Frist läuft nicht vor dem 30.06.2000 ab. Die Befreiung wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.

Zum Verfahrensablauf und ersten Verfahrensschritten siehe Schema „Erste Verfahrensschritte“ Selbstständige nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 9 SGB VI.

14 „Ich-AG“

Personen, die einen Zuschuss nach § 421 I SGB III erhalten („Ich-AG“) sind – unabhängig von der Art der Selbstständigkeit – nach § 2 Nr. 10 SGB VI solange versicherungspflichtig, wie sie den Zuschuss erhalten. Die Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 10 SGB VI geht der Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 1-9 SGB VI immer vor.

Nach Ende der Bezuschussung durch die Agentur für Arbeit (Aufgabe der Selbstständigkeit, Überschreiten der Einkommensgrenzen, Ende des Förderungszeitraums) ist dann die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1-9 SGB VI zu prüfen.²⁴

15 Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit

Selbstständige, die laufend einen monatlichen Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit von nicht mehr als 400,00 EUR haben, sind – unabhängig von der Stundenzahl – versicherungsfrei im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI in Verbindung mit § 8 Abs. 3 SGB IV.

16 Schwerpunkte im Beratungsgesprächen

Wie bei versicherungspflichtigen Handwerkern, welche die Möglichkeit haben, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, müssen im persönlichen Beratungsgespräch mit Selbstständigen die Vor- und Nachteile eine Pflichtversicherung (kraft Gesetzes bzw. auf Antrag) mit dem Ausstieg (keine Versicherungspflicht nach § 2 SGB VI bzw. Befreiungsmöglichkeit nach den §§ 6 und 231 SGB VI) aus der Rentenversicherung und einer eventuellen freiwilligen Versicherung beleuchtet werden. Dabei kommt es hauptsächlich auf den Lebens- bzw. Versicherungsverlauf und auf das Lebensalter des Selbstständigen an.

Gerade dann, wenn durch freiwillige Mindestbeiträge ein Versicherungsschutz in Fällen der Erwerbsminderung nach § 241 SGB VI nicht aufrechterhalten werden kann (in der Praxis Lücken in den Anwartschaftserhaltungszeiten oder Geburtsjahrgänge 1963 und jünger), müssen die versicherungsrechtlichen Vorteile der Pflichtversicherung im Beratungsgespräch genannt werden. Die Vorteile sind:

- Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe (sechs Mo-

nate Pflichtbeiträge in den letzten zwei Jahren, § 11 Abs. 2 SGB VI)

- Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung (36 Monate Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung; § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI)

Für Geburtsjahrgänge vor 1952:

- Anspruch auf Altersrente für Frauen (121 Monate mit Pflichtbeiträgen ab dem 40. Geburtstag, § 237 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI). Diese Rente kann nur noch mit Abschlägen vor dem 65. Lebensjahr bezogen werden.
- Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit (in den letzten zehn Jahren acht Jahre mit Pflichtbeiträgen, § 237 Abs. 1 SGB VI). Diese Rente kann nur noch mit Abschlägen vor dem 65. Lebensjahr bezogen werden.

Zusätzlich besteht als Pflichtversicherter die Möglichkeit, die Zulagen für die „Riester-Rente“ zu beanspruchen.

Für Selbstständige, die von der Versicherungspflicht des § 2 SGB VI nicht erfasst werden, oder bei denen wegen der Beschäftigung von Arbeitnehmern die Versicherungspflicht nicht eintritt (§ 2 Nr. 1, 2, 7, 9a SGB VI) muss die Möglichkeit der Versicherungspflicht auf Antrag nach § 4 Abs. 2 SGB VI im Beratungsgespräch vorgestellt werden.

Hierbei zeigt sich häufig, dass Selbstständige das System der gesetzlichen Rentenversicherung kritisieren, aber bei weitem keine ausreichende private Absicherung getroffen haben, welche dem Leistungsumfang der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Selbstständigen, die der gesetzlichen Rentenversicherung den Rücken kehren wollen, sollten neben der freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung folgende private Mindestsicherung haben:

- Absicherung bei medizinischer und beruflicher Rehabilitation
- Eigenständige Berufsunfähigkeitsversicherung²⁵ (ca. 1/4 eines Jahrgangs scheiden vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen aus dem Erwerbsleben aus)

24 Vordruck-Nummer V 2900

²⁵ Literaturtipp: „Berufsunfähigkeit gezielt absichern“, STIFTUNG WARENTEST, 12,80 €

Rentenrecht

- Gegebenenfalls Rechtsschutzversicherung bei einer anderen Gesellschaft, die im Fall der Leistungsverweigerung der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung die Kosten des Rechtsstreits übernimmt. Diese Rechtsschutzversicherung sollte min. drei Monate vor der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen werden, da sonst Streitigkeiten um die private Berufsunfähigkeitsversicherung nicht vom Versicherungsschutz der Rechtsschutzversicherung erfasst werden.
- Absicherung für den Fall des Alters
- Absicherung für den Fall des Todes

Bei Selbstständigen kann das Leistungsangebot der gesetzlichen Rentenversicherung mit der privaten Absicherung mehr als nur mithalten. Bei Vorerkrankungen, die bei privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen zu Beitragszuschlägen oder gar zur Vertragsablehnung führen würden, ist die Absicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung vorteilhaft.

Von daher sollten auch die Auswirkungen der Beiträge auf die Rentenhöhe (Berechnung der Erwerbsminderungs- und Altersrente, Rentensteigerung aus künftigen Beiträgen sowie deren Auswirkung auf die Zurechnungszeit (Gesamtleistungsbewertung) sowie die verschiedenen Antrags- bzw. Zahlungsfristen thematisiert werden.

Aufklärungsarbeit notwendig

Die Turbulenzen bei den selbstständigen Lehrern, die nichts von ihrer Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 1 SGB VI gewusst und ein Statusfeststellungsverfahren

als „Scheinselbstständige“ durchlaufen haben²⁶, zeigen, wie effektiv das Meldesystem durch die Handwerkskammern funktioniert. Ein solches Meldesystem gibt es für die anderen versicherungspflichtigen Selbstständigen nicht. Die Verantwortung für die Meldung der Versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit liegt bei Lehrern und Erziehern, selbstständigen Pflegepersonen, Hebammen und Entbindungspflegern und bei den Scheinselbstständigen allein bei den Selbstständigen (§ 190a SGB VI), so dass es Aufgabe der Rentenversicherungsträger im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist, diese selbstständigen Kunden auf die Versicherungspflicht kraft Gesetzes hinzuweisen. Auch Selbstständigen, die nicht von der Versicherungspflicht nach dem SGB VI erfasst werden, muss sich die gesetzliche Rentenversicherung als Alternative für zu der vermeintlich besser privaten Absicherung präsentieren. Auskunft- und Beratungsstellen können hier vor Ort unterstützen, z. B. indem sie Vorträge über die Versicherungspflicht von Selbstständigen abhalten. Wichtig ist es auch, Kontakt mit den Stellen herzustellen, in denen Versicherungspflichtige Selbstständige erreicht werden können (z.B. bei Lehrern mit den Volkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen, bei Handwerkern mit den Meisterschulen).

Eine kundennahe Betreuung der Gruppe der selbstständigen Versicherten hat den Vorteil, dass die Fälle, in denen hohe Beitragsrückstände von versicherungspflichtigen Selbstständigen durch verwaltungsentensive Mahnverfahren beigetrieben werden müssen, reduziert werden können.

²⁶ Das Ergebnis des Statusfeststellungsverfahrens war zwar, dass eine Versicherungspflicht als „Scheinselbstständiger“ nach § 2 Nr. 9 SGB VI nicht vorliegen hat, aber Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 1 SGB VI. Die Folge waren Beitragsrückforderungen von bis zu vier Kalenderjahren. Der Gesetzgeber hatte mit den überraschten Lehrern ein Einsehen und bot über den § 231 Abs. 6 SGB VI eine bis zum 31.12.2001 begrenzte Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Rentenrecht

2.2	Übersteigt Ihr monatliches Arbeitseinkommen (Gewinn) in der Zeit ab 01.04.2003 regelmäßig 400,- EUR? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2.2.1	Überstieg Ihr monatliches Arbeitseinkommen (Gewinn) in der Zeit bis 31.03.2003 regelmäßig 325,- EUR? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2.2.2	bei nein: Haben Sie Ihre Tätigkeit regelmäßig weniger als 15 Stunden wöchentlich ausgeübt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2.3	Beschäftigen Sie im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Tätigkeit mindestens einen Arbeitnehmer / Auszubildenden? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte Nachweise über die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer / Auszubildenden sowie über die Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts beifügen (Die Beantwortung der Fragen 3.1 bis 3.9 entfällt).
2.4	Sind Sie für nur einen Auftraggeber tätig? <small>wenn ja: Bitte Auftraggeber angeben</small> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2.4.1	Sofern Sie für mehrere Auftraggeber tätig sind: Handelt es sich bei diesen um Kooperationspartner, Konzernunternehmen oder verbundene Unternehmen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2.4.2	Sofern Sie für mehrere Auftraggeber tätig sind, die nicht Kooperationspartner, Konzernunternehmen oder verbundene Unternehmen sind: Beziehen Sie auf Dauer mindestens fünf Sechstel Ihrer gesamten Betriebseinnahmen aus diesen Tätigkeiten von einem dieser Auftraggeber? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2.5	Wird Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft (z. B. GmbH, KG, Partnerschaftsgesellschaft, GbR, Büro- oder Praxisgemeinschaft) geführt? <small>Bitte Namen und Art der Gesellschaft angeben und Gesellschaftsvertrag in Kopie beifügen sowie bei Büro- oder Praxisgemeinschaften bitte Anzahl der Partner angeben</small> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____
2.6	Erhalten Sie eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften, kirchenrechtlichen Regelungen oder Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wegen Erreichens der Altersgrenze? <small>seit wann? von welchem Träger? (bitte Nachweise beifügen)</small> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

3 Weitere Angaben zur ausgeübten Tätigkeit

3.1	Wurde bereits durch eine Krankenkasse / einen Rentenversicherungsträger oder die Künstlersozialkasse für diese Tätigkeit festgestellt, dass Sie nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu Ihrem Auftraggeber stehen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Bescheid beifügen); die Beantwortung der Fragen 3.2 bis 3.9 ist nicht erforderlich.
3.2	Beziehen Sie für diese Tätigkeit als Existenzgründer Überbrückungsgeld von der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) oder haben Sie dieses bezogen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Bescheid beifügen); die Beantwortung der Fragen 3.3 bis 3.9 ist nicht erforderlich.
3.3	Waren Sie vor Ihrer jetzigen Tätigkeit für Ihren / einen Ihrer Auftraggeber als Arbeitnehmer tätig? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte den Unterschied zur vorherigen Tätigkeit auf einem gesonderten Blatt beschreiben.
3.4	Arbeiten Sie am Betriebssitz Ihres Auftraggebers? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
3.5	Haben Sie regelmäßige Arbeits- oder Anwesenheitszeiten einzuhalten? <small>Bitte Anzahl der Stunden angeben</small> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Std. <input type="text"/> tgl. <input type="text"/> wö. <input type="text"/> mtl.
3.6	Werden Ihnen Weisungen hinsichtlich der Ausführung (Art und Weise) Ihrer Tätigkeit erteilt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
3.7	Kann Ihr Auftraggeber Ihr Einsatzgebiet auch ohne Ihre Zustimmung verändern? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
3.8	Ist die Einstellung von Vertretern bzw. Hilfskräften durch Sie von der Zustimmung Ihres Auftraggebers abhängig? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

- 3.9 Beschreiben Sie bitte Ihr unternehmerisches Handeln bezüglich eigenen Kapitaleinsatzes, eigener Kalkulation, Preisgestaltung, Werbung und Ablehnung von Aufträgen

4 Beitragshöhe

Bei bestehender Versicherungspflicht sollen die Pflichtbeiträge in folgender Höhe gezahlt werden

- nach einem Arbeitseinkommen in Höhe von 50 v.H. der Bezugsgröße (halber Regelbeitrag), bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit
- nach einem Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße (Regelbeitrag)
- einkommensgerecht** nach einem Arbeitseinkommen von _____ EUR jährlich, jedoch höchstens bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze. (Bitte eine Bescheinigung des Steuerberaters oder eine eigene gewissenhafte Schätzung über die voraussichtliche Höhe des Arbeitseinkommens - bezogen auf das Kalenderjahr - beifügen. Sofern aus dieser Tätigkeit bereits ein Einkommensteuerbescheid vorliegt, bitte den letzten Bescheid* oder eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes übersenden).

*Hinweis: Sie können diejenigen Daten, die nicht Ihr Arbeitseinkommen betreffen, unkenntlich machen.

5 Angaben zum Zahlungsweg

- Abbuchung vom Bankkonto

Hiermit wird der Rentenversicherungsträger widerruflich ermächtigt, die Beiträge zur Rentenversicherung zu Lasten des aufgeführten Kontos einzuziehen.

Unterschrift des Kontoinhabers

Bankleitzahl	Kontonummer	Name, Anschrift des Geldinstituts
--------------	-------------	-----------------------------------

Das Konto wird geführt unter dem Namen des Versicherten des Bevollmächtigten einer sonstigen Person / Firma

Name, Anschrift des Kontoinhabers bei einer sonstigen Person / Firma

- Überweisung

Bei jeder Überweisung bitte unbedingt angeben:
Versicherungsnummer, Vorname, Familienname, Art und Höhe der Beiträge,
Verwendungszeitraum der Beiträge

6 Erklärung / Anlagen

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit und die Vereinbarungen in den übersandten Verträgen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Wird der Antrag von einem Bevollmächtigten gestellt, ist eine **Vollmacht** erforderlich.

Bei Aufenthalt des Versicherten im Ausland: Bitte Staatsangehörigkeitsnachweis einsenden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Rentenrecht

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte • 10704 Berlin

Dienstgebäude: Ruhrstraße 2, 10709 Berlin (Wilmerdorf)
Telefon 030 865-1 • Telefax 030 865-27240

Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbständige

V023



Hinweis: Um über die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. In welchem Umfang Ihre Mithilfe benötigt wird, ergibt sich aus § 196 Abs. 1 SGB VI. Danach sind Sie verpflichtet, alle für die Befreiung erheblichen Tatsachen anzugeben und uns die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Eingangsstempel (BfA)

Versicherungsnummer	BKZ

1 Angaben zur Person des Auftragnehmers

Name		Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname		Frühere Namen	
Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)	
	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Geburtsort (Kreis, Land)			
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)		Telefonisch tagsüber zu erreichen	
Postleitzahl	Wohnort	Telefax, E-Mail	
Adresse des Betriebes bzw. Tätigkeitsort		Telefon, Telefax, E-Mail	

2 Angaben zur selbständigen Tätigkeit

2.1	Art der Tätigkeit (bitte Nachweise beifügen, z. B. Gewerbeanmeldung)	Selbständig tätig seit (Tag, Monat, Jahr)
2.1.1	Beschreiben Sie bitte kurz die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit	
2.1.2	Sind Sie oder waren Sie wegen der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit in die Handwerksrolle eingetragen?	
	vom - bis	Handwerkskammer
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
2.1.3	Erhalten Sie von der Bundesagentur für Arbeit einen Existenzgründungszuschuss nach § 421i SGB III oder haben Sie diesen beantragt?	
	seit dem / beantragt am	Agentur für Arbeit
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
2.2	Übersteigt Ihr monatliches Arbeitseinkommen (Gewinn) in der Zeit ab 01.04.2003 regelmäßig 400,- EUR?	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
2.2.1	Überstieg Ihr monatliches Arbeitseinkommen (Gewinn) in der Zeit bis 31.03.2003 regelmäßig 325,- EUR?	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
2.2.2	bei nein: Haben Sie Ihre Tätigkeit regelmäßig weniger als 15 Stunden wöchentlich ausgeübt?	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
2.3	Beschäftigen Sie im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Tätigkeit mindestens einen Arbeitnehmer / Auszubildenden?	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte Nachweise über die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer / Auszubildenden sowie über die Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts beifügen (Die Beantwortung der Fragen 3.1 bis 3.9 entfällt).	

2.4	Sind Sie nur für einen Auftraggeber tätig? <small>wenn ja: Bitte Auftraggeber angeben</small>
<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> ja
2.4.1	Sofern Sie für mehrere Auftraggeber tätig sind: Handelt es sich bei diesen um Kooperationspartner, Konzernunternehmen oder verbundene Unternehmen?
<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> ja
2.4.2	Sofern Sie für mehrere Auftraggeber tätig sind, die nicht Kooperationspartner, Konzernunternehmen oder verbundene Unternehmen sind: Beziehen Sie auf Dauer mindestens fünf Sechstel Ihrer gesamten Betriebseinnahmen aus diesen Tätigkeiten von einem dieser Auftraggeber?
<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> ja
2.5	Wird Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft (z. B. GmbH, KG, Partnerschaftsgesellschaft, GbR, Büro- oder Praxisgemeinschaft) geführt? <small>Bitte Namen und Art der Gesellschaft angeben und Gesellschaftsvertrag in Kopie beifügen sowie bei Büro- oder Praxisgemeinschaften bitte Anzahl der Partner angeben</small>
<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> ja
2.6	Erhalten Sie eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften, kirchenrechtlichen Regelungen oder Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wegen Erreichens der Altersgrenze? <small>seit wann? von welchem Träger? (bitte Nachweise beifügen)</small>
<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> ja
3	Weitere Angaben zur ausgeübten Tätigkeit
3.1	Wurde bereits durch eine Krankenkasse / einen Rentenversicherungsträger oder die Künstlersozialkasse für diese Tätigkeit festgestellt, dass Sie nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu Ihrem Auftraggeber stehen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Bescheid beifügen); die Beantwortung der Fragen 3.2 bis 3.9 ist nicht erforderlich.
3.2	Beziehen Sie für diese Tätigkeit als Existenzgründer Überbrückungsgeld von der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) oder haben Sie dieses bezogen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Bescheid beifügen); die Beantwortung der Fragen 3.3 bis 3.9 ist nicht erforderlich.
3.3	Waren Sie vor Ihrer jetzigen Tätigkeit für Ihren / einen Ihrer Auftraggeber als Arbeitnehmer tätig? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte den Unterschied zur vorherigen Tätigkeit auf einem gesonderten Blatt beschreiben.
3.4	Arbeiten Sie am Betriebssitz Ihres Auftraggebers? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
3.5	Haben Sie regelmäßige Arbeits- und Anwesenheitszeiten einzuhalten? <small>Bitte Anzahl der Stunden angeben</small> Std. <input type="checkbox"/> tgl. <input type="checkbox"/> wö. <input type="checkbox"/> mtl.
3.6	Werden Ihnen Weisungen hinsichtlich der Ausführung (Art und Weise) Ihrer Tätigkeit erteilt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
3.7	Kann Ihr Auftraggeber Ihr Einsatzgebiet auch ohne Ihre Zustimmung verändern? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
3.8	Ist die Einstellung von Vertretern bzw. Hilfskräften durch Sie von der Zustimmung Ihres Auftraggebers abhängig? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
3.9	Beschreiben Sie bitte Ihr unternehmerisches Handeln bezüglich eigenen Kapitaleinsatzes, eigener Kalkulation, Preisgestaltung, Werbung und Ablehnung von Aufträgen

4 Erklärung / Anlagen

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit und die Vereinbarungen in den übersandten Verträgen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Anlagen

Rentenrecht

Beschäftigung versus Selbständigkeit

Merkmale, die für die Annahme einer Beschäftigung sprechen

- Keine Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft (BSG-Urteil vom 01.12.1977 - 12/3/12 RK 39/74 -), die Fremdbestimmtheit der Tätigkeit kennzeichnet das Beschäftigungsverhältnis.
- Keine eigene Betriebsstätte (BSG-Urteil vom 31.05.1978 - 12 RK 25/77 -).
- Keine im Wesentlichen frei gestaltete Arbeitstätigkeit (BSG-Urteil vom 30.11.1978 - 12 RK 33/76 -).
- Keine Tragung des Unternehmerrisikos (BSG-Urteil vom 01.12.1977 - 12/3/12 RK 39/74 -).
- Eingliederung in den Betrieb. Darunter ist jede – und nicht nur eine gewerbliche – Arbeitsorganisation zu verstehen (BSG-Urteil vom 29.03.1962 - 3 RK 74/57 -), z.B. Vorhandensein eines Vorgesetzten, der das Arbeitsverfahren regelt.
- Vereinbarung Lohnabzüge vorzunehmen, Vereinbarung von Urlaub.
- Dokumentationspflicht des Auftragnehmers über seine Arbeit (detaillierte Berichtspflicht).
- Bindung des Auftragnehmers an nur einen Vertragspartner (Ausschließlichkeitsbindung).
- Die Leistungen werden ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erbracht.
- Der Auftragnehmer muss sich einem umfangreichen Vertragswerk des Auftraggebers ohne eigenen Gestaltungsspielraum unterwerfen.
- Auftrags- und Überwachungssysteme sind so ausgestaltet, dass eine laufende Kontrolle (z.B. über ein Betriebs-Funksystem) für den Auftraggeber jederzeit möglich ist.
- Der Auftragnehmer bezieht im Wesentlichen vom Gewinn und Verlust unabhängige Bezüge.

Merkmale, die für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit sprechen

- Entscheidungsfreiheit des Auftragnehmers, wann und wie viel Betriebsmittel/Transportmittel/Produktionsmittel angeschafft werden und wie die Anschaffung finanziert wird.
- Entscheidungsfreiheit des Auftragnehmers über die Zahlungsweise der Kunden (z.B. sofortiger Bareinzug, Stundungsmöglichkeiten usw).
- Entscheidungsspielraum des Auftragnehmers bezüglich der Preiskalkulation.
- Der Auftragnehmer ist im Einsatz von Hilfskräften frei.
- Im Betrieb des Auftragnehmers sind noch weitere Mitarbeiter beschäftigt.
- Beim Auftragnehmer sind eigene Betriebsmittel (z.B. Fuhrpark) vorhanden.
- Der Auftragnehmer setzt eigenes Betriebskapital ein.
- Dem Auftragnehmer ist eigene Kundenakquisition erlaubt.
- Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber bei Schäden an Produkten oder Produktionsgütern bzw. Produktionsmitteln, wenn der Auftraggeber von einem Kunden in Anspruch genommen wird.
- Der Auftragnehmer hat eigene Werbungsmöglichkeiten.
- Der Auftragnehmer unterhält eigene Geschäftsräume.
- Der Auftragnehmer führt eigene Geschäftsbücher.

Schnellübersicht Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung

Wer?	Beginn der Versicherungspflicht	Bezugsberechnungsgrundlagen	Befreiung von der Versicherungspflicht	Ende der Versicherungspflicht
Lehrer und Erzieher	Aufnahme der selbständigen Tätigkeit	Bezugsgröße oder tatsächliche Arbeitskommen Halbe Bezugsgröße in den ersten drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit	Nicht möglich, außer Lehrer haben beamtenähnliche Ansprüche (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) Sonderfälle: § 231 Abs. 6 SGB VI (siehe Pkt. 4)	Aufgabe der selbständigen Tätigkeit oder Beschäftigung eines ¹ kraft Gesetz versicherungspflichtigen Arbeitnehmers
Pflegepersonen	Aufnahme der selbständigen Tätigkeit	Bezugsgröße oder tatsächliche Arbeitskommen Halbe Bezugsgröße in den ersten drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit	Nicht möglich Sonderfälle: § 231 Abs. 6 SGB VI (siehe Pkt. 5)	Aufgabe der selbständigen Tätigkeit oder Beschäftigung eines ¹ kraft Gesetz versicherungspflichtigen Arbeitnehmers
Hebammen und Erbindungspfleger	Aufnahme der selbständigen Tätigkeit	Bezugsgröße oder tatsächliche Arbeitskommen Halbe Bezugsgröße in den ersten drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit	Nicht möglich Sonderfälle: § 231 Abs. 6 SGB VI (siehe Pkt. 7)	Aufgabe der selbständigen Tätigkeit
Seelotsen	Aufnahme der selbständigen Tätigkeit	Arbeitseinkommen	Nicht möglich, außer für Ausländer auf deutschen Schiffen mit Wohnsitz im Ausland (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI)	Aufgabe der selbständigen Tätigkeit
Künstler und Publizisten	Aufnahme der selbständigen Tätigkeit	Voraussichtliches Jahreseinkommen gem. § 12 KSVG min. 3.900 EUR	Nicht möglich (§ 4 KSVG beachten)	Aufgabe der selbständigen Tätigkeit
Hausgewerbetreibende	Aufnahme der selbständigen Tätigkeit	Arbeitseinkommen	Nicht möglich	Aufgabe der selbständigen Tätigkeit
Küstenschiffer und -fischer	Aufnahme der selbständigen Tätigkeit	Arbeitseinkommen, welches für die Unfallversicherung maßgebend ist.	Nicht möglich, außer für Ausländer auf deutschen Schiffen mit Wohnsitz im Ausland (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI)	Aufgabe der selbständigen Tätigkeit oder Beschäftigung von fünf versicherungspflichtigen Beschäftigten
Handwerker	Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und Eintrag in die Handwerksrolle	Bezugsgröße oder tatsächliche Arbeitskommen ² Halbe Bezugsgröße in den ersten drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit	Bei Erreichen von 216 Kalendermonaten auf Antrag möglich ³	Aufgabe der selbständigen Tätigkeit
Selbstständige mit einem Auftraggeber	Aufnahme der selbständigen Tätigkeit (Fristen beachten)	Bezugsgröße oder tatsächliche Arbeitskommen Halbe Bezugsgröße in den ersten drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit	Für die ersten drei Jahre nach Aufnahme dieser selbständigen Tätigkeit (§ 6 Abs. 1a Nr. 1 SGB VI) oder ab 58 Jahren, wenn nach einer zuvor ausgeübten Selbständigkeit erstmals Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 9 SGB VI eintritt (§ 6 Abs. 1a Nr. 2 SGB VI).	Aufgabe der selbständigen Tätigkeit oder Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Beschäftigten
„Ich-AG“	Ab Zahlung des Zuschusses der Arbeitsagentur	Bezugsgröße oder tatsächliche Arbeitskommen (min. 400 EUR). Halbe Bezugsgröße in den ersten drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit	Nicht möglich	Aufgabe der selbständigen Tätigkeit oder Wegfall des Zuschusses nach § 421 SGB III.
Antrag auf Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 2 SGB VI	Folgerag Antragsingang bzw. Aufnahme der selbständigen Tätigkeit	Bezugsgröße oder tatsächliche Arbeitskommen Halbe Bezugsgröße in den ersten drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit	Nicht möglich, außer im Rahmen des § 6 Abs. 1a SGB VI	Aufgabe der selbständigen Tätigkeit
Versicherte, die freiwillige Beiträge nach § 7 Abs. 1 SGB VI zahlen.	Nach Wunsch des Versicherten.	Jeder Betrag zwischen 400 EUR und der Beitragsbemessungsgrenze	Entfällt	Auf Wunsch des Versicherten.

¹ Als ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer gelten auch mehrere geringfügig Beschäftigte, die in der Lohnsumme 400 EUR übersteigen.

² Bei Bezirksschornsteinfegermeister die Bezugsgröße oder ein Arbeitskommen über der Bezugsgröße

³ Gilt nicht für Bezirksschornsteinfegermeister

Rentenrecht

280

Gedächtnisstütze für die Beratung

Fragen

Art der Tätigkeit ?

Freiberufliche Tätigkeit ?

Gewerbebetrieb ?

Arbeitnehmer ?

Mehrere Auftraggeber ?

Prüfung

Rechtsform des Betriebes ?

Selbst. Künstler oder Publizist ?

Überbrückungsgeld/Existenzgründerzuschuss ?

Abh. Beschäftigung o. Selbst. Tätigkeit

- ggf. Statusklärung mit V027 bei der BfA z.B.: Mitarbeitende Gesellschafter

Versicherungspflicht kr. Gesetz

- Bestimmte Berufsgruppen § 2 Satz 1 Nr. 1-8 SGB VI
- Selbstständige mit einem Auftraggeber (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI)
- Existenzgründer § 2 S.1 Nr. 10 SGB VI
- Ggf. Mitarbeitende Gesellschafter § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI

Keine Versicherungsplf. kr. Gesetz

- Versicherungsfrei wg. geringfügiger o. kurzfr. selbst. Tätigkeit (Ausnahme: Existenzgründer)
- Nicht dem Personenkreis des § 2 S.1 Nr. 1 bis 10 SGB VI zugehörig

Befreiung

Handwerker

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI

Selbst. mit einem Auftraggeber

§§ 6 Abs. 1a, 231 Abs. 5 SGB VI

Lehrer/Pflegepersonen/Hebammen

§ 231 Abs. 6 SGB VI (bis 30.09.2001)

Beratung

Pflichtversicherung auf Antrag oder kr. Gesetz

- Zur Aufrechterhaltung bzw. Aufbau des Versicherungsschutz für verschiedene Personenkreise zwingend notwendig (EM-Rente = 3/5-Belegung / Altersrente f. Frauen = 121KM Pflichtb. + Arbeitslosigkeit/ATZ = 8/10-Belegung)
- ggf. Erfüllung der Wartezeiten (60/180/420 KM)
- Aufrechterhaltung der Leistungen zur med. Reha + Teilhabe am Arbeitsleben
- Antragstellung d. Antragspflichtvers. innerh. 5 Jahre nach Aufnahme der Tätigk.
- Riester-Vertrag möglich
- Erläuterung der Beitragszahlung (-höhe) / (halber) Regelbeitrag oder Einkommensrecht (steuerlicher Gewinn) / Wechsel in der Beitragsart möglich
- Beendigung der Versicherungspflicht nur bei Aufgabe der selbst. Tätigkeit

Freiwillige Versicherung

- EM-Schutz nur über § 241 Abs. 2 SGB VI
- ggf. Erfüllung der Wartezeiten ?
- Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1+2 SGB VI ?
- Antragsfrist (jeweils 31. März)
- keine Riesterförderung
- Beitragshöhe zwischen Mindest- und Höchstbeitrag wählbar
- Beendigung jederzeit möglich

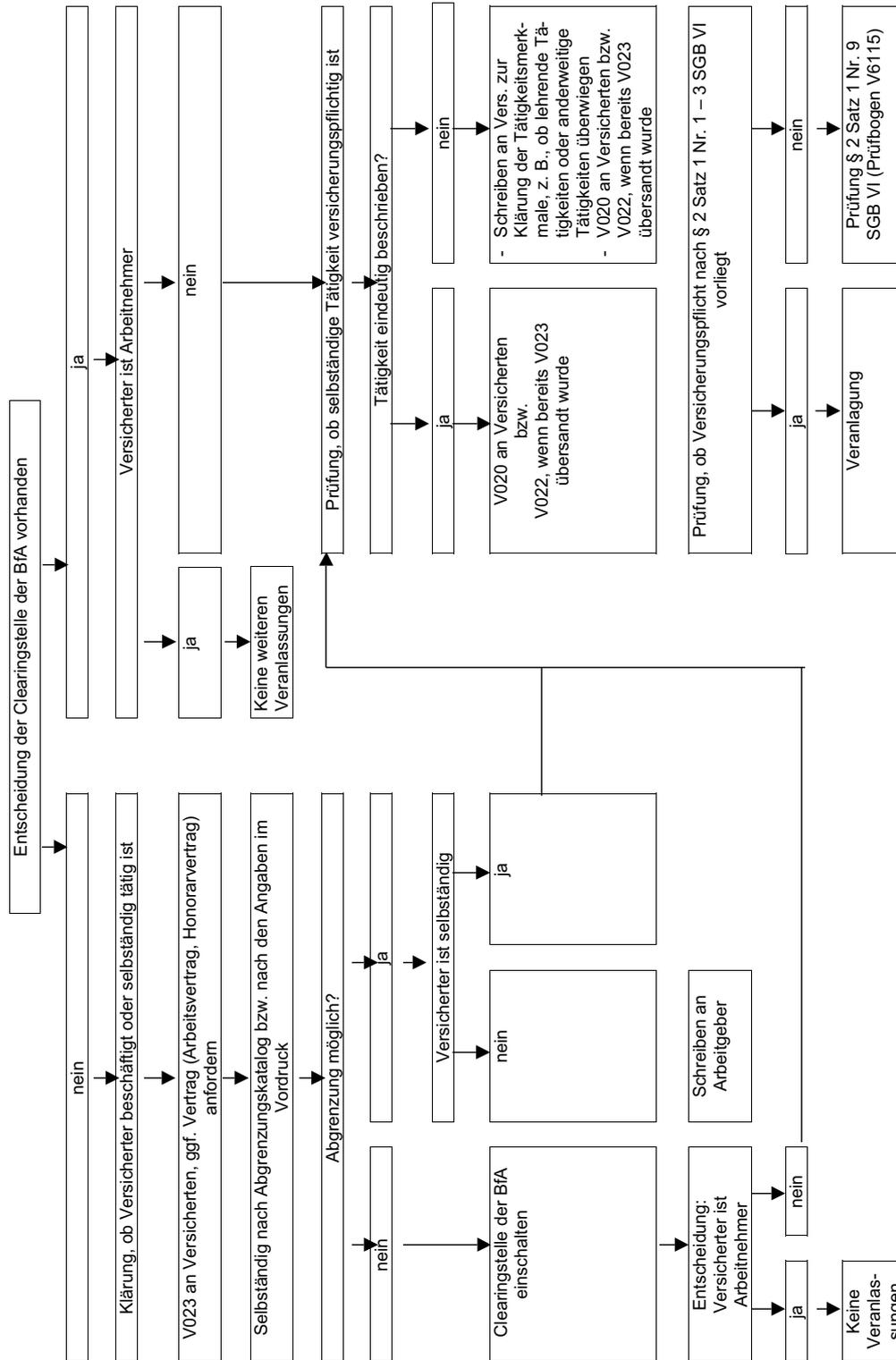
Auswirkung auf die Rentenhöhe (Rendite)

Berechnung der EM- und Altersrente, Rentensteigerung künftiger Beiträge, Auswirkung auf die Zurechnungszeit und Gesamtleistungsbe-

Private und betriebliche Altersvorsorge

Absicherung gegen Krankheit, Berufsunfähigkeit, Alter und Tod

Schema „Erste Verfahrensschritte“ Selbständige nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 9 SGB VI



V2900 Stand: 31.03.2005

Fachausschuss für Versicherung und Rente (FAVR)
Sitzung 1/2005 am 1. Februar 2005 in Frankfurt am Main

VDR V

TOP 9

**Zuständigkeit für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung;
Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen und Handwerker**

Az.: 20-20-21-01/20-20-21-04 (2.1.1)

Sachverhalt:

0. Es geht um die Zuständigkeit für die Befreiung von der Versicherungspflicht bei Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sowie die Durchführung der Versicherung und die Befreiung bei Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben (selbständige Handwerker) nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG).
1. Die BfA hat sich mit dem der Vorlage Nr. 186/2005 als Anlage beigefügten Schreiben vom 12.01.2005 an den Verband gewandt und gebeten, die Frage der Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger in Befreiungsverfahren von Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen und von selbständigen Handwerkern im Fachausschuss für Versicherung und Rente (FAVR) zu beraten. Hierzu hat die BfA folgenden Entscheidungsvorschlag unterbreitet:
 - „1. Die BfA - und in Einzelfällen auch die Bundesknappschaft - bleiben ohne Rücksicht auf § 274c Abs. 1 SGB VI und § 127 Abs. 1 SGB VI für die Durchführung des Befreiungsverfahrens von Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen zuständig.
 2. Ebenso führen die örtlich zuständigen Regionalträger, die ohnehin Ansprechpartner für die Handwerkskammern bleiben, die Versicherung von Handwerkern und das Befreiungsverfahren weiterhin durch.

Fachausschuss für Versicherung und Rente (FAVR)
Sitzung 1/2005 am 1. Februar 2005 in Frankfurt am Main

VDR V

-
3. Der VDR wird beauftragt, den Zuständigkeitskatalog zu aktualisieren.“
 2. Zur Sach- und Rechtslage ist Folgendes anzumerken:
 - 2.1. Zum 01.01.2005 ist das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3242) in wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Danach wird u. a. keine organisatorische Unterscheidung mehr zwischen Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung vorgenommen. Dementsprechend wurden die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur organisatorischen Zuständigkeitsaufteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung neu gefasst (vgl. §§ 125ff. SGB VI i.d.F. des RVOrgG).

Dadurch, dass die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten und die damit bisher verbundene Zuordnung zur Angestelltenrentenversicherung (BfA) oder zur Arbeiterrentenversicherung (z. B. LVA'en) aufgegeben wurde, bestehen seit dem 01.01.2005 grundsätzlich weder für Beschäftigte, noch für die kraft Gesetzes zu versichernden selbständig Tätigen besondere Zuständigkeitsabgrenzungen. Mit Ausnahme der Besonderheiten für den Bereich Knappschaft-Bahn-See sind für die Durchführung der Versicherung und die Leistungserbringung sämtlicher der in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogenen Personen sowohl der Bundesträger BfA (Deutsche Rentenversicherung -DRV- Bund) als auch die einzelnen LVA'en (Regionalträger) zuständig.
 - 2.2. Seit dem 01.01.2005 bestimmt § 127 SGB VI die Versichertenzuordnung, ergänzt durch die Übergangsvorschrift des § 274c SGB VI. Für Neuversicherte wird der zuständige Rentenversicherungsträger gem. § 127 Abs. 1 SGB VI nach einem prozentualen Verteilungsschlüssel bei Vergabe der Versicherungsnummer durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) festgelegt. Versicherte, die bereits vor dem 01.01.2005 eine Versicherungsnummer erhalten haben (Bestandsversicherte), bleiben grundsätzlich dem Rentenversicherungsträger zugeordnet, der am 31.12.2004 zuständig gewesen ist. Soweit noch keine Versicherungsnummer vergeben wurde, ist gem. § 127 Abs. 1 Satz 2 SGB VI bis zur Vergabe der Versicherungsnummer die BfA (DRV Bund) zuständig.
 - 2.3. Über eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 SGB VI entscheidet der Träger der Rentenversicherung (vgl. § 6 Abs. 3 SGB VI). Insoweit richtet sich die Zuständigkeit für eine Befreiung von der Versicherungspflicht danach, welcher Rentenversicherungsträger entsprechend den §§ 125 ff.

Rentenrecht

Fachausschuss für Versicherung und Rente (FAVR)
Sitzung 1/2005 am 1. Februar 2005 in Frankfurt am Main

VDR V

SGB VI die Versicherung für die Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen bzw. selbständigen Handwerker durchzuführen hat.

- 2.3.1 Nach dem bis zum 31.12.2004 geltenden Recht war für die Befreiung der Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI regelmäßig die BfA zuständig, weil von dieser Vorschrift Personen erfasst werden, die ihren Beruf regelmäßig im Angestelltenverhältnis i. S. von § 133 SGB VI a. F. ausüben (Ärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater). Selbständig tätige Handwerker waren demgegenüber von den örtlich zuständigen LVA'en zu befreien, weil gem. § 126 Abs. 1 i. V. m. § 129 Abs. 1 SGB VI a. F. ausdrücklich deren Zuständigkeit für die Durchführung der Versicherung festgelegt war. Ausnahmen von den o. g. Zuständigkeiten bestanden nur, wenn sich aus §§ 126 Abs. 4 SGB VI a. F. die Sonderzuständigkeit der Bundesknappschaft ergab.

- 2.3.2 Nach In-Kraft-Treten des RVOrgG zum 01.01.2005 richtet sich die Zuständigkeit für die Durchführung der Versicherung und dementsprechend auch für die Durchführung der Befreiung von der Versicherungspflicht nach den §§ 127, 274c SGB VI. Sofern danach von Bestandsversicherten (vgl. dazu Ziffer 2.2) das Befreiungsrecht gem. § 6 SGB VI in Anspruch genommen wird, ist der Rentenversicherungsträger zuständig, der am 31.12.2004 das Versicherungskonto geführt hat. Ausgehend hiervon dürfte deshalb für die Befreiung der selbständigen Handwerker nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI zunächst weiterhin ganz überwiegend die Zuständigkeit der jeweiligen LVA'en/Regionalträger gegeben sein.

Anders verhält es sich dagegen nach Mitteilung der BfA bei den Mitgliedern der berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Bei ca. 80 v. H. der zu befreienden Personen sei vor Eingang des Befreiungsantrages noch keine Versicherungsnummer vergeben worden. Das bedeutet, dass es sich hierbei um Personen handelt, die vor der Beschäftigung i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI weder eine Beschäftigung - auch keine geringfügige - ausgeübt, noch Wehr- oder Zivildienst geleistet haben. Nur in diesen Fällen kann es sich um Befreiungsanträge von Neuversicherten i. S. von § 127 Abs. 1 SGB VI handeln.

Die Berufsstände der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe dürften hingegen regelmäßig vor Erlangung der Berufsqualifikation (versicherungspflichtige) Beschäftigungszeiten zurückgelegt haben. Steuerberater beispielsweise sind in der Regel zwischen 28

Fachausschuss für Versicherung und Rente (FAVR)
Sitzung 1/2005 am 1. Februar 2005 in Frankfurt am Main

VDR V

und 30 Jahre alt, bevor sie die Qualifikation erlangt haben, die zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung führt. Das folgt aus den für diese Personen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, nach denen vor Ablegung der Steuerberaterprüfung eine praktische Tätigkeit von gewisser Dauer gefordert wird (vgl. § 36 Steuerberatungsgesetz).

Nach § 127 Abs. 1 SGB VI ist seit dem 01.01.2005 für Neuversicherte eine Versicherungsnummer entsprechend der in Absatz 2 a. a. O. festgelegten Verteilquote 55 zu 45 durch die DSRV zu vergeben. Erst im Zuge der Versicherungsnummernvergabe entscheidet sich, welcher Rentenversicherungsträger im jeweiligen Einzelfall für die Befreiung von der Versicherungspflicht zuständig sein wird. Bis zur Vergabe der Versicherungsnummer ist zunächst gem. § 127 Abs. 1 Satz 2 SGB VI die BfA (DRV Bund) zuständig. Folglich kann bereits ab Jahresbeginn jede LVA (erstmals) für die Bearbeitung von Befreiungsanträgen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zuständig werden; umgekehrt ist dies bei Befreiungen von Handwerkern durch die BfA wegen der erforderlichen Mindestversicherungszeit von 18 Jahren nicht möglich (vgl. Ziffer 2.5). Sofern schon vor dem 01.01.2005 eine Versicherungsnummer vergeben war (Bestandsversicherte), ist der am Stichtag 31.12.2004 kontoführende Versicherungsträger für die Bearbeitung des Befreiungsantrages zuständig.

- 2.4 Nach den Ausführungen der BfA werden das Befreiungsverfahren für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen seit Jahrzehnten bei der BfA durch einen Sonderbereich erledigt. Hierdurch wird ein zügiges und einheitliches Befreiungsverfahren gewährleistet, das sich in der Praxis bewährt hat. Probleme, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, konnten deshalb schnell und einheitlich geklärt und in die Praxis umgesetzt werden.
- 2.4.1 Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass im gesamten Bundesgebiet insgesamt 80 verschiedene berufsständische Versorgungseinrichtungen existieren. Dadurch, dass seit dem 01.01.2005 die Trägerzuständigkeit bei Neuversicherten von der Versicherungsnummernvergabe und der darüber gesteuerten Zuordnung nach § 127 Abs. 2 SGB VI abhängig ist, kommen nach Mitteilung der BfA seit Jahresbeginn grundsätzlich nicht nur alle Rentenversicherungsträger mit dem Befreiungsrecht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in Berührung, sondern müssen zukünftig den Kontakt mit bis zu 80 Versorgungswerken herstellen. Dabei dürfte es sich bezogen auf jeden einzelnen Rentenversi-

Rentenrecht

Fachausschuss für Versicherung und Rente (FAVR)
Sitzung 1/2005 am 1. Februar 2005 in Frankfurt am Main

VDR V

cherungsträger jeweils nur um geringe Fallzahlen handeln, da nach den Angaben der BfA jährlich insgesamt zwischen 18.000 und 20.000 Befreiungsanträge gestellt werden. Die bisher durch die zentrale Bearbeitung der Befreiungsanträge bei der BfA genutzten Synergieeffekte gingen nach Auffassung der BfA verloren.

- 2.4.2 Die berufsständischen Versorgungswerke beruhen auf landesgesetzlichen Rechtsgrundlagen. Dabei besteht die Möglichkeit, dass berufsständische Versorgungseinrichtungen Kammerangehörige anderer Bundesländer aufnehmen, wenn für diese Personen die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung in dem jeweiligen Bundesland gesetzlich geregelt ist. In Nordrhein-Westfalen sind beispielsweise für alle klassischen freien Berufe Versorgungswerke errichtet, für einige Berufsgruppen sogar zwei Versorgungswerke (z. B. Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein sowie der Apothekerkammer Westfalen-Lippe). Insgesamt gibt es dort 12 Versorgungswerke. In vielen anderen Bundesländern existieren in der Regel weniger als 10 berufsständische Versorgungswerke.

Die örtliche Zuständigkeit der LVA'en/Regionalträger richtet sich seit dem 01.01.2005 - weiterhin - in erster Linie nach dem Wohnsitz des Versicherten (vgl. § 128 SGB VI). Unter Berücksichtigung der jeweils bundeslandbezogen bzw. länderübergreifend errichteten Versorgungswerke dürfte das damit - entgegen den Ausführungen der BfA - nicht dazu führen, dass ein Regionalträger mit allen bundesweit agierenden berufsständischen Versorgungswerken in Kontakt treten müsste. Vielmehr müssen die LVA'en lediglich mit den in der jeweiligen Region vor Ort, im Einzelfall länderübergreifend errichteten Versorgungswerken zusammenarbeiten.

- 2.5 Die Ausführungen bezüglich der einheitlich und zentral durchgeführten Befreiungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI gelten nach Mitteilung der BfA auch für die Zuständigkeit der LVA'en (Regionalträger) bei der Durchführung der Versicherung und des Befreiungsverfahrens der selbständigen Handwerker gem. §§ 2 Satz 1 Nr. 8, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI. Auch hier sei es aus Sicht der BfA nicht zweckmäßig, in den wenigen Fällen, in denen nach dem 31.12.2004 die BfA aufgrund der Grundregel in § 274c Abs. 1 SGB VI kontoführender Versicherungsträger war und deswegen ab dem 01.01.2005 zuständig wäre, die Handwerkerversicherung und die nach mindestens 18-jähriger Pflichtbeitragszahlung mögliche Befreiung von der Versicherungspflicht von der BfA bzw. künftig von der DRV Bund durchführen zu lassen. Hinzu kommt, dass nach § 196 Abs. 3

SGB VI die Mitteilungen der örtlichen Handwerkskammern über Handwerksrolleneintragen und -lösungen wie bisher stets an den Regionalträger erfolgen. Die jeweiligen Regionalträger haben den unmittelbaren Kontakt zur Handwerkskammer und wegen der Ortsnähe auch zu dem selbständigen Handwerker.

Auch vor dem Hintergrund einer stabilen Arbeitsmengenverteilung zwischen Bundes- und Regionalebene sind nach Auffassung der BfA beide Fallgruppen vergleichbar. Ca. 80.000 selbständige Handwerker sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Da die Befreiung von Handwerkern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI erst nach einer 18-jährigen Pflichtbeitragszahlung möglich ist, dürfte die Anzahl der Befreiungen bei Handwerkern und berufsständisch tätigen Personen in etwa gleich sein.

2.6 Fraglich ist, ob die zum 01.01.2005 in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgehobene Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten und der damit verbundene Wegfall gesetzlich festgelegter Trägerzuständigkeiten nicht zwingend dazu führen muss, dass innerhalb der allgemeinen Rentenversicherung ausnahmslos alle Rentenversicherungsträger für alle Versichertengruppen zuständig und deshalb besondere Zuständigkeitsaufteilungen der Träger untereinander ausgeschlossen sind. Gerade die Zuordnung der Versicherten nach § 127 SGB VI n. F. beruht darauf, dass es keine Unterschiede mehr zwischen Arbeitern und Angestellten und damit auch keine Unterschiede zwischen Angehörigen der freien Berufe und anderen Versicherten geben soll.

2.6.1 Ziel der neuen Zuständigkeitsregelung in § 127 SGB VI ist, langfristig eine stabile Arbeitsmengenverteilung zwischen den Rentenversicherungsträgern herzustellen und damit eine verlässliche Planungsgrundlage für die mit der Organisationsreform bezweckte Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation bei den Rentenversicherungsträgern zu schaffen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 127 SGB VI zum RVOrgG, BR-Drs. 430/04, S. 157). Dieses Ziel wird nach Auffassung der BfA mit dem Befreiungsverfahren von Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen nicht erreicht. Dabei ist auch zu bedenken, dass es sich hier um einen Personenkreis handelt, der bereits mit Eintritt in das Erwerbsleben in einem anderen Sicherungssystem für den Fall des Alters sozial abgesichert ist und damit Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht erwirbt. Insofern ergeben sich hieraus keine Arbeitsmengen, die stabile Rahmenbedingungen an allen Standorten gewährleisten würden.

Rentenrecht

Fachausschuss für Versicherung und Rente (FAVR)
Sitzung 1/2005 am 1. Februar 2005 in Frankfurt am Main

VDR V

- 2.6.2 Die Zuständigkeitsregelung des § 127 Abs. 2 SGB VI gibt den Rentenversicherungsträgern einen gewissen Spielraum bei der Neuordnung der Zuständigkeiten. Nach deren Wortlaut hat das Erweiterte Direktorium die Zuordnung von Versicherten lediglich nach bestimmten Grundsätzen vorzunehmen, aus diesem Grund sind hiervon durchaus Ausnahmen zulässig. Die BfA stützt sich in diesem Zusammenhang auf die Anhörung zum RVOrgG im Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung in dessen 70. Sitzung am 20.09.2004. Nach dem Sitzungsprotokoll Nr. 15/70 haben Abgeordnete mehrfach gezielt nach eventuellen Schwierigkeiten in der Praxis bei der zukünftigen Aufteilung insbesondere der Angehörigen freier Berufe und selbständigen Handwerker auf Bundes- und Regionalebene gefragt. Von den Vertretern der gesetzlichen Rentenversicherung, Herrn Prof. Dr. Ruland, Herrn Dr. Rische und Herrn Gleitze, wurde dazu übereinstimmend dargelegt, dass die Rentenversicherung bzw. das Erweiterte Direktorium bei der Versicherungsverteilung künftig einen gewissen Spielraum habe. Dieser könnte im Bedarfsfall, d. h. soweit sich z. B. in der Praxis Probleme bei der Befreiung von Angehörigen der freien Berufe und Handwerkern ergeben, genutzt werden. Die Notwendigkeit, eine entsprechende ausdrückliche Regelung in das Gesetz aufzunehmen, wurde nicht gesehen.
- 2.7 Selbst wenn nach In-Kraft-treten des RVOrgG gesonderte Zuständigkeitsaufteilungen für besondere Personengruppen zwischen Bundes- und Regionalebene ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung innerhalb der Deutschen Rentenversicherung festgelegt werden könnten, darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass dadurch die weggefallene Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten teilweise wieder eingeführt würde. Gerade bei den freiberuflich Tätigen und den selbständigen Handwerkern handelt es sich um klassische Berufsfelder, die von Angestellten einerseits und Arbeitern andererseits besetzt werden. Der u. a. mit dem RVOrgG verfolgte Zweck, dass sämtliche Rentenversicherungsträger branchenunabhängig (Ausnahme: Knappschaft-Bahn-See) für alle von der gesetzlichen Rentenversicherung erfassten Personenkreise zuständig sind, würde durch eine rentenversicherungsinterne Zuständigkeitsaufteilung zu einem gewissen Teil konkurrenziert werden. Letztlich sind alle Versicherten bei der Institution Deutsche Rentenversicherung versichert, unabhängig davon, welcher Träger das Versicherungskonto führt und deshalb für die Bearbeitung eines Antrages zuständig ist.
- 2.8 Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte sprechen durchaus für eine Beibehaltung besonderer Zuständigkeiten für die Durchführung der Befreiungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 SGB VI. Alle berufsständischen Versorgungswerke in Deutschland hätten bei

Fachausschuss für Versicherung und Rente (FAVR)
Sitzung 1/2005 am 1. Februar 2005 in Frankfurt am Main

VDR V

grundsätzlich alleiniger Zuständigkeit der BfA für Befreiungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der Regel weiterhin nur einen Rentenversicherungsträger als Ansprechpartner bei der Klärung von Sach-, Rechts- oder sonstigen Verfahrensfragen. Das würde gleichermaßen für die Handwerkskammern zutreffen, die sich im Bedarfsfall jeweils auch nur an den in ihrer Region ansässigen Regionalträger wenden müssten.

Die Versorgungswerke könnten zudem ihre bisherigen Verfahrensabläufe beibehalten. Nach Mitteilung der BfA haben diese die Befreiungsanträge in den vergangenen Jahren „per Sammelsendung“ direkt an die BfA gesandt. Bei Zuständigkeit auch der Regionalträger für die Befreiungsanträge der Angehörigen freier Berufe wäre ein neues, für die einzelnen Versorgungswerke aufwändigeres Verfahren erforderlich, etwa analog dem in § 196 Abs. 3 SGB VI gesetzlich festgelegten Verfahren bei Meldungen der Handwerkskammern. Soweit es sich nicht um einen Bestandsversicherten handelt, wären die Befreiungsanträge zunächst zentral an die BfA zu senden. Die BfA hätte die Anträge in Abhängigkeit von der im Rahmen der Versicherungsnummernvergabe nach der Verteilquote ermittelten Zuständigkeit ggf. an den jeweiligen Regionalträger weiterzuleiten.

- 2.9 Im Laufe der vergangenen Jahre sind in Bezug auf die Befreiungsvorschriften eine Reihe von Spezialkenntnissen entstanden, die aufgrund des Wegfalls der bisherigen organisatorischen Zuständigkeitsabgrenzungen zunächst bei allen Rentenversicherungsträgern zu multiplizieren sind. Das betrifft aber nicht ausnahmslos die in Rede stehenden Personen i. S. von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 SGB VI, sondern auch zahlreiche andere Personenkreise, insbesondere alle Gruppen von Selbständigen gem. § 2 SGB VI. Insofern müsste überlegt werden, ob nicht alle bisherigen Zuständigkeitsaufteilungen zwischen den Rentenversicherungsträgern beibehalten werden sollen. Doch gerade diese Aufteilung der unterschiedlichen Versichertengruppen der gesetzlichen Rentenversicherung soll es seit dem 01.01.2005 nicht mehr geben. Der Wegfall besonderer Zuständigkeiten ist letztlich die logische Konsequenz der Vereinheitlichung des Versichertenbegriffs innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 2.10 Die BfA verweist bei der von ihr vorgeschlagenen Zuständigkeitsaufteilung auf die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung. Das gilt allerdings nicht nur für die Befreiungsverfahren gem. § 6 SGB VI, sondern betrifft sämtliche der von den Rentenversicherungsträgern anzuwendenden Rechtsvorschriften. Im Übrigen ist es Aufgabe

Rentenrecht

Fachausschuss für Versicherung und Rente (FAVR)
Sitzung 1/2005 am 1. Februar 2005 in Frankfurt am Main

VDR V

der Gremien der Rentenversicherung, auf eine einheitliche Rechtsanwendung hinzuwirken.

- 2.11 Eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Rentenversicherungsträgern für die Durchführung der Befreiungen von der Versicherungspflicht würde eine Anpassung des seit dem 01.01.2005 bestehenden Verfahrens der Versicherungsnummernvergabe nach § 127 Abs. 1 SGB VI sowie der Grundsätze über Kontoführungswechsel notwendig machen. Die BfA hätte bei einem Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer bei der DSRV eine bevorrechtigte Zuweisung geltend zu machen, die LVA'en/Regionalträger im Gegenzug in dem wohl selten vorkommenden Fall der Versicherungsnummernvergabe für einen zu versichernden selbständigen Handwerker. Für die Bearbeitung der Befreiungsanträge von Bestandsversicherten müsste gewährleistet sein, dass in diesen Fällen ein Kontoführungswechsel zwischen Bundes- und Regionalebene stattfinden kann.

Beratungsergebnis:

Die Angelegenheit ist im Gesamtkontext des Ausgleichsverfahrens nach § 274c SGB VI zu sehen. Aus diesem Grund sprechen sich die Mitglieder des Fachausschusses für Versicherung und Rente bei einer Gegenstimme dafür aus, dass die Frage nach der Zuständigkeit für die Durchführung der Befreiung von der Versicherungspflicht bei Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen sowie für die Durchführung der Versicherung und der Befreiung bei selbständigen Handwerkern in die laufenden Beratungen der Projektgruppe „Ausgleichsverfahren nach § 274c SGB VI (RVOrgG)“ -PGAV274- einzubeziehen ist.

Bis zu einer abschließenden Entscheidung verbleibt es für die genannten Befreiungen von der Versicherungspflicht (sowie die Durchführung der Versicherung von selbständigen Handwerkern) bei der bis zum 31.12.2004 geltenden Zuständigkeitsaufteilung. Nachdem die BfA über eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI entschieden hat, wird sie die Fälle bis auf weiteres in Abhängigkeit von dem bei Vergabe der Versicherungsnummer nach § 127 SGB VI bestimmten zuständigen Rentenversicherungsträger ggf. an den jeweiligen Regionalträger abgeben.

Bettina Rüttgardt, André Bucher, Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation und Dirk Haas, ZRWest GmbH

IVAN Integriertes Verfahren für Anweisungen unter Lotus Notes

Im Arbeitskreis für Informationstechnologie (AKIT¹) wird von allen beteiligten Rentenversicherungsträgern das Integrierte Verfahren für Anweisungen unter Lotus Notes (IVAN) eingesetzt. IVAN ist eine Eigenentwicklung des AKIT auf der Basis von Lotus Notes. Die Workflow²-Anwendung IVAN wurde entwickelt, um die Bearbeitung, Freigabe und Präsentation von gemeinsamen und hausinternen Arbeitsanweisungen jeglicher Art und Gesetzestexten maschinell und möglichst benutzerfreundlich zu unterstützen.

Die Anweisungen zu den rechtlichen Vorschriften sowie die Sammlung der Gesetzestexte einschließlich des

über- und zwischenstaatlichen Rechts werden arbeitsteilig von den beteiligten Rentenversicherungsträgern als „gemeinsame Arbeitsanweisungen“ bzw. als „Gesetzessammlung“ erstellt. Beteiligt am Verfahren sind alle AKIT-Häuser. Die BfA³ ist am IVAN-Verfahren nicht beteiligt, da dort das eigene System „RV Literatur“ eingesetzt wird. Bei der Erstellung bzw. Änderung von Arbeitsanweisungen erfolgt jedoch eine Zusammenarbeit mit diesem Träger.

Der folgende Beitrag soll die Anwendung in der Praxis erläutern.

I. Allgemeines

Ziel einer gemeinsamen Arbeitsanweisung ist es, durch die arbeitsteilige Erstellung eine schnelle und zeitnahe Weitergabe von Informationen an die Sachbearbeitung zu gewährleisten, eine einheitliche Rechtsanwendung zu erreichen sowie Synergieeffekte freizusetzen. Die gemeinsamen Arbeitsanweisungen sollen kein Kommentar, sondern möglichst praxisgerechte Arbeitshilfen sein. Organisatorische Regelungen werden bis auf wenige Ausnahmen nicht aufgeführt, sondern ausschließlich das materielle Recht. Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen und Beratungsergebnisse werden auf elektronischem Weg zeitnah angeboten, so dass sie vom Sachbearbeiter bei der Bearbeitung eines Falles aktuell in die Praxis umgesetzt werden können.

Von den Geschäftsführern wurde als Vertretung der AKIT-Häuser das Gremium der Regionalbeauftragten eingesetzt. Aufgabe der Regionalbeauftragten war es u. a., die Zuständigkeit für die Erläuterung einzelner Rechtsvorschriften und die Vorgabe für die Gestaltung der Arbeitsanweisungen festzulegen. Von den Regionalbeauftragten wurden dann die Regeln für Rechtliche Arbeitsanweisungen (RAA) und Gesetzestexte (GT) aufgestellt. Die von den zuständigen Trägern erstellten Arbeitsanweisungen werden in der jeweiligen Verantwortung als gemeinsame Arbeitsanweisungen im Wege des elektronischen Versandes herausgegeben. Bestehen gegen die Arbeitsanweisungen Bedenken der nicht beteiligten Träger, setzen sich diese mit dem zuständigen Träger in Verbindung. Im Rahmen der Remonstration werden dann Änderungs- und Ergänzungswünsche ange-

¹ AKIT gehören alle Landesversicherungsanstalten, die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse (ab 01.10.2005 Regionalträger bzw. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See).

² Workflow bezeichnet den schematischen Ablauf der durchzuführenden Arbeitsschritte.

³ Ab 01.10.2005 Deutsche Rentenversicherung Bund

zeigt. Unterschiedliche Rechtsauffassungen oder Verfahrensfragen werden weiterhin in den zuständigen Gremien geklärt [Arbeitsgruppe des Fachausschusses Versicherung und Rente (AGFAVR), Fachausschuss für Versicherung und Rente (FAVR) sowie regionalen Dezentralenbesprechungen].

II. Historie

Die Grundidee zur Erstellung von gemeinsamen Arbeitsanweisungen entstand bereits 1989. Durch den Vorstandsausschuss für Öffentlichkeitsarbeit wurde angeregt, die Frage zu prüfen, ob nicht die erforderliche Neufassung aller Arbeitsanweisungen aufgrund des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) arbeitsteilig organisiert werden könnte, um weitgehend Parallelarbeiten bei allen Verbandsmitgliedern zu vermeiden. Ein Bedarf wurde vom Fachausschuss seinerzeit allerdings nicht gesehen. Im Ergebnis wurde es den einzelnen Anstalten überlassen, eine Arbeitsteilung mit anderen Anstalten abzusprechen. Es fanden dann regionale Zusammenarbeiten statt.

Im Jahr 1997 wurde das Thema durch den Datenarbeitskreis VDR und den süddeutschen Programmierkreis wieder aufgegriffen. Es war beabsichtigt, ab 1998 die Arbeitsanweisungen technisch im Informationssystem der Rentenversicherung (ISRV) II zur Verfügung zu stellen. Begonnen werden sollte dabei mit den Arbeitsanweisungen, die durch das RRG 1999 geändert oder neu eingefügt wurden. Hierbei ging es nur um die technischen Voraussetzungen. Nicht geklärt wurde die Frage, ob überhaupt alle Träger sich daran beteiligen wollten.

Am 21.01.1998 beschlossen dann die Geschäftsführer der ArV-Träger auf Anregung der LVA Oberbayern, Rechtliche Arbeitsanweisungen gemeinsam zu erstellen. Die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse traten diesem Projekt später bei.

Der Zugriff auf das ISRV II war nur mit einer Benutzerkennung möglich. Das ISRV II enthielt unter anderem Gesetzestexte und Beschlüsse/Festlegungen der zuständigen Gremien (z.B. Niederschriften über die Sit-

zungen des FAVR, der AGFAVR oder der regionalen Beitrags- und Rentendezernenten sowie Rundschreiben und Auslegungsfragen). Die Nutzung dieser Funktion blieb jedoch den Grundsatzbereichen der jeweiligen Häuser vorbehalten.

Im April 1999 wurde die Lotus-Notes-Datenbank zur Bereitstellung von Verwaltungsinformationen zu den RAA vorgestellt. IVAN wurde dann ab Juli 1999 von den beteiligten Versicherungsträgern im AKIT eingesetzt. Die Häuser, die IVAN zunächst nicht in der Praxis eingesetzt hatten, mussten die Worddokumente zunächst aufwändig außerhalb des IVAN-Workflow erstellen und per Diskette oder per Mail an den Verband übermitteln, wo sie dann manuell in die Anwendung eingepflegt wurden. Erst im Jahr 2000 wurde IVAN von allen Landesversicherungsanstalten eingesetzt. Damit waren die Voraussetzungen geschaffen, die RAA z.B. im Intranet für die Sachbearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Im Jahr 2001 entschied der IVAN-Lenkungsausschuss (IVAN-LA)⁴, dass Gesetzestexte ebenfalls arbeitsteilig eingestellt werden sollen und der Sachbearbeitung zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrechnungshof hat die einheitliche Rechtsanwendung und Zusammenarbeit der Rentenversicherungsträger im Sommer 2001 geprüft und in diesem Zusammenhang eine gemeinsame Erstellung und Pflege von verbindlichen Arbeitsanweisungen, die für alle Rentenversicherungsträger gelten, empfohlen. Im März 2002 wurde dann eine Projektgruppe „gemeinsame Arbeitsanweisungen“ mit der BfA gegründet. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgabemedien und der damit verbundenen technischen Unterschiede pflegen beide Seiten eigenständig ihre Dokumente weiter und gleichen ihre Arbeitsanweisungen kontinuierlich an. Bei erstmalig zu erstellenden Arbeitsanweisungen wird direkt zusammen gearbeitet.

Die Erfahrungen mit der Erstellung und Pflege von gemeinsamen Arbeitsanweisungen zeigen, dass es aus mehreren Gründen zweckmäßig ist, zu neuen, geänderten oder ergänzten Rechtsvorschriften gemeinsame Arbeitsanweisungen in Arbeitsteilung zu erstellen. Die Zusammenarbeit wird von daher fortgesetzt und weiter optimiert.

⁴ Dem IVAN-LA gehören Vertreter der AKIT-Häuser an.

III. Zuständigkeiten für das IVAN-Verfahren

1999 wurde die Anwendung IVAN von Mitgliedern des AKIT-Gremiums „Gruppe Methoden“ im Hause der LVA Baden entwickelt. Dort wurde die Anwendung bis zum Jahre 2001 auch weiterentwickelt. Im Jahre 2001 ging die Zuständigkeit der IVAN-Anwendung an die LVA Rheinprovinz über.

2002 wurde die Anwendung aus der „Gruppe Methoden“ herausgelöst und als eigenständiges Subsystem im AKIT eingerichtet.

IV. Datenbanken des IVAN-Verfahrens

Das IVAN-Verfahren ist eine Lotus Notes basierte Datenbankanwendung. Zur Bearbeitung der Inhaltsdokumente wird Microsoft Word eingesetzt.

Die Zusammenarbeit mit allen Häusern des AKIT macht es erforderlich, Dokumente in einem genormten Format zu erstellen und zu pflegen.

Zur Sicherstellung der formalen Gleichheit der Dokumente wird die im Verband genutzte Dokumentvorlage DKVLAA00.dot genutzt (siehe V. Dokumentvorlage).

Der Aufbau des Workflows besteht im Wesentlichen aus der Basisdatenbank, vier Notes-Datenbanken für die rechtlichen Arbeitsanweisungen und zwei Datenbanken für die Gesetzestexte. Darüber hinaus gibt es beim VDR noch jeweils zwei Datenbanken für rechtliche Arbeitsanweisungen und für die Gesetze. Dieser aufwändige Workflow ist insbesondere aus folgenden Gründen notwendig:

- Revisionsicherheit (in IVAN werden stets alle verbandswweit gültigen sowie hausinternen Versionen eines Dokuments in Archiv-Datenbanken vorgehalten),

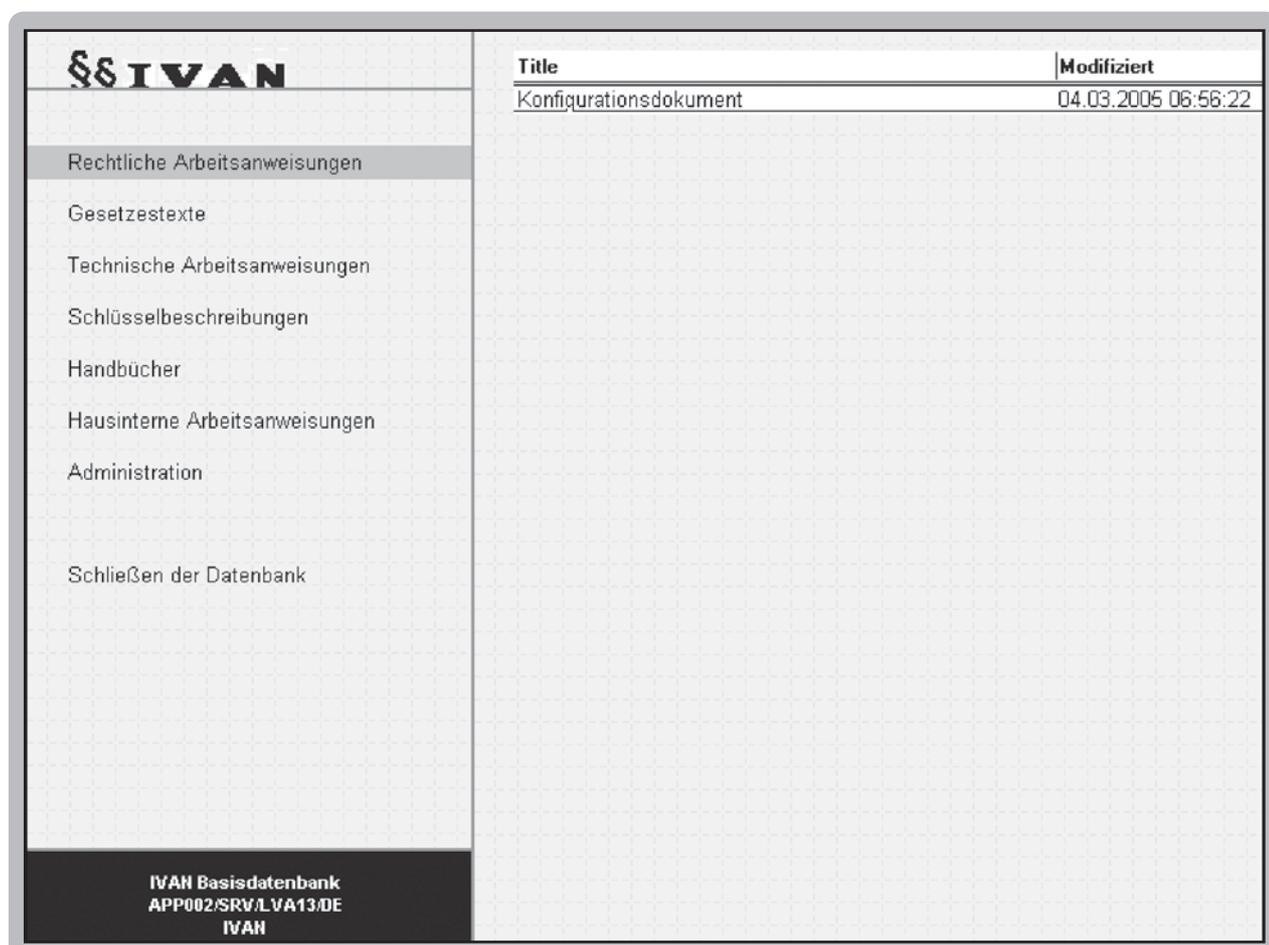


Bild 1: Basisdatenbank

- Automatische Verteilung (der Workflow gewährleistet die automatische Verteilung der aktuellen Dokumente an alle 25 beteiligten Träger sowie die Information über das Eintreffen neuer Dokumente),
- Bekanntes Benutzerumfeld (durch den Einsatz von Microsoft Word entfällt für den Anwender eine Umstellung auf ein anderes Textverarbeitungssystem),
- Individuelle Anpassung (hausinterne Anpassung der Arbeitsanweisungen können vorgenommen werden).

Der Einstieg in das Verfahren erfolgt grundsätzlich über einen Navigator in der sog. Basisdatenbank (Bild 1), d.h. zu jeglicher Bearbeitung im Rahmen der IVAN-Anwendung wird die Basisdatenbank aufgerufen. Ausgehend von der Basisdatenbank kann nach Auswahl des Anweisungstyps die jeweilige Arbeitsdatenbank, in der die Dokumente bearbeitet werden, geöffnet werden.

Die Basisdatenbank beinhaltet keine eigentlichen Dokumente. Hier werden die grundlegenden Informationen für das gesamte Verfahren vorgehalten. Die Informationen über die jeweilige Anstalt, die Umgebungsangaben und weitere Systeminformationen sind in einem Profildokument hinterlegt. Außerdem ist hier auch die aktuelle Version der Dokumentvorlage abgelegt.

Das Bild 1 zeigt die Auswahl der derzeit vorgesehenen Bereiche. Es werden aber momentan nur die rechtlichen Arbeitsanweisungen und die Gesetzestexte unterstützt. Die Erweiterung der Anwendung „IVAN“ auf weitere Anweisungstypen ist vorgesehen.

1. Übersicht

In den Ansichten der jeweiligen Datenbanken sind die Dokumente in 4 Hauptgruppen sortiert:

- Hauptgruppe 1 (Sozialgesetzbuch)
- Hauptgruppe 2 (Sonstige Gesetze und Regelungen)
- Hauptgruppe 3 (Überstaatliches Recht)
- Hauptgruppe 4 (Zwischenstaatliches Recht).

Diese Sortierung ist durchgängig in allen Datenbanken bis hin zur Publikation. Im Workflow haben Dokumente in Abhängigkeit vom jeweiligen Stand der Be-

arbeitung entweder den Status „in Bearbeitung“, „zur Freigabe“ oder „freigegeben“. Dieser Status wird in entsprechenden Ansichten widergespiegelt.

Für die Funktionalität der IVAN-Anwendung werden den Anwendern sog. „Rollen“ zugewiesen. Diese Rollen sind „Master“, „Freigeber“, „Bearbeiter“ und „Leser“. Die Rolle „Leser“ hat lediglich die Berechtigung für einen lesenden Zugriff auf alle Ansichten in der Datenbank der rechtlichen Arbeitsanweisungen (RAA) und lesenden Zugriff auf alle Ansichten in der Datenbank der Gesetzestexte (GT). Der „Leser“ hat nicht die Möglichkeit, Normen und Dokumente anzulegen oder bereits bestehende Normen und Dokumente zu bearbeiten. Die Vergabe der Rollen erfolgt durch den Notes-Administrator in den jeweiligen Häusern.

2 Replikdatenbank

Elementarer Bestandteil von IVAN sind sog. Normvorgabedokumente (im folgenden „Normen“), die für RAA und GT bestehen. Auf Grundlage der Beratungsergebnisse der IVAN-Gremien wurde grundsätzlich für jede Vorschrift des jeweiligen Gesetzes eine Norm vergeben⁵. Diese Normen spiegeln die jeweilige Zuständigkeit der Häuser wider. Zu jeder Norm existiert ein sog. IVAN-Dokument, das wiederum aus einem Notes- und einem dazu gehörenden Worddokument besteht. Um Einheitlichkeit und Sortierfähigkeit der Dokumentensammlung sicherzustellen, unterliegt das Festlegen einer Norm strengen Vorgaben, die in den Regeln für Rechtliche Arbeitsanweisungen (RRAA) festgelegt sind.

Die Normvorgabe (siehe Seite 296) für verbandsweit gültige Dokumente wird zentral in der Replikdatenbank für rechtliche Anweisungen gepflegt. Hier werden die Normvorgaben angezeigt und bearbeitet. Die Eintragungen werden von den jeweils zuständigen Versicherungsträgern in dieser Datenbank durchgeführt; Korrekturen bzw. Änderungen an einer Normvorgabe erfolgen hier. Die freigegebenen Normvorgaben werden dann mit Hilfe von Replikation⁶ und Übernahmeagenten⁷ in die Datenbanken der jeweils zuständigen Versicherungsträger übernommen.

⁵ Im Ausnahmefall werden aus Gründen der Übersichtlichkeit für eine Vorschrift auch mehrere Normen vergeben, z.B. § 58 SGB VI.

⁶ siehe VI.4.

⁷ Agenten sind Programme innerhalb von Lotus Notes Datenbanken, die von Hand oder zeitgesteuert gestartet werden können.

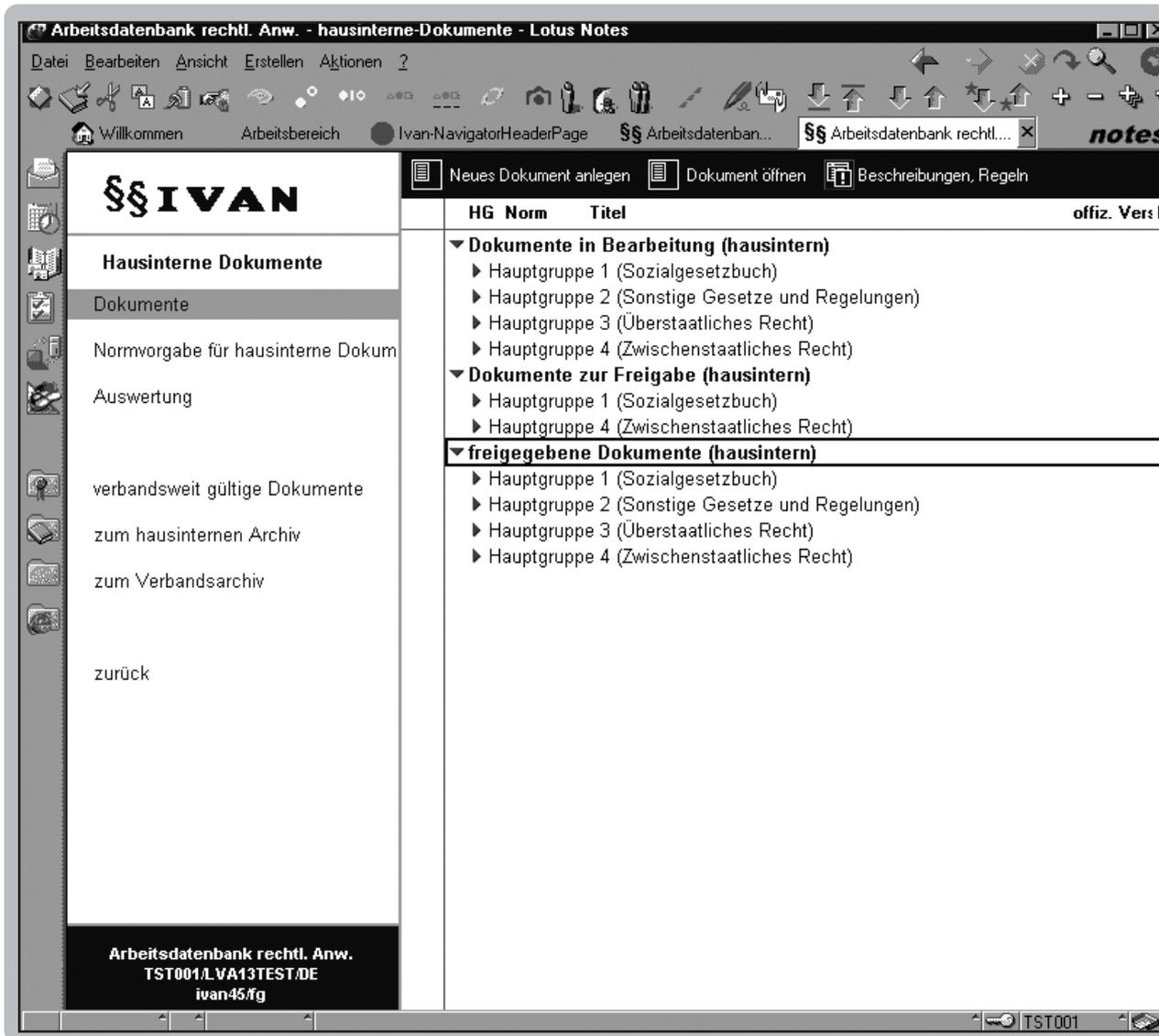


Bild 2: Arbeitsdatenbank rechtliche Anweisungen

3. Arbeitsdatenbank

Im Gegensatz zur Replik-DB, in der sich die Bearbeitung der verbandsweit gültigen Normen abspielt, ist die Arbeitsdatenbank die Drehscheibe für sämtliche Veränderungen an den Dokumenten. Die Zuständigkeiten des jeweiligen Versicherungsträgers werden in der Replikdatenbank für Rechtliche Arbeitsanweisungen vorgegeben und in die Arbeitsdatenbank des Versicherungsträgers übertragen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Normvorgaben für Dokumente anzulegen, die nur für den eigenen Versicherungsträger bestimmt sind. Wie in der Replikdatenbank werden beim Anlegen einer Norm die

einzelnen Normbestandteile entsprechend der RRAA abgefragt. Neue Dokumente werden dann auf Grundlage der gebildeten Normen aus einer Normvorgabeliste angelegt.

Innerhalb der Arbeitsdatenbank läuft der gesamte Bearbeitungs- und Freigabeprozess ab. Dies gilt sowohl für verbandsweit gültige als auch für hausinterne Dokumente. Über einen Navigator in der Arbeitsdatenbank kann die gewünschte Ansicht innerhalb der Arbeitsdatenbanken ausgewählt und in die beiden Archiv- bzw. Replik-Datenbanken gewechselt werden. In der Arbeits-Datenbank ist jedes Dokument im Lesemodus zu öffnen, jedoch ist es nur möglich Dokumente zu be-

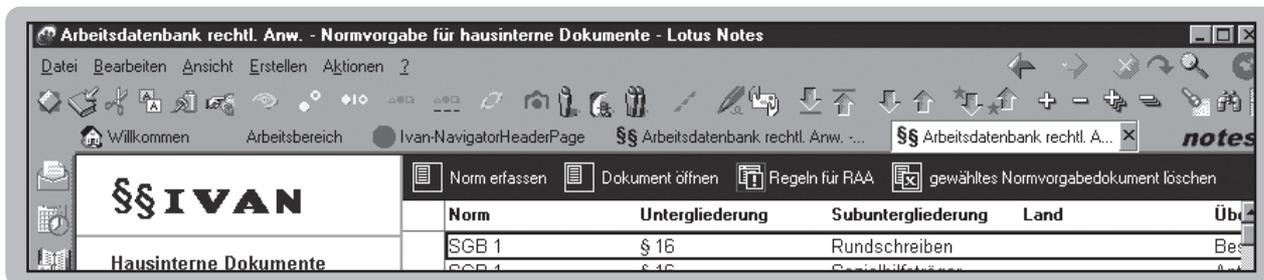


Bild 3: Normvorgabe

arbeiten, die der Berechtigung der jeweiligen Rolle entsprechen. Ein konkurrierender Zugriff auf ein Dokument wird unterbunden.

4. Archivdatenbanken VDR

In der Archivdatenbank (Bild 4) der verbandsweit gültigen Dokumente sind sämtliche freigegebenen Dokumente eigener und fremder Zuständigkeit eingetragen, die verbandsweit gültig sind (oder gültig waren). Diese Datenbank ist somit die „Quelle“ für die Häuser,

um aufgrund der arbeitsteiligen Erstellung von RAA Synergieeffekte zu nutzen und aus dem Archiv heraus RAA im eigenen Haus zu publizieren. In der Archivdatenbank wird grundsätzlich zwischen den Ansichten neue Dokumente und endgültige Ablage unterschieden:

In der Ansicht der neuen Dokumente sind alle Dokumente aufgelistet, die noch nicht hausintern übernommen bzw. bearbeitet wurden. In der endgültigen Ablage befinden sich sämtliche freigegebenen, verbandsweit gültigen Dokumente eigener Zuständigkeit

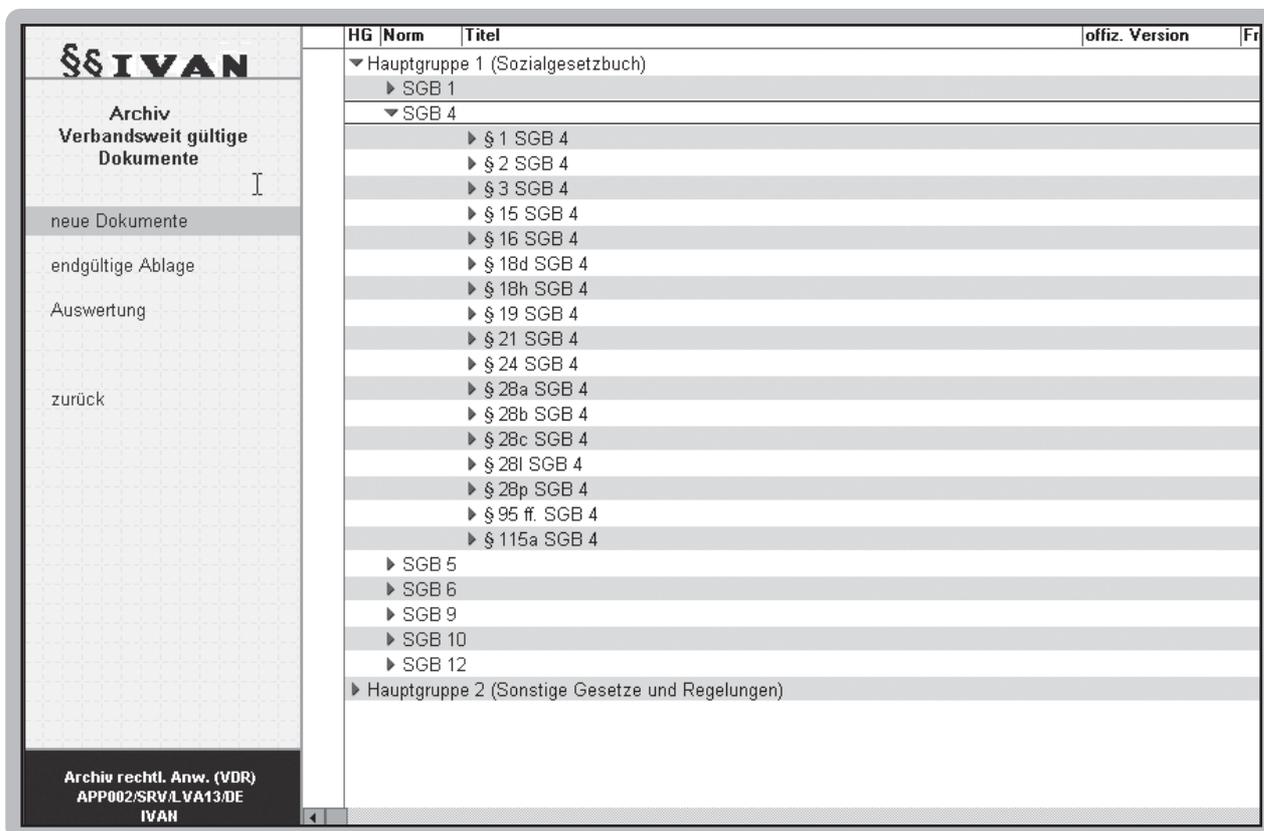


Bild 4: Archiv-Datenbank VDR

sowie sämtliche Dokumente anderer Versicherungsträger, die hausintern bereits bearbeitet wurden bzw. von denen eine neuere Version bereits hausintern bearbeitet wurde.

Mittels entsprechender Aktionsknöpfe werden ausgewählte Dokumente aus dem Archiv zur Bearbeitung in die Arbeitsdatenbank übernommen.

5. Archivdatenbank (hausintern)

In der Archivdatenbank der hausinternen Dokumente sind alle hausintern freigegebenen Dokumente abgelegt, so dass eine Historie der zu einem bestimmten Zeitpunkt gültigen Dokumente angelegt und Revisionssicherheit gewährleistet wird. Diese Datenbank bildet die Basis für die Dokumente, die im jeweiligen Haus publiziert wurden.

In dieser Datenbank ist ausschließlich der lesende Zugriff auf sämtliche Dokumente möglich. In einem Informationsfeld werden jeweils Hauptgruppe, Norm, Titel, offizielle und hausinterne Versionsnummer, Freigeber, Freigabedatum sowie Publikationsdatum/-info angezeigt.

6. Datenbank Gesetzestexte

Neben den RAA werden auch Gesetzestexte unter IVAN erstellt, verbandsweit repliziert und in einer Datenbank Gesetzestexte (GT) vorgehalten. Der Workflow für das Erstellen entspricht im Wesentlichen dem Workflow für das Erstellen von RAA. Allerdings gibt es für die GT keine hausinterne Archivdatenbank, da GT ausschließlich allgemeingültig sind. Entsprechend der Regeln für Gesetzestexte wird die Historie unmittelbar im Dokument abgelegt. Nach der verbandsweiten Freigabe laufen die GT über die Replikation wieder in die Häuser zurück und werden hier - im Gegensatz zu den RAA - ohne Eingreifen des Fachbereiches - automatisch über die Software HyperNet publiziert (s. VI, 1.2).

Zusätzlich wird eine Mail an den Fachbereich erstellt, in der dieser über den Eingang eines neuen Gesetzestextes informiert wird. Die dezentrale Publikation in den Häusern ist erforderlich, um die Doc-Links-Verweise aufzubauen bzw. vorhandene Links zu unterstützen. Das Archiv der verbandsweit gültigen Dokumente wird nur beim VDR geführt.

7. Mail-Funktionen

Eine weitere grundlegende Funktion von IVAN ist

das Mailing. Sind durch die Replikation der verbandsweit gültigen und freigegebenen Dokumente neue Dokumente in der Archivdatenbank der verbandsweit gültigen Dokumente eingetroffen, so wird automatisch eine Mail an die IVAN-Anwender (auch im eigenen Haus) zugestellt. Das Dokument befindet sich nicht automatisch in der Arbeitsdatenbank, sondern muss erst aus dem Archiv übernommen werden.

Die Mail beinhaltet die Norm des Dokuments und einen DocLink zu dem neu eingetroffenen Dokument sowie ggf. Bemerkungen zum Grund der Änderung. Über einen DocLink wird das Notesdokument in der Archivdatenbank der verbandsweit gültigen Dokumente angezeigt.

Sobald eine Norm zur Freigabe übersandt wird, erhält der entsprechende Freigeber das Dokument sowie die Nachricht, dass eine Freigabe zu der Norm gewünscht wird. Das Freigeben durch andere Freigeber ist aber auch möglich. Unabhängig vom Bearbeitungsstand eines Dokuments ist es möglich, Personen aus den Berechtigungsgruppen „Bearbeiter“ bzw. „Freigeber“ mit einem begleitenden Text zu benachrichtigen. Dies führt zu keiner Änderung des Bearbeitungsstands und dient als reines Mitteilungsmedium, sollten z. B. mehrere Abteilungen beteiligt bzw. betroffen sein.

V. Dokumentvorlage

Für den Aufbau und die Darstellung der gemeinsamen Arbeitsanweisungen und Gesetzestexte sind Regeln (RRAA) von den Regionalbeauftragten festgelegt worden. Mit diesen Regeln sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Alle im Rahmen der Rechtlichen Arbeitsanweisungen (RAA) zu erstellenden Textdokumente sollen das gleiche Layout aufweisen.
- Die Textdokumente sollen maschinell in andere Systeme (z. B. Notes) überführt bzw. von anderen Systemen weiterverarbeitet werden können.

Die Regeln für die Erstellung und Pflege von RAA sowie für die Gesetzessammlung sind als festgelegte Formate in der im Verband verwendeten Dokumentvorlage DKVLAA.dot abgelegt. Für die Erfassung und Pflege wird grundsätzlich die entsprechende Dokumentvorlage in der aktuellen Version verwendet.

§ 99 SGB 6
Rentenbeginn

1. Kopfzeile
2. Kopfzeile (leer)
3. Kopfzeile
4. Kopfzeile

**SGB 6 § 99
Rentenbeginn** ← Titel

Dateiname	AEDT	AENR	VSTR	AZ/Autor	Gesetzesstand
SGB6_99.DOC	28.04.2005	0700	LVA 13	IV 777/95 Band 3 Service und Steuerung	01.01.1992

← Dokumentenkopf

Inhalt

R1	Inhalt der Regelung	3
R1.1	Historie	3
R1.2	Ergänzende/korrespondierende Regelungen	3
R2	Beginn von Versichertenrenten	4
R2.1	Grundsätze	4

← Inhaltsverzeichnis

...

R1 Inhalt der Regelung ← Inhalt

§ 99 SGB 6 regelt den Beginn von Renten aus eigener Versicherung (Abs. 1) und von Hinterbliebenenrenten (Abs. 2).

...

Gemeinsame Arbeitsanweisungen
LVA Rheinprovinz
01.03.2000 (geändert am 28.04.2005)

1. Fußzeile
2. Fußzeile
3. Fußzeile

Bild 5: Worddokument

In der Arbeitsdatenbank sind die Beschreibung der DKVLAA.dot, das Benutzerhandbuch und die Regeln für Rechtliche Arbeitsanweisungen hinterlegt.

1. Worddokument

Das Worddokument (Bild 5) besteht aus einer Kopfzeile, dem Titel des Dokuments, dem Dokumentenkopf, dem Inhaltsverzeichnis, dem gegliederten Inhalt und der Fußzeile.

Die Kopfzeile besteht aus vier Zeilen. Die erste Zeile enthält die Norm (z.B. § 35 SGB 6), die zweite Zeile ist eine Leerzeile, die dritte Zeile enthält die Überschrift 1 (z. B. Regelaltersrente) und die vierte Zeile enthält,

falls vorhanden, die Überschrift 2 aus der Normvorgabe in IVAN.

Jede rechtliche Arbeitsanweisung / jeder Gesetzestext muss mit einem Titel beginnen. Dieser entspricht grundsätzlich der Gesetzesüberschrift. Bei RAA sind von der Gesetzesüberschrift abweichende Titel zulässig, z.B. bei aufgeteilten Normen (z. B. § 58 SGB 6) oder Normen zum über- und zwischenstaatlichen Recht. Der Titel wird maschinell aus der Norm generiert.

Nach dem Titel folgt der Dokumentenkopf in Form einer Tabelle. Diese enthält Angaben für die Dateiverwaltung. Der Dokumentenkopf besteht aus Feldern für

- den Dateinamen
(die elektronische Verwaltung und Publikation von Dokumenten erfordert eindeutige Dateinamen. Dieser wird in IVAN vollmaschinell gebildet. Dateinamen spielen eine zentrale Rolle für die Ablage der RAA und Gesetzestexten sowie den Aufbau von Verweisen zwischen verschiedenen RAA und Gesetzestexten),
- das Änderungsdatum
(das Änderungsdatum zeigt den Stand der letzten Bearbeitung an),
- die Änderungsnummer
(die Änderungsnummer bzw. Versionsnummer besteht aus vier Ziffern. Die ersten zwei Ziffer zeigen die verbandsweit gültige Versionsnummer an und die letzten zwei Ziffer die hausinterne. Anhand der Versionsnummer und des Änderungsdatums kann die Aktualität einer Anweisung abgelesen werden),
- den Versicherungsträger
(das Feld enthält grundsätzlich die Bereichsnummer des zuständigen Trägers),
- das Aktenzeichen / den Autor,
- den Gesetzesstand und
- das Verkündungsdatum (nur bei Gesetzestexten).

Zwischen dem Dokumentenkopf und dem Text einer Arbeitsanweisung bzw. eines Gesetzestextes wird grundsätzlich ein Inhaltsverzeichnis erstellt. Eine entsprechende Funktion ist in der Formatvorlage hinterlegt.

Nach dem Inhaltsverzeichnis folgt der gegliederte Inhalt. Arbeitsanweisungen müssen in Abschnitte gegliedert werden. Hierfür sind ebenfalls Funktionen in der Formatvorlage hinterlegt (siehe hierzu V., 2.).

Die Fußzeile enthält in der ersten Zeile bei RAA die Überschrift „Gemeinsame Arbeitsanweisungen“ und bei Gesetzestexten „Gesetzessammlung“. In der zweiten Fußzeile die Angabe des Trägers, der die Vorlage erstellt hat und in der dritten Zeile das Erstellungsdatum bzw. das Änderungsdatum. Das Erstellungsdatum wird nur bei der erstmaligen Erstellung der Anweisung vergeben und ändert sich bei folgenden Versionen nicht mehr. Das Änderungsdatum ist nur angegeben, wenn das eigene Haus die Anweisung erstellt hat. Die Aktualität einer Anweisung lässt sich daher nur aus dem Dokumentenkopf ablesen (siehe Änderungsdatum bzw. Versionsnummer).

2. Gestaltung bzw. Gliederung von Arbeitsanweisungen

Die Gestaltung der RAA und Gesetzestexte ist in den Regeln festgelegt. Dafür sind die Formatvorlagen zu verwenden. Die Formatvorlagen können über eine Symbolleiste und /oder über Shortcuts genutzt werden. Um eine problemlose Weiterverarbeitung zu gewährleisten (z.B. in HyperNet), ist es notwendig, ausschließlich die in der Dokumentvorlage vorgesehenen Formate zu verwenden.

Arbeitsanweisungen müssen in Abschnitte gegliedert werden. Jeder Abschnitt muss eine Nummer und eine Überschrift haben. HyperNet gliedert die Dokumente in einzelne Abschnitte. Daher folgt nach einer Überschrift regelmäßig Text, um zu vermeiden, dass dem Anwender „leere“ Seiten angezeigt werden. Für die RAA stehen sieben Überschriftenebenen zur Verfügung und für die Gesetzestexte eine Ebene.

Aufbau und Gliederung der einzelnen Arbeitsanweisungen hängen in erheblichem Maße von Umfang

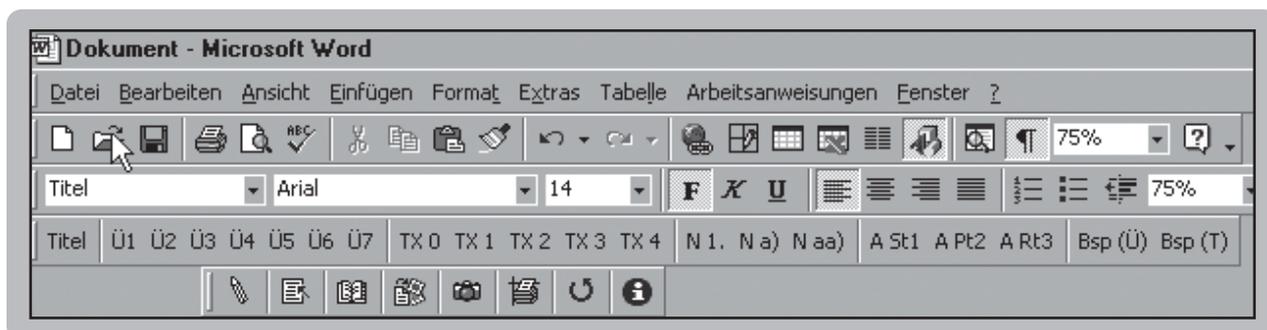


Bild 6: Menüleiste „Formatvorlagen und Makros“

und Bedeutung der zu erläuternden Vorschrift ab, sie bleiben daher der erstellenden Anstalt überlassen. Einheitlich sind nur die folgenden Punkte vorzugeben:

R1 Inhalt der Regelung

R1.1 Historie und

R1.2 Ergänzende/korrespondierende Regelungen.

Unter R1 wird der Inhalt kurz erläutert. Unter R1.1 wird die Historie mit Daten zum In-Kraft-Treten im Krebsgang dargestellt. Das bedeutet, dass nach der Überschrift direkt die jüngste Gesetzesänderung aufgenommen wird und die vorherigen Änderungen in zeitlicher Reihenfolge rückwärts folgen. Unter R1.2 werden Hinweise auf Sonderregelungen und sonstige Vorschriften aufgenommen, die bei Anwendung der Vorschrift Bedeutung haben könnten. Für die inhaltliche Qualität ist der erstellende bzw. bearbeitende Versicherungsträger zuständig.

Über die Funktionen der Formatierung hinaus, stehen in der Dokumentvorlage Makros zur automatisierten Bearbeitung des Dokumentes zur Verfügung.

Um z. B. Änderungen im Dokument zu kennzeichnen, wird bei rechtlichen Arbeitsanweisungen der aktuelle Absatz am rechten Rand mit einem NE-Strich versehen. In der Publikation (Intranet) wird der markierte Absatz dann grün dargestellt. Bei Dokumenten der Gesetzessammlung wird der geänderte Text „fett“ und „kursiv“ dargestellt.

Weiterhin können im Dokument Verweise aufgenommen werden. Ziel eines Verweises ist entweder der Titel eines Dokuments oder eine Abschnittsüberschrift, z. B. ist eine Verknüpfung innerhalb einer RAA bzw. zwischen RAA und Gesetzestexte möglich. Es gibt folgende Verweistypen:

- Verweise auf das Informationssystem der Rentenversicherung (ISRV)
- Verweise auf Rechtliche Arbeitsanweisungen (RAA) und
- Verweise auf Dokumente der Gesetzessammlung (GT).

Der Zugriff auf die Verweise zum ISRV ist nur mit einer Benutzererkennung möglich.

Näheres zur Formatierung bzw. zu den Makros der RAA und Gesetzestexten können in der Beschreibung der DKVLAA.dot und im Regelwerk für Rechtliche Arbeitsanweisungen nachgelesen werden.

VI. Technische Realisierung

Im nachfolgenden Abschnitt wird das technische Umfeld der Anwendungen IVAN und HyperNet erläutert.

1. Elemente der Anwendung und Betriebssystemvoraussetzungen

Aus technischer Sicht ist das IVAN Verfahren in die beiden Bereiche IVAN und HyperNet zu trennen.

1.1 IVAN

Das IVAN Verfahren ist eine eigenentwickelte Anwendung auf Basis von Lotus Notes. Die IVAN Anwendung besteht aus einer Basis Notes Datenbank sowie zwei bzw. vier weiteren Notes Datenbanken pro Anweisungstyp (s. auch IV).

IVAN ist so konzipiert, dass es auf verschiedenen Betriebssystemumgebungen ablauffähig ist. Im Hause der LVA Rheinprovinz⁸ wird der Lotus Notes Server, auf dem die IVAN Datenbanken installiert sind, auf Basis des Betriebssystems Solaris betrieben. In anderen Häusern des AKIT werden aber auch Windows basierte Betriebssysteme genutzt.

Für die Bearbeitung der angehängten Worddokumente benötigt IVAN ein Windows basiertes Umfeld. In diesem muss eine Microsoft Word Version (mindestens Word 2000) sowie ein Lotus Notes Client installiert sein. Grund hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Bearbeitung die Dokumente aus der Server Datenbank in die Arbeitsumgebung des Notes Client kopiert werden. Die Bearbeitung läuft also in einer Windows-Umgebung ab. Nach der Bearbeitung wird das Notes Dokument mit dem angehängten Word Dokument in die Server Datenbank zurückgeschrieben. Hierbei ist das Word-

⁸ Ab 01.10.2005 Deutsche Rentenversicherung Rheinland

dokument "nur" ein Anhang, so dass dieses auch in einer Unix basierten Umgebung weitergegeben werden kann. Im Hause der LVA Rheinprovinz wird der Zugriff auf die beschriebene Arbeitsumgebung durch einen Zugriff auf bestimmte Citrix Server ermöglicht.

1.2 HyperNet

HyperNet ist eine kommerziell vertriebene Software der Firma Coextant in Stuttgart, die an die Bedürfnisse des AKIT angepasst wurde. Für die Publikation mit dem Programm HyperNet wird ein Windows Server ab der Version 2000 benötigt. In diesem Umfeld muss ebenfalls eine Word Version – mindestens Word 2000 – installiert sein. IVAN und HyperNet sind voneinander unabhängig und können beide auch einzeln genutzt werden.

2. Bearbeiten eines Dokuments im IVAN Verfahren

Wenn innerhalb des IVAN Verfahrens ein Worddokument bearbeitet werden soll, sind hierfür mehrere Schritte notwendig:

Im ersten Schritt wird das an das Notes Dokument angehängte Worddokument sowie die in der Basisdatenbank abgelegte Dokumentvorlage DKVLAA00.dot ins Dateiverzeichnis gelöst. Danach wird aus dem Notes Dokument heraus die Hilfsdatei IVAN.txt erzeugt und ebenfalls ins Dateiverzeichnis geschrieben. In der IVAN.txt werden die Metainformationen für das Worddokument abgelegt (Sortierkriterium, Name etc.). Word wird gestartet und die Verknüpfungen zwischen den drei Dateien wird hergestellt.

Das Startup Makro (siehe hierzu auch VI., 3.) der Dokumentvorlage läuft ab und ändert das Dokument nach den Vorgaben aus der IVAN.txt-Datei ab. Hierbei werden hauptsächlich die Informationen in der Kopf- und Fußzeile aktualisiert. Nach der Bearbeitung wird nur das Worddokument wieder an das entsprechende Notes Dokument angehängt, und im Anschluss werden alle drei Dateien im Verzeichnis gelöscht.

Diese Vorgehensweise bedeutet, dass die Informationen aus dem Notes Dokument zwar in das Worddokument übertragen werden, die Änderungen in Word ändern jedoch die Felder in der Datenbank nicht. Beim nächsten Öffnen des selben Dokuments werden die Informationen durch die Inhalte des Notes Dokuments überschrieben.

3. Weitere Funktionalitäten der Dokumentvorlage

Alle Worddokumente, die innerhalb des IVAN-Verfahrens genutzt werden, basieren auf der Dokumentvorlage DKVLAA00.DOT des Akit-Subsystems Gruppe Methoden. Diese Vorlage beinhaltet nicht nur die formalen Gestaltungsvorgaben wie z.B. Schriftart oder Schriftgröße, sondern auch eine Reihe von Funktionen in Form von Visual Basic Makros. Diese Makros sind Befehlsfolgen, die mittels einer Aktion (Schaltflächen in Word oder entsprechende Aufrufe von außen) sowie automatisch (beim Öffnen eines Dokuments) ausgeführt werden (s. auch V.).

Darüber hinaus ist noch der „Preprozess“ in der Dokumentenvorlage abgelegt. Innerhalb des Preprozesses wird die Qualitätssicherung durchlaufen und das Dokument für die Publikation vorbereitet. Diese Vorbereitung umfasst u. a. das Entfernen der Seitenzahlen aus dem Inhaltsverzeichnis und das Einfügen von Sprungmarken als Ziel für die Verlinkungen. Diese Veränderungen sind notwendig, um die Publikation mit HyperNet durchführen zu können. Der Zeitpunkt hierfür ist die Freigabe der Anweisungen, da in diesem Moment die Dokumente im Client geöffnet sind. Dieses aufbereitete Dokument wird dann im rtf-Format temporär gespeichert und ebenfalls an das Lotus Notes Dokument angehängt.

Alle Aktionen der Dokumentvorlage werden in einer Log-Datei protokolliert. Sollte es zu Problemen beim Preprozess kommen, kann der Grund hierfür entsprechend in dieser Datei nachgesehen werden. Ein direkter Zugriff von den Server Datenbanken auf Word ist innerhalb einer Unix Umgebung nicht möglich. Aus diesem Grund besteht die Notwendigkeit, den Preprozess auf der Client Seite durchzuführen (siehe auch VI.,1).

4. Kommunikation zwischen den Häusern des AKIT

Durch die verteilte Zuständigkeit der Anweisungen ist es notwendig, dass die Anweisungen zwischen den verschiedenen Häusern ausgetauscht werden. Die Kommunikation zwischen den einzelnen Trägern wird mittels der Replikation von Lotus Notes realisiert. Diese Replikation bedeutet, dass sich zwei oder mehr Datenbanken ständig abgleichen.

Werden auf einer Seite Änderungen in Dokumenten festgestellt, werden diese dann beim nächsten Abgleich

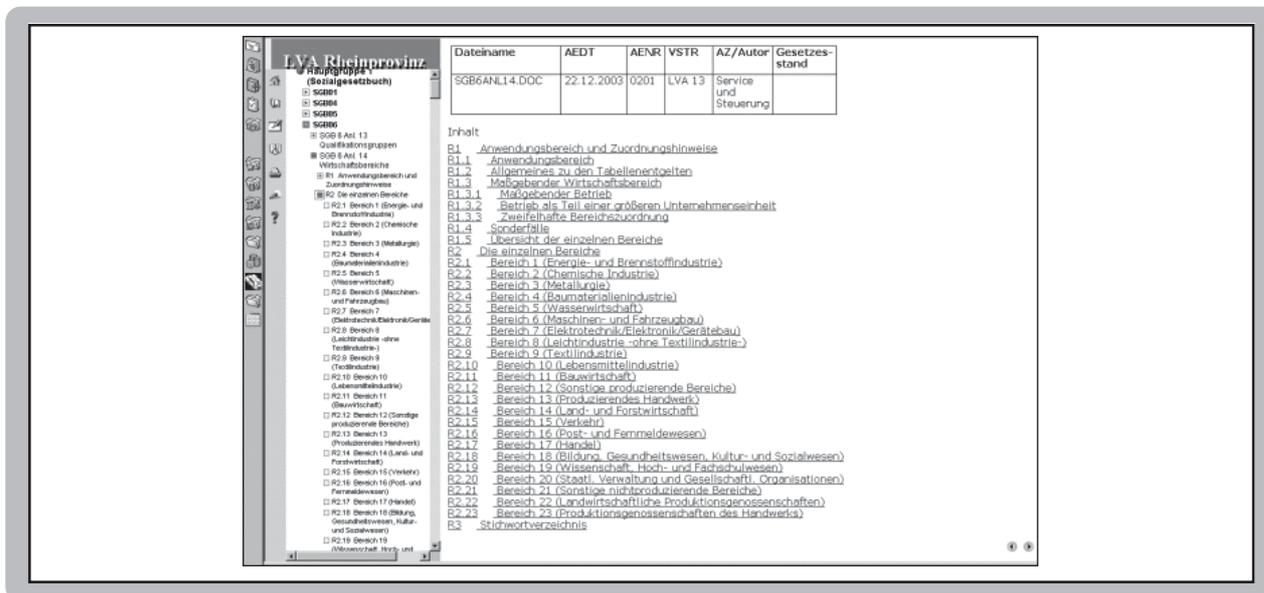


Bild 7: Beispiel Inhaltsv. / Navigation 1

an die anderen Datenbanken verteilt. Hierbei fungiert der Verband in Würzburg als Verteilstelle. Alle beteiligten Träger besitzen Repliken dieser IVAN-Datenbanken.

Änderungen in einer Anweisung des jeweiligen Trägers werden also beim Verband übernommen und danach im nächsten Replizierlauf auf die anderen Häuser verteilt. Das Replikationsverfahren stellt sicher, dass nur die geänderten Dokumente übertragen werden müssen. Die Datenmenge bleibt also gering.

Sollte es zur gleichzeitigen Bearbeitung von Dokumenten in zwei Häusern kommen, werden spezielle Konflikt Dokumente erzeugt. Diese Konflikt Dokumente müssen dann manuell bereinigt werden. Hierdurch wird verhindert, dass Änderungen aus dem eigenen Haus durch gleichzeitige Änderung an anderer Stelle wieder überschrieben werden.

Das Eintreffen eines neuen Dokuments in der jeweiligen Datenbank bewirkt die automatische Benachrichtigung der zuständigen Stellen mittels Mail.

5. HyperNet

Die Software HyperNet der Firma Coextant bietet die Möglichkeit, Dateien aus dem Office Format für einen Zugriff mittels Browsertechnologie aufzubereiten. Die Ergebnisse der Publikation werden dann wieder in eine Lotus Notes Datenbank eingestellt. Diese Datenbank enthält spezielle Dokumente, die für den Zugriff per Browser optimiert wurden.

Die Inhalte der Worddokumente werden in verschiedene Notes Dokumente aufgeteilt. Hierbei dienen die genormten Überschriftebenen der Worddokumente als Kennzeichen für den Beginn eines neuen Dokuments. Das Inhaltsverzeichnis der Worddokumente wird so umgesetzt, dass zu jedem Teil des Dokuments verzweigt werden kann. Aus den unterschiedlichen Überschriftebenen wird weiterhin eine Navigation kreiert, die in einem separaten Teil des Browsers angezeigt wird.

Auf die Ergebnisse des IVAN / HyperNet Verfahrens kann dann von verschiedenen Anwendungen mittels Browser zugegriffen werden. Beispielsweise kann aus der Hilfefunktion des GRVS-Verfahrens (AKIT/GUI) auf die rechtlichen Arbeitsanweisungen und Gesetzestexte zugegriffen werden oder aus dem Intranet des jeweiligen Hauses.

6. Publikationsergebnis

Das Publikationsergebnis bietet neben verschiedenen Arten der Navigation auch die Möglichkeit, Verlinkungen zwischen Dokumenten zu verwenden. Diese Verlinkungen werden in den Worddokumenten innerhalb des IVAN Verfahrens gepflegt und können dann in der Publikation genutzt werden.

Hierbei können auch datenbankübergreifende Links erstellt werden (Bild 8). Es existieren zahlreiche Verbindungen zwischen den Gesetzestexten und den

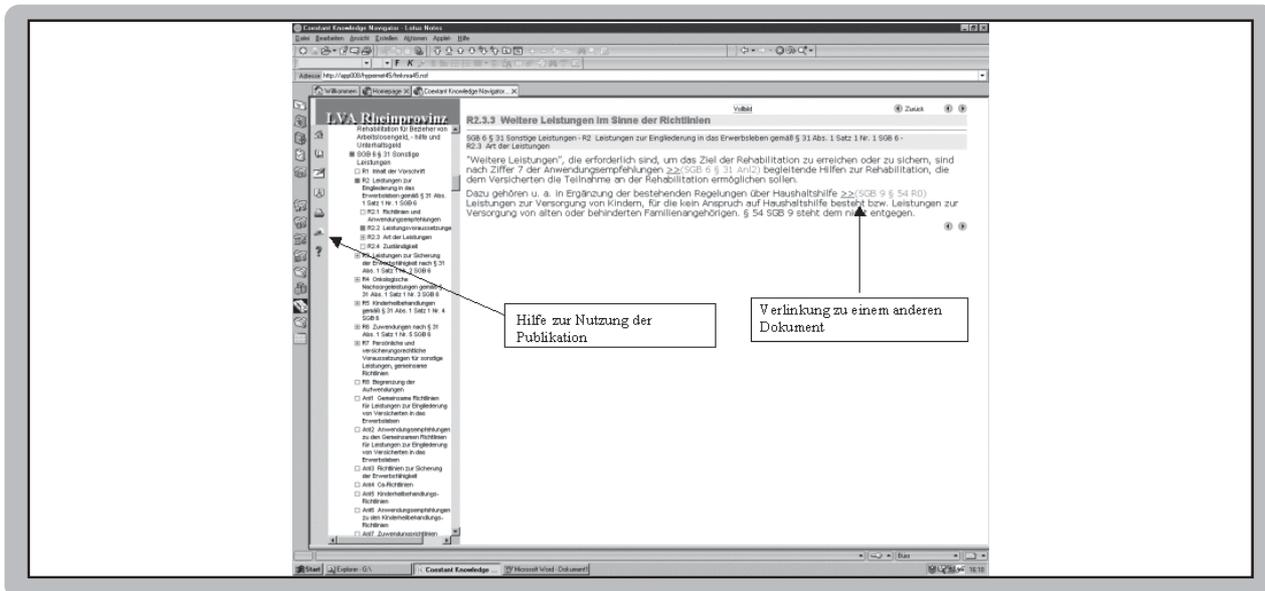


Bild 8: Beispielsicht der Publikation

dazugehörigen Arbeitsanweisungen. Weiterhin kann auch auf Niederschriften in anderen Datenbanken (IS-RV) oder anderen Angeboten des Intranet verwiesen werden.

Neben den unterschiedlichen Sichtweisen auf den Datenbestand, gibt es innerhalb der Publikation die Möglichkeit einer Volltextsuche sowie eine Blätterfunktion. Hinweise zur Benutzung der Publikation sowie Hinweise auf die Navigationsmöglichkeit befinden sich in der Hilfedatei, die sich hinter dem Fragezeichen verbirgt.

7. Verbindungen zwischen IVAN und HyperNet

Die Verbindung zwischen IVAN und HyperNet wird über das Dateiverzeichnis hergestellt. Die angehängten Word-Dateien werden aus dem IVAN Verfahren mittels periodisch laufender Agenten in eine Dateiablage gelöst.

HyperNet überwacht die Ordnerstruktur und vergleicht die Dateieigenschaften mit den Eintragungen zu bereits durchgeführten Publikationen. Werden hierbei Unterschiede festgestellt, werden Publikations- oder Löschaufträge erzeugt. Diese Aufträge werden in einer Datenbank festgehalten. In dieser können dann einzelne Arbeitsschritte der Publikation nachvollzogen und kontrolliert werden.

Nach der Publikation werden die neu erzeugten Dokumente noch um Informationen aus dem IVAN Ver-

fahren ergänzt, da sich nicht alle Informationen innerhalb des publizierten Dokuments befinden.

Dies erfolgt mittels einer zeitgesteuerten Agenten in der Publikationsdatenbank. Diese Informationen werden benötigt, um die Sortierreihenfolge innerhalb der Publikation analog zum IVAN zu ermöglichen.

VII. Resümee und Ausblick

Nach Startschwierigkeiten hinsichtlich der arbeitsteiligen Erstellung von Arbeitsanweisungen hat sich IVAN zu einer stabil laufenden Software entwickelt, die es ermöglicht, zwischen den (örtlich getrennten) AKIT-Häusern Dokumente unter Nutzung von Synergieeffekten zeitnah auszutauschen. Auch das große Interesse der vom Subsystem IVAN angebotenen Schulungen zeigt, dass der Anwendung IVAN in den Häusern große Bedeutung beigemessen wird. Eine weitere Ausbaustufe für IVAN unter Einbindung weiterer Anweisungstypen (Technische Arbeitsanweisungen, Schlüsselbeschreibungen, Handbücher) ist geplant.

Inzwischen liegen von einigen externen Stellen (z.B. Versicherungsämter der Stadt und Gemeindeverwaltungen) Anfragen vor, die rechtlichen Arbeitsanweisungen über das Internet anzubieten. Beabsichtigt ist, diese Anweisungen im Internet über die Software HyperNet anzubieten.

Blick ins Unternehmen

Holger Baumann, Referat Selbstverwaltung

Die LVA Rheinprovinz – leistungsstarker Partner innerhalb der Deutschen Rentenversicherung

Anlässlich der Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz definierte sich der Düsseldorfer Rentenversicherungsträger als leistungsstarker Partner innerhalb der Deutschen Rentenversicherung. Im Mittelpunkt der letzten Vertreterversammlung der auslaufenden Sozialwahlperiode am 28. und 29. April 2005 in Wuppertal standen die Berichte des Vorsitzenden des Vorstandes, Walter Haas, und des Ersten Direktors, Heiner Horsch, sowie der Rückblick und die Leistungsbilanz des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, Dr. Hermann Peter Wohlleben.

Organisationsreform

Der Vorsitzende des Vorstandes, Walter Haas, stellte die Ausgestaltung des Organisationsreformgesetzes, die damit verbundenen Herausforderungen und Ziele sowie die Mitwirkung der LVA Rheinprovinz im Rahmen der Reformen in den Fokus seines Berichtes. Angesichts der zusammenwachsenden Deutschen Rentenversicherung gehe es primär darum, die Organisationsreform mit Leben zu erfüllen und für die Versicherten und ihre Arbeitgeber erfolgreich umzusetzen.

Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung

Zu Beginn seines Berichtes ging Haas auf die neue Finanzordnung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Er bewertete kritisch, dass auch die beste Liquiditätssteuerung durch die Rentenversicherungsträger nicht zum Erfolg führe, wenn die angespannte Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung die liquiden Mittel aufzehre. Im Folgenden

gab Haas einen Überblick über die Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2004 und die Entwicklung der Beitragseinnahmen in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres.

Die Rentenversicherung bewege sich finanziell weiterhin auf einem schmalen Grad, resümierte der Vorstandsvorsitzende. Es sei derzeit noch zu früh, aufgrund der ersten Monatsergebnisse Rückschlüsse auf die Finanzentwicklung im Gesamtjahr 2005 zu ziehen. Sollte sich der Negativtrend allerdings fortsetzen und sollten die Beitragseinnahmen auch im Verlauf des Jahres hinter den Annahmen der Bundesregierung zurück bleiben, würden zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität unvermeidlich.

1. Oktober 2005 – Weitere Umsetzung der Organisationsreform

Haas hob hervor, dass mit dem Gesetz zur Organisationsreform nicht nur die Steuerung und Koordinierung in der Rentenversicherung verbessert, sondern die Rentenversicherung auch nach außen geschlossener auftreten und als eine Einheit in der Bevölkerung wahrgenommen werden soll. Der 1. Oktober werde das zentrale Datum für die Deutsche Rentenversicherung sein. So erfolgt an diesem Tag die Zusammenlegung von VDR und BfA zur Deutschen Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entsteht. Dieses Datum werde zudem von einigen LVAen wahrgenommen, die zum 1. Oktober fusionieren. Besonders stellte Haas heraus, dass die LVA Rheinprovinz ab dem 1. Oktober 2005 „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ heißt.

Er verwies auf die erste konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund zum selben Stichtag und erklärte: „Die Herausforderung der Deutschen Rentenversicherung gehen die Träger dann gemeinsam an. Die einzelnen Rentenversicherungsträger bewahren dabei ihre Selbstständigkeit, treten aber alle gemeinsam unter dem Dach „Deutsche Rentenversicherung“ auf. Dieses neue Selbstverständnis soll durch eine gemeinsame Marke und ein einheitliches Logo zum Ausdruck gebracht werden“.

Die neue Marke „Deutsche Rentenversicherung“ stehe dabei für die gemeinsamen Werte: Kundenorientierung, Verlässlichkeit, Transparenz, Beratungskompetenz und für eine kostengünstige, verantwortungsbewusste Verwaltung. Die Positionierung dieser Marke soll, so Haas weiter, dafür sorgen, dass die Rentenversicherungsträger als effiziente und moderne Dienstleister wahrgenommen werden. Es werde ab dem 1. Oktober mehr denn je darum gehen, die Werte und Kompetenzen der Deutschen Rentenversicherung für die Kunden erlebbar zu machen. Haas führte aus, die Deutsche Rentenversicherung solle als qualitätsbewusster, kundennaher Partner mit gemeinsamen Zielsetzungen, gemeinsamen Qualitätsstandards und gemeinsamen Serviceleistungen wahrgenommen werden – eben als eine Marke, die für Zukunfts- und Serviceorientierung steht.

Neues Logo für die Deutsche Rentenversicherung

Haas präsentierte den Mitgliedern der Vertreterversammlung die neue, einheitliche Wort- und Bildmarke der Deutschen Rentenversicherung. Das neue Logo werde ab 1. Oktober von allen Rentenversicherungsträgern durchgängig im gesamten Schriftverkehr und auf den Rentenbescheiden verwendet. Haas bewertete das neue Logo positiv und führte ergänzend aus, die neue Wort-Bild-Marke gebe der Deutschen Rentenversicherung ein markantes und einheitliches Erscheinungsbild mit hohem Wiedererkennungswert.

Organisationsreform und Selbstverwaltung

Weiterhin schilderte Haas die Auswirkungen des Organisationsreformgesetzes auf die Selbstverwaltung. Der Gesetzgeber habe insgesamt die Rechte der Selbstverwaltung gestärkt. Die Selbstverwaltung werde ab Oktober 2005 Entscheidungen treffen, die für alle Träger verbindlich sind und die in dieser Form bisher in der Rentenversicherung nicht getroffen werden konnten. Haas leitete daraus eine höhere Verantwortung der Selbstverwaltung für das gesamte System der gesetzlichen Rentenversicherung ab und folgerte, die Selbstverwaltung müsse jetzt beweisen, dass auf Grundlage der neuen Strukturen Entscheidungen getroffen werden, die zu Verbesserungen im System und damit für die gesamte Rentenversicherung führen. Besondere Bedeutung habe dabei die gesetzlich festgeschriebene Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten um

zehn Prozent in den kommenden fünf Jahren. „Die Realisierung der von der Politik vorgegebenen Einsparziele wird für die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit, sowohl der Geschäftsführung als auch der Selbstverwaltung, von besonderer Bedeutung sein. Alle Rentenversicherungsträger und vor allem ihre Selbstverwaltungsorgane werden in fünf Jahren daran gemessen werden, ob sie die Einsparziele aus eigener Kraft realisiert haben.

Ich bin sicher, dass wir dieser Verantwortung gerecht werden“, erklärte Haas. Die notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten müssten bereits heute konsequent angegangen werden. Nur so könne das Prinzip der Selbstverwaltung gegenüber der Politik als verantwortungsvoll, entscheidungs- und vor allem zukunftsfähig, somit als unverzichtbar bestätigt werden, betonte Haas.

Sozialversicherungswahlen 2005

Im Folgenden ging der Vorstandsvorsitzende auf die Sozialversicherungswahlen ein. Die Sozialwahlen 2005 seien angesichts der vielfältigen Zukunftsthemen der Rentenversicherung von besonderer Bedeutung. Haas berichtete, dass bei allen Rentenversicherungsträgern - außer der BfA - eine Friedenswahl stattfindet. Diese Friedenswahl bezeichnete er als eine gute, durchaus auch demokratische Tradition, die sich bewährt habe. Die Friedenswahl sichere Kontinuität in den Selbstverwaltungsgremien und spare dabei allein bei der LVA Rheinprovinz 5 Millionen Euro ein, die für eine Urwahl angefallen wären – Beitragsgelder, die an anderer Stelle sinnvoll eingesetzt werden.

Handlungsschwerpunkte der Selbstverwaltung

Im weiteren Verlauf seines Berichtes erläuterte Haas beispielhaft erfolgreiche und zukunftsweisende Handlungsschwerpunkte, die zu mehr Wirtschaftlichkeit führen und die LVA Rheinprovinz dem Ziel der Reduzierung der Verwaltungskosten näher bringen.

Handlungsschwerpunkt: Datenverarbeitung

Anknüpfend an den Bericht aus der letzten Vertreterversammlung ging Haas auf die Kooperation mit der LVA Westfalen im Bereich der Datenverarbeitung ein. Beide Träger werden die Zentrales Rechenzentrum West GmbH gründen. Der Dialog mit der Aufsichtsbehörde ist inzwischen abgeschlossen. Haas erklärte,

Blick ins Unternehmen

das Landesversicherungsamt habe die Entscheidung über die GmbH-Gründung abschließend in die Hände der Selbstverwaltungsgremien der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen gelegt. Der Vorstand der LVA Rheinprovinz habe daraufhin in seiner Sitzung am 9. März 2005 nach nochmaliger Erörterung bestimmter Rechtsfragen den Beschluss zur Gründung der ZRWest-GmbH formal bestätigt und die Verwaltung beauftragt, unverzüglich die Eintragung ins Handelsregister zu veranlassen. Der Vorstand der LVA Westfalen habe parallel gleich lautende Beschlüsse getroffen. Haas zog ein positives Fazit: „Ich bin davon überzeugt, dass die ZRWest-GmbH durch die Bündelung von Erfahrungen und Ressourcen der beiden großen westdeutschen Regionalträger zukünftig eine führende Rolle im IT-Bereich der Deutschen Rentenversicherung einnehmen wird“.

Handlungsschwerpunkt: Strukturverbesserungen in der Kernsachbearbeitung.

Die Vorgabe des Organisationsreformgesetzes, die Verwaltungskosten bis zum Jahr 2010 um zehn Prozent zu reduzieren, werde entscheidende Auswirkungen auf den Personalbereich haben, führte der Vorsitzende des Vorstandes aus. Es passe daher gut, dass die LVA Rheinprovinz frühzeitig eine Ist-Analyse zur Personalbedarfsermittlung in den beiden großen Leistungsabteilungen Versicherung, Rente und Rehabilitation mit über 1800 Planstellen durchgeführt habe. Inzwischen sei ein Soll-Konzept mit neuen Verfahrensabläufen und veränderten Strukturen entwickelt worden. Das neue Konzept werde zurzeit in der Praxis erprobt. Primäres Ziel sei es, die bestehenden Verfahrensabläufe zu optimieren, um die Qualität der Arbeitsergebnisse nachhaltig zu verbessern. Diese Strukturoptimierungen können ein wesentlicher Beitrag dafür sein, so Haas, ein gut Teil der notwendigen Einsparpotenziale im Personalbereich zu realisieren, ohne dass die Leistungsqualität für die Versicherten gemindert wird.

Handlungsschwerpunkt: Kliniken

Des Weiteren berichtete Haas, die wirtschaftliche Optimierung der Klinikette schreite weiter voran. Um die wirtschaftliche Basis der Kliniken zu erweitern, würden neue Wege beschritten. Die Kliniken entwickelten gemeinsam mit Betrieben oder Krankenkas-

sen Rehabilitationskonzepte, die sich an den konkreten Anforderungen am Arbeitsplatz und der betrieblichen Praxis orientierten. Solche Kooperationen, wie beispielsweise mit den Fordwerken in Köln oder der BKK Essanelle, führten den Kliniken zusätzliche Patienten zu.

Darüber hinaus werde die Zusammenarbeit mit anderen Rentenversicherungsträgern verstärkt. Hierfür benannte Haas beispielhaft die Nordseeklinik Borkum. Dort konnte die bestehende Kooperation mit den Kliniken der BfA und der Bundesknappschaft entscheidend erweitert werden. Die klinikübergreifende Kooperation auf Borkum bewertete Haas als ein zukunftsweisendes Beispiel für die gesamte Rentenversicherung, um gerade in der Rehabilitation zum Nutzen der Patienten neue, gemeinsame Wege zu beschreiten.

Als wesentliches Ziel für die Ruhrlandklinik formulierte Haas, den Klinikbetrieb auf Dauer wirtschaftlich zu führen. Um dieses Ziel zu erreichen und zu sichern, durchlaufe die Klinik derzeit einen umfassenden Restrukturierungsprozess. Der Vorstand begleitet diesen Prozess unmittelbar im Lenkungsausschuss der Ruhrlandklinik. Erste Erfolge seien messbar und bis Ende 2006 soll die Ruhrlandklinik ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erzielen, berichtete Haas zusammenfassend.

Mit Blick auf den künftigen Klinikstandort in Bad Ems konstatierte der Vorstandsvorsitzende, die Entscheidung, die Lahntalklinik von Nassau in das Gebäude der ehemaligen Dryanderklinik nach Bad Ems zu verlegen, habe sich als richtig erwiesen. Die Selbstverwaltungsgremien der LVA Rheinprovinz hätten damit frühzeitig die Grundlage zur Sicherung des Klinikbetriebes geschaffen - an einem neuen Klinikstandort mit besseren Perspektiven und wirtschaftlicheren Rahmenbedingungen. Der Umzug der Lahntalklinik nach Bad Ems sei für Oktober geplant. Der Standortwechsel sei ein Beispiel dafür, dass mit Kreativität und vor allem einem begrenzten Investitionsaufwand die Voraussetzungen für einen modernen, patientenorientierten und wirtschaftlichen Betrieb einer Rehabilitationsklinik geschaffen werden können.

Ausbildung von Nachwuchskräften

Die wichtigste Zukunftsinvestition liege, so Haas, in gut ausgebildeten und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Vor diesem Hintergrund gelte es bei

allen Einsparbemühungen im Bereich der Verwaltungs- und Verfahrenskosten einen ausgewogenen Mittelweg zu finden, der gerade im Bereich des Personals die Zukunft sichert. Der Vorstand sehe in der Ausbildung junger Menschen eine besondere sozialpolitische Verantwortung, betonte Haas in der Vertreterversammlung. Auch im Jahr 2005 leiste die LVA Rheinprovinz deshalb – wie in den Vorjahren – mit 92 Ausbildungsplätzen einen beispielhaften Beitrag zum Ausbildungspakt im Land Nordrhein-Westfalen.

Dabei werde die LVA Rheinprovinz neben den bisherigen Ausbildungsberufen auch neue Ausbildungsangebote für Kaufleute im Gesundheitswesen oder Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste anbieten. Aufgrund einer Initiative aus dem Kreis des Vorstandes werden zudem die Ausbildungsinhalte für die Sozialversicherungsfachangestellten erweitert. In Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern Köln und Düsseldorf sowie externen Verbundpartnern aus der freien Wirtschaft werden die Sozialversicherungsfachangestellten zukünftig Betriebspraktika durchführen und zusätzliche, zertifizierte Lehrgänge absolvieren.

Haas resümierte, auch im Bereich der Ausbildung sei die LVA Rheinprovinz damit Wegweiser für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und beschreite gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern einen neuen Erfolg versprechenden Weg.

Dank und Ausblick

Zum Abschluss seines Berichtes dankte Haas im Namen des Vorstandes den Mitgliedern der Vertreterversammlung für Ihr Engagement in der Vertreterversammlung, im Haushaltsausschuss, dem Rechnungsprüfungsausschuss und den Widerspruchsausschüssen der LVA Rheinprovinz.

Mit Optimismus blickte der Vorstandsvorsitzende in die Zukunft: „Mit großen Erwartungen und vor allen Dingen auch großem Vertrauen sehe ich der neuen Sozialwahlperiode entgegen. Ich bin davon überzeugt, dass die ehrenamtlichen Selbstverwaltungsmitglieder der LVA Rheinprovinz gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung auch künftig entscheidende Akzente innerhalb der Deutschen Rentenversicherung setzen werden“.

Bericht der Geschäftsführung

Der Erste Direktor, Heiner Horsch, stellte den Bericht der Geschäftsführung unter drei Leitgedanken, die die auslaufende Sozialwahlperiode bei der LVA Rheinprovinz geprägt haben:

- Wirtschaftlichkeit als zentrale Handlungsmaxime,
- Unternehmensentwicklung als Leitfaden für die Erneuerung,
- Auskunft und Beratung als Ausgestaltung von Kundennähe.

Dezentralisierung

Als eine der wesentlichsten Entscheidungen der LVA Rheinprovinz in den letzten 10 Jahren bezeichnete Horsch das Votum für die Dezentralisierung. Den Weg von der zentral aufgestellten Behörde zum dezentralen und damit bürgernahen Dienstleistungsunternehmen habe die Selbstverwaltung nachhaltig unterstützt. Die Dezentralisierung konnte in dieser Wahlperiode mit dem Bezug des Service-Zentrums Bonn beendet werden. Horsch hob hervor: „Das war ein wichtiger Meilenstein. Denn wir haben mit der Dezentralisierung innerhalb der Rentenversicherung und darüber hinaus einen wichtigen Diskussionsbeitrag zur Identitätsfindung eines Rentenversicherungsträgers geliefert. Andere haben sich je nach Landstrich anders aufgestellt, jeder auf seine Weise. Im Ergebnis hat die Diskussion dazu geführt, dass für die Organisationsreform von vornherein eines absehbar war: Auskunft und Beratung müssen durch die Reform gestärkt werden“.

Im Folgenden berichtete Horsch, dass die Berater der BfA auf die Regionalträger übergehen und die regionalen Träger damit bis auf wenige Ausnahmen zukünftig den Kontakt zu allen Versicherten übernehmen. Der Gesetzgeber habe die Deutsche Rentenversicherung dazu verpflichtet, bis Mitte 2006 ein Rahmenkonzept zum Übergang zu verabschieden. Die LVA Rheinprovinz beteilige sich maßgeblich an einer Arbeitsgruppe, die den Konzeptentwurf dazu nahezu fertiggestellt habe. Ein Moratorium für die verbleibende Übergangszeit bis zur Verabschiedung des Konzepts lege fest, dass jegliche personellen, organisatorischen und räumlichen Veränderungen in der Auskunft und Beratung zwischen dem jeweiligen Regionalträger und der Deutschen Rentenversicherung Bund abgestimmt werden, schilderte Horsch. Er betonte, mehr als bisher

Blick ins Unternehmen

seien die Träger durch feste Zielvorgaben der Politik aufeinander angewiesen. Die sollten nicht erst ab dem 1. Oktober 2005 oder einem anderen für Konzepte festgelegten Datum umgesetzt werden, sondern so schnell wie möglich.

Wirtschaftlichkeit als zentrale Handlungsmaxime

Horsch prognostizierte, es werde eine der ersten Aufgaben des erweiterten Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung sein, eine Vorgehensweise festzulegen, um das Sparziel von 10 % der Verwaltungskosten im Jahr 2010 nicht zu verfehlen. Hierzu führte der Erste Direktor drei „Schlaglichter“ an:

Schlaglicht 1: Ausbildung

Gut ausgebildete Mitarbeiter bildeten das Rückgrat des Unternehmens, betonte Horsch. Deswegen bilde die LVA Rheinprovinz selbst aus. Damit die LVA eine homogene Altersstruktur behalte, gebe es die Zielsetzung, jedes Jahr junge Leute in unser Unternehmen zu übernehmen. Dies sei für die Leistungsfähigkeit des Hauses immens wichtig und dafür sei das Unternehmen bereit zu investieren, ergänzte der Vorsitzende der Geschäftsführung. Horsch ging im Folgenden auf den wiederholt beschworenen „Ausbildungspakt“ ein, wonach Unternehmen so viel wie möglich ausbilden sollten, um dadurch den Arbeitsmarkt zu entlasten und vor allem bessere Zugangsvoraussetzungen für den Arbeitsmarkt zu schaffen. „Das gesetzliche Sparziel stehe damit aber in direktem Widerspruch. Es lässt sich ohne Einschränkungen bei Ausbildung und Übernahme von Mitarbeitern nicht erreichen, es sei denn, man würde betriebsbedingten Kündigungen das Wort reden. Hier stehen wir also vor der großen Herausforderung, die beiden konkurrierenden politischen Ziele miteinander zu vereinbaren“, erklärte Horsch.

Schlaglicht 2: Die Datenverarbeitung.

Das größte Einsparpotential sieht Horsch für die Datenvereinbarung in der Vereinheitlichung der Programmsysteme. Alle notwendigen Entscheidungen für einen Start der ZRWest-GmbH am 1. Juli 2005 seien getroffen. Das Zusammenführen der beiden IT-Organisationen in Münster und Düsseldorf werde durch wegfallende Doppelarbeiten, den gemeinsamen Einkauf und den Steuereffekt auf Dauer Einsparungen einbringen,

prognostizierte der Vorsitzende der Geschäftsführung. Zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit würden die Druckkapazitäten der ZRWest-GmbH optimal ausgelastet. Günstige Preise würden zudem auch die Wirtschaftlichkeit bei den Dienstleistungsnehmern erhöhen.

Im Folgenden stellte Horsch den Leistungsumfang des Druckzentrums im Einzelnen vor. Für alle Auftraggeber habe das Druckmanagement in diesem Jahr schon insgesamt fast 1,3 Mio. Dokumente umgesetzt.

Die zum 1.1.2005 erfolgreich beendete Digitalisierung der Bestandsakten schilderte Horsch als ein weiteres konkretes Ergebnis der Sparbemühungen durch IT. 1,3 Mio. Akten mit insgesamt 120 Mio. Seiten wurden digitalisiert. Das Papier wurde vernichtet. Seit Januar werden auch die täglichen Neueingänge dem elektronischen Archiv zugeführt, durchschnittlich 2.000 Akten pro Tag. Die Einsparungseffekte und die sekundenschnelle elektronische Verfügbarkeit am Arbeitsplatz hätten auch die LVA Niederbayern-Oberpfalz überzeugt, die sich dem Verfahren angeschlossen habe. Seit Februar werden im Auftrag der Partneranstalt weitere rund 100.000 Akten gescannt und revisions-sicher archiviert.

Schlaglicht 3: Neue Strukturen und Abläufe in der Sachbearbeitung

Im Hinblick auf die angegangenen Strukturoptimierungen knüpfte Horsch an die Ausführungen des Vorstandsvorsitzenden an und verdeutlichte, dass die von Direktor Heinz Krumnack eingeleiteten Prozesse sehr hilfreich sein werden, das Einsparziel zu erreichen. Geplant sei dabei, die Abläufe der Sachbearbeitung grundsätzlich zu modernisieren. „Arbeitsprozesse sollen verschlankt, die Verantwortung des Einzelnen soll durch mehr Arbeitsschritte in einer Hand zusätzlich gestärkt werden. Das führt auf der einen Seite dazu, dass wir zukünftig auf die Funktionsebene der Zuarbeiter werden verzichten können. Auf der anderen Seite benötigen wir in Teilen mehr Mitarbeiter auf der Sachbearbeiter- und Bearbeiter-Ebene – aber eben nur in Teilen“, erklärte Horsch. Das bedeute für die Zukunft, dass die Zuarbeiter- und Bearbeiter-Ebene fit für die auf sie zukommenden höherwertigen Aufgaben gemacht werden müsse. Außerdem sehe das Konzept vor, die Dezernenten und Sachgebietsleiter von Sacharbeit zu ent-

lasten und dadurch mehr Freiraum für Führungsaufgaben zu schaffen. Dies werde durch höheren Koordinationsaufwand der neuen Strukturen erforderlich. Die Unternehmensentwicklung verlange von den Führungskräften mehr Führung und weniger Sachbearbeitung.

Horsch erläuterte im Einzelnen die möglichen Auswirkungen auf den Personalbestand. Obwohl die Arbeitsmengen steigen, der Versichertenbestand um mehr als 5 % zunehmen wird, könne die LVA Rheinprovinz langfristig 15,5 % des Personals einsparen. Zusammenfassend führte der Erste Direktor aus, dass der Praxis-Test darauf hindeute, dass die getroffenen Annahmen zutreffend sind und die geplanten Strukturen und Abläufe funktionieren. Dementsprechend sei ein grundsätzlich positives Testergebnis zu erwarten.

Unternehmensentwicklung als Leitfaden der Erneuerung.

Einleitend erklärte Horsch zum Thema Unternehmensentwicklung: „Ich bin sehr dankbar, dass Sie in Vertreterversammlung und Vorstand die Entwicklung der LVA Rheinprovinz von einer Behörde zum kundensorientierten Dienstleister immer unterstützt haben. Denn aus meiner Sicht ist das derjenige Schritt in die Zukunft, der alle übrigen Fortentwicklungen erst ermöglicht und nachhaltig fördert“. Anschließend gab er einen Überblick über die Themenschwerpunkte der Unternehmensentwicklung der auslaufenden Sozialwahlperiode.

Besonders hob Horsch den Audit Beruf und Familie hervor: „Investitionen in Kinder und Familie sind Investitionen in die Zukunft. Gesellschaftliche Entwicklungen sind ohne Kinder und Familie undenkbar. Insbesondere gilt das für unser System der umlagefinanzierten Rentenversicherung. Gerade deshalb müssen wir mit unseren Möglichkeiten dazu beitragen, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beruf und Familie besser miteinander vereinbaren können“. Die bisherige gute Arbeit spiegele sich, so Horsch, beispielsweise in der hohen Teilzeitquote von fast 14 % in der Hauptverwaltung oder 30 % in den Kliniken wider. Das sei aber nicht genug. Mit dem Audit Beruf und Familie werde Bilanz gezogen. Bestehende Angebote, die gelebte Kultur sowie wünschenswerte und realisierbare Ziele habe ein Audit-Workshop erhoben. Außerdem

wurden konkret Ziele formuliert, die die Geschäftsführung als nächste Schritte für das Thema Beruf und Familie verbindlich angegangen ist. Die Auditierung sei erfolgreich verlaufen. Die LVA dürfe nunmehr das europaweit geschützte Markenzeichen auf Veröffentlichungen und Druckschriften mit dem Zusatz „Grundzertifikat 2004“ verwenden. In drei Jahren werde es einen neuen Audit geben, in dem nachzuweisen sei, dass die gesetzten Ziele erreicht wurden. Zwei Projekte arbeiten schon fleißig an den Themen „Betreuung von Familienangehörigen“ und „Bündelung der vorhandenen Informationen“, ergänzte Horsch.

Zertifizierung nach EN ISO 9001.

Horsch berichtete den Mitgliedern der Vertreterversammlung von der erfolgreichen Einführung eines Qualitätsmanagements im Rahmen der Zertifizierung nach EN ISO 9001 in den Kliniken der Klinikette. Dort sei ein solches Vorgehen besonders sinnvoll, weil das Zertifikat auch ein Wettbewerbs-Argument darstelle. Außerdem würden dabei alle Strukturen und Abläufe generalerhoben und überprüft, was in der Regel automatisch zu Verbesserungen führe, folgerte Horsch.

Die Nordseeklinik Borkum sei als erste Klinik der LVA Rheinprovinz für ihr Qualitätsmanagement nach ISO 9001 ausgezeichnet worden. Weitere Kliniken der Klinikette werden in der nächsten Zeit folgen. Horsch kündigte zudem an, dass auch für die Hauptverwaltung wegen der möglichen positiven Effekte über eine Zertifizierung nachzudenken sei.

Zum Abschluss seines Berichtes wies der Vorsitzende der Geschäftsführung zusammenfassend auf die wesentlichen Themen der auslaufenden 9. Wahlperiode hin: Unternehmensentwicklung, Kundennähe und Wirtschaftlichkeit. Horsch dankte den ehrenamtlichen Selbstverwaltungsmitgliedern, dass Sie der Geschäftsführung auf allen Themenfeldern über die vergangene Wahlperiode hinweg den Weg geebnet haben: „Sie waren immer verlässliche Partner in der Zusammenarbeit. Das hat den Erfolg der LVA Rheinprovinz in den letzten Jahren bewirkt. Wir in der Geschäftsführung wissen sehr zu schätzen, dass Sie in Ihrer ehrenamtlichen Rolle bereit waren, sich über Gebühr einzubringen, um unseren gemeinsamen Leitideen – Kundennähe, Wirtschaftlichkeit, soziale Verantwortung, Qualität, Innovation – den notwendigen Rückhalt und Freiraum zu geben“.

Blick ins Unternehmen

Rückblick auf die 9. Sozialwahlperiode

Der amtierende Vorsitzende der Vertreterversammlung, Dr. Hermann Peter Wohlleben, dankte in der letzten Vertreterversammlung dieser Sozialwahlperiode den Selbstverwaltungsmitgliedern für ihr ehrenamtliches Engagement und fasste wesentliche Handlungsschwerpunkte der Selbstverwaltungsgremien in einem Rückblick zusammen.

Organisationsreform

Einleitend erinnerte Dr. Wohlleben daran, dass der damalige Vorsitzende der Vertreterversammlung, Herr Fürsattel, zum Ende der 8. Wahlperiode im April 1999 die Prognose aufgestellt hatte, dass die Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung ein zentrales Ziel für die Selbstverwaltung der 9. Wahlperiode darstellen werde. Zum 1. Januar 2005 sei nunmehr dieses Ziel mit dem Gesetz zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht worden. Auf der Basis des einheitlichen Versichertenbegriffs sei die Unterscheidung zwischen Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung aufgehoben worden. Dr. Wohlleben hob hervor, zum 1. Oktober dieses Jahres werde mit der Gründung der gemeinsamen „Deutschen Rentenversicherung“ die Organisationsreform für die Bürger nach außen erlebbar werden. Zum Abschluss dieser Sozialwahlperiode werde, so Dr. Wohlleben, damit ein neues Zukunftskapitel für die gesamte Rentenversicherung aufgeschlagen. Dies sei auch ein Verdienst der Selbstverwaltungsgremien dieses Hauses. Die Selbstverwaltung der LVA Rheinprovinz habe gemeinsam mit den Sozialpartnern bei anderen Rentenversicherungsträgern durch konstruktive Vorschläge und ein ausgewogenes, zukunftsorientiertes Konzept die Organisationsreform im Wesentlichen inhaltlich mit vorbereitet. Im Folgenden unterstrich Dr. Wohlleben, die Sozialpartner hätten damit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Organisationsreform eindrucksvoll ihre Handlungsfähigkeit unter Beweis gestellt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung merkte an, dass bereits in der letzten Vertreterversammlung die erforderliche Satzungsänderung verabschiedet worden sei, damit die LVA Rheinprovinz zum 1. Oktober 2005 als „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ auftreten wird. Mit dem neuen Namen „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ werde zugleich ein deutliches Signal dahingehend gesetzt, dass dieser Träger auch in Zukunft innerhalb der Deutschen Rentenversicherung als innovativer, leistungsstarker, kostenbewusster sowie kundenorientierter Rentenversicherungsträger auftreten werde.

Dr. Wohlleben führte aus: „Die gemeinsame Deutsche Rentenversicherung wird nicht nur formal, sondern vor allem inhaltlich enger zusammenrücken und stärker kooperieren. Dies zugleich zum Nutzen und im Interesse der Versicherten wie auch der Arbeitgeber. Hierin sehe ich den entscheidenden Erfolg, den wir mit einer zügigen und konsequenten Umsetzung der Organisationsreform in der nächsten Periode manifestieren“.

Haushaltsautonomie als Kernbereich der Selbstverwaltung

Des Weiteren verdeutlichte Dr. Wohlleben die erfolgreiche Einflussnahme der Sozialpartner auf das Gesetzgebungsverfahren zur Organisationsreform beispielhaft am Thema des ursprünglich geplanten Genehmigungsvorbehaltes für die Haushaltspläne. Mit Nachdruck habe die Selbstverwaltung darauf hingewiesen, dass die autonome Aufstellung des Haushaltsplanes einen Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts ausmache. Ein Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Aufsichtsbehörden hätte die Selbstverwaltungsautonomie in einem zentralen Bereich eingeschränkt. Der Bundesrat habe sich dieser Argumentation der Sozialpartner angeschlossen und einen Genehmigungsvorbehalt für die Haushalte der Träger zu Recht als „Fremdkörper“ bezeichnet, resümierte Dr. Wohlleben. Durch eine abgestimmte Argumentation der Vertreter der Rentenversicherung und der Sozialpartner sei erreicht worden, dass der Genehmigungsvorbehalt letztlich aus dem Gesetzentwurf wieder gestrichen wurde. Auch dies sei insbesondere ein Erfolg dieser Selbstverwaltung, die mit

ihren Argumenten gegenüber der Politik überzeugen konnte.

Dezentralisierung

Dr. Wohlleben stellte im Rahmen seines Berichtes heraus, dass nach dem Organisationsreformgesetz ausschließlich die Regionalträger zukünftig für die Auskunft und Beratung vor Ort zuständig sein werden. Damit bestätigte die Organisationsreform das Dezentralisierungskonzept der LVA Rheinprovinz. Mit ihrer Entscheidung für die dezentrale Auskunft und Beratung in den Service-Zentren haben Vorstand und Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz frühzeitig und weitgehend die Grundlagen für bürgernahe und zugleich effiziente Dienstleistungsangebote gelegt, betonte Dr. Wohlleben. Zu Beginn des Jahres 2001 wurde mit der Eröffnung des Service-Zentrums in Bonn die Dezentralisierung abgeschlossen. In 13 Service-Zentren der LVA Rheinprovinz werden Leistungen vor Ort gebündelt und den Versicherten sowie den Arbeitgebern in der Region angeboten. Alle Anträge – gleich, ob sie Versichertenangelegenheiten, Renten oder Rehabilitationsleistungen betreffen – werden vor Ort aufgenommen und dort abschließend bearbeitet. Auch die Ärztlichen Untersuchungsstellen der LVA Rheinprovinz und die für die jeweilige Region zuständigen Betriebs- und Einzugsstellenprüfer sind in die Service-Zentren eingebunden. Dr. Wohlleben unterstrich, die Dezentralisierung habe nicht nur zu einer deutlichen Verbesserung des Dienstleistungsangebotes geführt, sondern auch zu größerer Arbeits- und Kosteneffizienz. Anerkennung und Bestätigung erfahren die Service-Zentren nicht zuletzt durch die Versicherten selbst. Kontinuierlich ansteigende Besucherzahlen bestätigten den Erfolg der Dezentralisierung.

Klinikkette

Im Einzelnen schilderte Dr. Wohlleben die Restrukturierung und Optimierung der Rehabilitationskliniken als ein weiteres Großprojekt, das Vorstand und Vertreterversammlung in der auslaufenden Wahlperiode umgesetzt haben. Rückläufige Antragszahlen im Bereich der Rehabilitation und ein verschärfter wirtschaftlicher Wettbewerb am Rehamarkt hätten einschneidende Maßnahmen und die Entwicklung eines Zukunftskonzeptes für die Kliniken erfordert. Selbstverwaltung und

Geschäftsführung haben gemeinsam mit externen Unternehmensberatern das „Zukunftskonzept Klinikkette“ entwickelt. Dr. Wohlleben erklärte: „Ziel dieses Konzeptes ist es, die Kliniken in die Lage zu versetzen, qualitativ hochwertige Leistungen zu marktgerechten Preisen anzubieten. Die Wettbewerbsfähigkeit der eigenen Kliniken soll auch im Vergleich zu privaten Klinikbetreibern gesteigert werden. Hierfür waren weitreichende und zum Teil sehr schwierige Entscheidungen zu treffen“.

Um die Auslastung der Kliniken auf Dauer zu sichern und eine betriebswirtschaftliche Basis zu schaffen, hätten Vorstand und Vertreterversammlung nach intensiven Beratungen beschlossen, nur noch sechs der zuletzt neun Rehakliniken der LVA Rheinprovinz neben dem Krankenhaus Ruhrlandklinik in Essen weiterzubetreiben. Die Kliniken in Wuppertal und Aachen konnten in eine neue Trägerschaft überführt werden. So werde die Klinik Bergisch-Land in Wuppertal seit dem 1. April 2002 von der Wittgensteiner Kliniken AG und dem Berufsförderungswerk Oberhausen betrieben. Der Betrieb der Rheumaklinik Aachen konnte Anfang 2004 auf einen neuen Träger, den Orden der Franziskanerinnen von der heiligen Familie, überführt werden. Der notwendige Trägerwechsel sichere beide Standorte, konstatierte der Vorsitzende der Vertreterversammlung. Für die Klinik Nordrhein in Bad Nauheim hatten Vorstand und Vertreterversammlung gemeinsam mit der Geschäftsführung die schwierigste Entscheidung zu treffen. Im Jahr 2001 musste der Betrieb dieser Klinik leider eingestellt werden. Vorstand und Verwaltung sahen sich zu diesem Schritt gezwungen, weil der LVA eine wirtschaftliche Bettenauslastung in Bad Nauheim dauerhaft nicht möglich war. Alle Bemühungen und Lösungsversuche, die Klinik zu erhalten, waren bedauerlicherweise trotz vielfältiger Anstrengungen und zweijähriger Gespräche mit einer Vielzahl von Verhandlungspartnern endgültig gescheitert. „Zum Erhalt unserer Klinikkette mit den Standorten Borkum, Engelskirchen, Leichlingen, Manderscheid, Nassau, Bad Neuenahr und der Ruhrlandklinik in Essen war die Aufgabe der drei genannten Standorte zwingend erforderlich. Nur so konnten die ökonomischen Voraussetzungen für die Entwicklung der Klinikkette geschaffen werden“, verdeutlichte Dr. Wohlleben. Die Betriebsgrößen würden zurzeit optimiert. Die Zahl der Betten

Blick ins Unternehmen

werde in fünf der sechs Rehaeinrichtungen aufgestockt; der Anteil der Einbettzimmer deutlich erhöht. Zwecks Ausbau und Modernisierung der Lahntalklinik wurde die Dryanderklinik in Bad Ems erworben. Der Betrieb der Lahntalklinik wird von Nassau nach Bad Ems verlagert.

Informationstechnologie und Datenverarbeitung

Dr. Wohlleben erläuterte weitere wichtige Entscheidungen der Selbstverwaltung im Hinblick auf die Zukunftsthemen der Informationstechnologie und Datenverarbeitung. Im Juni des Jahres 2000 habe der Vorstand dem Beitritt der LVA Rheinprovinz zum Arbeitskreis für Informationstechnologie zugestimmt. Diesem Arbeitskreis – kurz AKIT genannt – gehören alle 22 Landesversicherungsanstalten sowie die Sonderanstalten Seekasse, Bundesknappschaft und Bahnversicherungsanstalt an. Ziel des AKIT-Beitritts war es, die Zahl der in der gesetzlichen Rentenversicherung eingesetzten Programmsysteme weiter zu reduzieren und durch Verminderung des Programmieraufwandes mittelfristig deutliche Einsparungen zu erreichen.

In seinem Rückblick erinnerte Dr. Wohlleben unter anderem an die AKIT-Programmeinführung im März 2002. Innerhalb des AKIT habe sich die LVA Rheinprovinz als einer der führenden und leistungsstärksten Partner etabliert. Im Bereich der Datenverarbeitung habe die Selbstverwaltung in dieser Sozialwahlperiode mit der Bereitstellung von erheblichen Investitionsmitteln weitere Handlungsschwerpunkte gesetzt. Beispielhaft wies Dr. Wohlleben auf die Digitalisierung des Aktenbestandes der LVA Rheinprovinz sowie das Projekt zur digitalen Vorgangsbearbeitung und Archivierung „diVA“, mit dem ein einheitliches Dokumentenmanagement und Workflow-System geschaffen werden soll, hin. Die größte unmittelbare Veränderung im DV-Bereich werde, so Dr. Wohlleben, die Kooperation mit der LVA Westfalen und die damit verbundene Gründung der Zentrales Rechenzentrum West GmbH mit sich bringen.

Beratungen der Selbstverwaltung

Bewusst ging Dr. Wohlleben nur auf einige wenige, wesentliche und beispielhafte Schwerpunktthemen ein. Er hob hervor, dass für die genannten Themenbereiche und noch viele andere Punkte intensive und zum Teil

sehr umfangreiche Beratungen in Vorstand und Vertreterversammlung bzw. im Vorfeld in den eingerichteten Ausschüssen dieser Gremien stattgefunden haben. „Dabei wurden die Beratungen der Selbstverwaltungsgremien der LVA Rheinprovinz stets konstruktiv, ergebnisorientiert und in einem respektvollen Miteinander von Versicherten- und Arbeitgeberseite geführt. Dies ist aus meiner Sicht eine besondere Stärke dieser Selbstverwaltung und dieser Sozialwahlperiode, die den Erfolg und die Leistungsstärke dieses Trägers mit ermöglicht hat“, betonte der Vorsitzende.

Nach außen sei die gute Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern der LVA Rheinprovinz anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Selbstverwaltung am 11. Mai 2003 sichtbar geworden. Unter dem gemeinsamen Motto „50 Jahre Selbstverwaltung – Ein Pakt für die Zukunft“ hätten die ehrenamtlichen Selbstverwaltungsmitglieder verdeutlicht, dass Selbstverwaltung in der gesetzlichen Rentenversicherung kein Auslaufmodell sei, sondern vielmehr ein erfolgreiches Modell für die Zukunft der Deutschen Rentenversicherung. Ministerpräsident Peer Steinbrück habe in seiner Festrede die Bedeutung der Selbstverwaltung hervorgehoben als er feststellte: „Versicherte und Arbeitgeber wirken durch ihre Vertreter bei der Erfüllung der Aufgaben und der Gestaltung der Verwaltung mit. Denn, wer Beiträge zahlt, der soll auch ein gewichtiges Wort bei deren Verwendung mitreden. Das ist auch gut so und das soll so bleiben.“

Dank und Ausblick

Zum Abschluss seines Berichtes führte Dr. Wohlleben aus, die Verantwortung der Beitragszahler für den sinnvollen und wirtschaftlichen Umgang der Verwaltung mit den Beitragsmitteln bilde die Grundlage und Legitimation der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der LVA. Dieser Verantwortung sei die Selbstverwaltung der LVA Rheinprovinz in dieser Sozialwahlperiode gerecht geworden.

Zum Ende der Vertreterversammlung dankte der Vorsitzende Dr. Wohlleben – auch im Namen des alterierenden Mitvorsitzenden, Karl Osinski, – allen, die im Verlauf dieser Sozialwahlperiode an den Beratungen der Selbstverwaltungsgremien, des Vorstandes, der Vertreterversammlung und deren Ausschüsse beteiligt waren. Sein Dank galt insbesondere den Mitgliedern der

Widerspruchsausschüsse, die sich mit besonderem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein im Widerspruchsverfahren mit den Eingaben der Versicherten auseinandergesetzt haben. Des Weiteren sprach Dr. Wohlleben auch den ehrenamtlichen Versichertenältesten seine Anerkennung dafür aus, dass diese mit ihrer sehr persönlichen Beratung den Versicherten mit Rat und Tat bei der Aufnahme von Rentenanträgen behilflich sind und die LVA mit den Menschen im Lande verbinden.

In seinen Dank bezog Dr. Wohlleben insbesondere auch die Geschäftsführung und alle Mitarbeiter ein, denn der Erfolg der ehrenamtlichen Arbeit bei der LVA Rheinprovinz beruhe wesentlich auch auf der guten und engagierten Vorarbeit durch die Verwaltung.

Mit der auslaufenden Sozialwahlperiode werden viele Selbstverwaltungsmitglieder aus dem Ehrenamt für die LVA Rheinprovinz ausscheiden. Den ausscheidenden Mitgliedern wünschte Dr. Wohlleben für die Zukunft alles Gute.

Für die auslaufende Sozialwahlperiode zog Dr. Wohlleben für die Selbstverwaltung insgesamt eine positive Leistungsbilanz.

Die ehrenamtliche Selbstverwaltung und die hauptamtliche Verwaltung hätten gemeinsam an vielen wichtigen Themen gearbeitet und durch diese erfolgreiche Zusammenarbeit die LVA Rheinprovinz für die bevorstehenden Herausforderungen ausgezeichnet vorbereitet, erklärte Dr. Wohlleben in seinem abschließenden Fazit.

Blick ins Unternehmen

Holger Baumann, Referat Selbstverwaltung

Jahrestagung der Widerspruchsausschüsse

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der LVA Rheinprovinz führten am 17. und 18. März 2005 ihre jährliche Arbeitstagung in Gelsenkirchen durch. Im Mittelpunkt der Beratungen standen Rechtsfragen aus der Praxis der Widerspruchsverfahren sowie aktuelle Rechtsentwicklungen.

Auf Einladung der Saint-Gobain Oberland AG nahmen die Ausschussmitglieder an einer Werksführung teil und informierten sich über Arbeitsabläufe und Arbeitsbedingungen bei der industriellen Glasproduktion. Der Werksleiter Dr. Kellner und der Betriebsratsvorsitzende Herr Müller stellten das Werk mit seiner Produktpalette vor und informierten über konkrete Maßnahmen zur Unterstützung oder Integration von Beschäftigten, die in ihrem Leistungsvermögen eingeschränkt sind. In einer intensiven Diskussionsrunde wurden verschiedene Aspekte der Arbeitssicherheit, der Arbeitsbelastung bei der Arbeit innerhalb der Glasproduktionsstraße sowie der Förderung erwerbsgeminderter Mitarbeiter erörtert.

Zu Beginn der Arbeitstagung begrüßte der Präsident des Landessozialgerichts Essen, Herr Dr. Jürgen Brand, die Teilnehmer der Tagung. Herr Dr. Brand hob die gute und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Sozialgerichtsbarkeit und der LVA Rheinprovinz hervor.

In seinem Grußwort ging der LSG-Präsident auf die Schwierigkeiten ein, die eine gründliche medizinische und berufskundliche Ermittlung mit sich bringe und wies auf die Hindernisse hin, wenn Erhebungen im Ausland durchzuführen oder wenn lange zurückliegende Zeiträume aufzuklären sind. Die Anforderungen und die „Schlagzahl“, mit der in der Sozial- und Rentenverwaltung gearbeitet werden muss, seien hoch, betonte Dr. Brand. Um so anerkennenswerter sei für die LVA Rheinprovinz das gute Ergebnis von rund zwei Drittel gerichtlich bestätigter, abschließender Verfahrensent-

scheidungen – zumal auch medizinische Verschlimmerungen im Laufe des Verfahrens in dieser Quote enthalten seien.

Im Folgenden dankte Dr. Brand den Widerspruchsausschussmitgliedern für ihr ehrenamtliches Engagement: „Ich spreche Ihnen Dank und Ermutigung dafür aus, dass Sie an etwas Großem festhalten und an etwas Zentralem mitwirken, das unser Grundgesetz allen Menschen gerade in den Krisen ihrer Existenz verspricht: Dem sozialen Rechtsstaat. In der gesetzlichen Rentenversicherung sind Sie Teil eines Staates, in dem jede Generation Verantwortung für die vorangegangene und die kommende Generation übernimmt. Mit Ihrer ehrenamtlichen Arbeit halten Sie fest an dem Ziel, durch breit angelegte Solidarität die Grundlage für eine gerechte Absicherung des Einzelnen gegen die Risiken der Erwerbsunfähigkeit und der Altersarmut zu schaffen“.

Ergänzend wies Dr. Brand darauf hin, dass die Beachtung der Vorschriften und die Wahrung des Rechts, die durch die Widerspruchsausschüsse als unabhängige Entscheidungsträger zu verantworten sind, nicht irgendeinem bürokratischen Apparat dienen, sondern der Gesamtheit der Versicherten. Es sei sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden. Diesem Auftrag des § 2 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch dienen die Widerspruchsausschussmitglieder in ihrer ehrenamtlichen Ausschussarbeit. Dafür wünschte der Präsident des Landessozialgerichtes abschließend weiterhin viel Erfolg.

Im fachrechtlichen Teil der Arbeitstagung berichtete Herr Thomas Göhde, Leiter der Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation – zentral, über aktuelle gesetzliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Rentenversicherung. Zunächst erläuterte er Folgen der Versicherungspflicht der Arbeitslosengeld II-Bezieher nach Hartz IV. Nach sechsmonatiger Beitragspflicht kann der Arbeitslosengeld II-Bezieher einen Rehaanspruch erwerben. Welche finanziellen Auswirkungen dies für die gesetzliche Rentenversicherung hat, könne, so Herr Göhde, noch nicht abgeschätzt werden.

Die spätere Rentenleistung ist – systemgerecht – von der Beitragszahlung abhängig. Der Arbeitslosengeld II-

Bezieher erwirbt nach einem Jahr einen Rentenanspruch von monatlich 4,26 €. Rechnerisch bedeutet dies, dass man nach 50 Jahren Arbeitslosengeld II-Bezug einen Rentenanspruch von 213 € erwerben würde. Von einer Alterssicherung könne man hier nicht mehr sprechen, verdeutlichte Herr Göhde. Zu bedenken sei aber, dass die gezahlten Pflichtbeiträge zu einem früheren Rentenbeginn oder zu einem erstmaligen Rentenanspruch überhaupt (z. B. Erwerbsminderungsrente) führen können. Insoweit bestehe auch hier eine finanzielle Folgewirkung für die gesetzliche Rentenversicherung.

Des Weiteren erläuterte Herr Göhde das Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit im Zusammenhang mit der Grundsicherung sowie die Inhalte des Kinderberücksichtigungsgesetzes. Dabei berichtete Herr Göhde, dass zur Absicherung der „Elterneigenschaft“ zunächst der Zahlbestand des Rentenservices bzw. Versicherungskontenbestandes der LVA Rheinprovinz ausgewertet wurde. Im Dezember 2004 seien anschließend 130.000 Rentenbezieher angeschrieben worden, damit eine abschließende Klärung der „Elterneigenschaft“ vorgenommen werden kann. Nach Erhebung des erhöhten Pflegebeitrages sei mit vermehrten Widersprüchen zu rechnen.

Im Folgenden gab Herr Göhde unter anderem einen Überblick über das Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz, das PartG und das Verwaltungsvereinfachungsgesetz.

Den Vortragsteil am ersten Sitzungstag der Arbeitstagung schloss Herr Bruno Krawczyk, Referent im Prüfdienst der Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation – dezentral, mit einem Vortrag über die Aufgaben des Betriebsprüfdienstes bei Prüfungen wegen illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch.

Im Einzelnen berichtete Herr Krawczyk über die Personalstruktur des Sonderbereichs „Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit“ bei der LVA Rheinprovinz. Er erläuterte, inwieweit der Prüfdienst der LVA Rheinprovinz insbesondere auf Grund von Meldungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, der Staatsanwaltschaften, der Polizeibehörden und der Steuerfahndung sowie auf Grund von Hinweisen von Privatpersonen tätig wird.

Detailliert erklärte Herr Krawczyk die Begriffsdefinitionen für die illegale Beschäftigung und Schwarzar-

beit und schilderte Einzelfälle aus der Praxis des Betriebsprüfdienstes. Des Weiteren erläuterte er die Schwierigkeiten, die sich bei der Aufbereitung von Forderungen ergeben können, wenn Umsätze der Unternehmen zu schätzen sind. Im Folgenden ging Herr Krawczyk unter anderem auf die im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geregelte Generalunternehmerhaftung ein, die in der Praxis in manchen Fällen dadurch unterlaufen werde, dass lediglich Aufträge unterhalb der relevanten Haftungssumme von 500.000 EUR vergeben werden. Auch greife die Generalunternehmerhaftung in den Fällen nicht, in denen sich ein Generalunternehmer vor der Auftragsvergabe von der Zahlungsfähigkeit des Subunternehmers überzeugt habe. Kritisch merkte Herr Krawczyk an, dass die Generalunternehmerhaftung damit in der Praxis nur selten zum Tragen käme.

Zusammenfassend machte Herr Krawczyk darauf aufmerksam, dass der Prüfdienst der LVA Rheinprovinz bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit als unterstützende Institution nur subsidiär tätig werde. Die primäre Zuständigkeit für die Bekämpfung der Schwarzarbeit liege bei der Zollverwaltung mit ihrer Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

Die Arbeitstagung wurde am 18. März 2005 mit einem Referat von Herrn Christian Köhler, Richter am Sozialgericht Duisburg, fortgesetzt. Richter Köhler erläuterte und kommentierte aktuelle Rechtsprechung zu Erwerbsminderungsrenten.

Zu Beginn seines Vortrags äußerte sich Herr Köhler anerkennend über die Arbeit der Widerspruchsausschüsse. Er bewertete die Widerspruchsbescheide der LVA Rheinprovinz vor dem Hintergrund seiner dreijährigen Tätigkeit beim Sozialgericht in Düsseldorf durchweg positiv und hob deren hohe Qualität hervor.

Schwerpunktmäßig erläuterte Herr Köhler die Notwendigkeit zur Benennung einer Verweisungstätigkeit und erklärte die Ausnahmen, in denen Versicherte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden können.

Er berichtete unter anderem über die Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen, die einen Versicherten vom Arbeitsmarkt ausschließen können. Anhand konkreter Beispiele schilderte Herr Köhler, dass das Erfordernis zusätzlicher Pausen für einen Versicherten auch bei einer Verweisbarkeit auf den allge-

Blick ins Unternehmen

meinen Arbeitsmarkt eine schwere spezifische Leistungsbehinderung darstelle. Er wies darauf hin, dass vielfältige Leistungseinschränkungen in Zusammenhang mit dem Erfordernis, zweimal fünfzehnminütige zusätzliche Arbeitspausen einzulegen, die konkrete Benennung einer Verweisungstätigkeit für einen Versicherten erfordern können.

Im Folgenden ging Herr Köhler unter anderem auf den Analphabetismus als ungewöhnliche Leistungseinschränkung ein und kommentierte die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zur eingeschränkten Gehfähigkeit von Versicherten als Begründung für eine Erwerbsunfähigkeit. Ausführlich befasste sich Herr Köhler mit dem Facharbeiterstatus und schilderte die Problematik angemessener Verweisungsberufe.

Die Arbeitstagung der Widerspruchsausschüsse 2005 endete mit einem Referat von Herrn Dr. Rainer Schmale, Abteilung Ärztlicher Dienst, zu sozialmedizinischen Begutachtungsproblemen bei arteriellen und venösen Durchblutungsstörungen.

Herr Dr. Schmale erläuterte zunächst die unterschiedlichen Funktionen der Arterien und Venen. Im Einzelnen beschrieb er die Ursachen peripherer, arterieller Verschlusskrankheiten und stellte einen Zusammenhang zur Risikoerhöhung mit zunehmendem Lebensalter her. Eingehend beschrieb Herr Dr. Schmale die Ermittlung der Gehwegfähigkeit im Rahmen der ärztlichen Untersuchung sowie die verschiedenen Beschwerdestadien bei der peripheren arteriellen Verschlusskrankheit. Anhand konkreter Einzelbeispiele ging Herr Dr. Schmale auf Krampfaderleiden ein und

berichtete über Faktoren, die solche Beschwerden begünstigen. Auf Grund einer Anregung aus dem Kreis der Ausschussmitglieder erläuterte Herr Dr. Schmale zudem den Begriff des „Syndroms“ als eine Gruppe von Krankheitszeichen, die für ein bestimmtes Krankheitsbild mit meist einheitlicher Ursache, aber unbekannter Entstehung und Entwicklung charakteristisch sind. Er betonte, dass man von dem Begriff des Syndroms nicht auf die Schwere der Erkrankung oder Einschränkung schließen könne.

Zum Abschluss seines Vortrages berichtete Herr Dr. Schmale über Behandlungsmethoden bei Venenleiden und wies darauf hin, dass bei der Beurteilung der Wegfähigkeit nicht nur arterielle und venöse Durchblutungsstörungen, sondern auch der Einfluss zusätzlich bestehender Diagnosen zu berücksichtigen sei.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung, Herr Osinski und Herr Dr. Wohlleben, bewerteten die jährliche Arbeitstagung der Widerspruchsausschüsse als wichtige Basis für die ehrenamtliche und verantwortungsvolle Arbeit der Ausschussmitglieder. Sowohl die interessante und praxisorientierte Werksführung bei der Saint-Gobain Oberland AG, als auch die intensive Diskussion mit den Referenten habe wichtige Informationen und Anstöße für die weitere ehrenamtliche Arbeit in den Widerspruchsausschüssen erbracht. Für den diesjährigen Erfahrungsaustausch in Gelsenkirchen mit der Erörterung aktueller Rechtsänderungen und Schwerpunktthemen aus dem Bereich der Widerspruchsverfahren zogen die Teilnehmer insgesamt ein äußerst positives Fazit.

Neue Selbstverwaltung der LVA Rheinprovinz hat die Arbeit aufgenommen

Die neue Selbstverwaltung der LVA Rheinprovinz tagte erstmals am 6. Juli 2005 in der Hauptverwaltung in Düsseldorf und wählte in den konstituierenden Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstands ihre neuen Vorsitzenden und Fachausschüsse.

Die Vertreterversammlung bestätigte zu Beginn der 10. Sozialwahlperiode den Arbeitgebervertreter Dr. Hermann Peter Wohlleben aus Köln als Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde erneut der Versichertenvertreter Karl Osinski aus Essen gewählt.

Walter Haas aus Hilden steht weiterhin als Versichertenvertreter an der Spitze des Vorstandes. Der neu gewählte Vorstand wählte Haas in seiner konstituierenden Sitzung zu seinem Vorsitzenden und den Unternehmer Günter Mauer aus Heiligenhaus zum alternierenden Vorstandsvorsitzenden. Die Vertreterversammlung wählte zudem die Mitglieder für ihre Fachausschüsse – den Rechnungsprüfungsausschuss und den Haushaltsausschuss. Die Ausschüsse werden im August ihre Beratungen aufnehmen. Schließlich wählten die Mitglieder der Vertreterversammlung 78 ehrenamtliche Versichertenälteste, die die Leistungen der 13 Service-Zentren ergänzen, den Versicherten bei der Aufnahme von Rentenanträgen behilflich sind und mit großem persönlichen Engagement in der Region vor Ort die Kunden beraten.

Blick ins Unternehmen

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz gem. § 79 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 8. Juli 2005

Die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz hatten folgendes Ergebnis:

Vertreterversammlung:

Vorsitzender: Dr. Hermann Peter Wohlleben, 50996 Köln

stellvertretender Vorsitzender: Karl Osinski, 45359 Essen

Der Vorsitz wechselt jährlich zum 1. Oktober.

Vertreter der Versicherten Mitglieder

	Name/Vorname	Geb.- Jahr	Anschrift		Name/Vorname	Geb.- Jahr	Anschrift
1.	Wolf, Sigrid*1	1962	Schloßgut Langwaden 41516 Grevenbroich	16.	Werner, Peter	1947	Kalk-Mülheimer Straße 35 51103 Köln
2.	Schumacher, Peter	1944	Eickeler Straße 9 40472 Düsseldorf	17.	Dr. Denecke, Viola	1956	Am Lyzeum 1 40878 Ratingen
3.	Jenner, Angelika	1961	Victoriahain 50 45141 Essen	18.	Krettek, Josef-Franz	1960	Neusser Weyhe 41 41462 Neuss
4.	Osinski, Karl	1946	Moosstraße 12 45359 Essen	19.	Baars, Reiner*1	1953	Rheinberger Straße 38a 47441 Moers
5.	Königs, Manfred	1942	Gatherhofstraße 120 47804 Krefeld	20.	Dröse, Lothar	1951	Konrad Adenauer Straße 277 42111 Wuppertal
6.	Schneider, Gero	1966	Servatinsstraße 6 51109 Köln	21.	Heimann, Heinrich-Dieter	1951	Dellbusch 130 a 42279 Wuppertal
7.	Braun, Rolf	1949	Ringstraße 34 52353 Düren	22.	Glaubitz, Jürgen	1949	Nernstweg 2 40591 Düsseldorf
8.	Wellhausen, Kurt	1945	Paulinenhofstraße 31 51061 Köln	23.	Prinz, Ludwig	1961	Mühlenweg 2 52393 Hürtgenwald
9.	Röhrig, Uschi	1955	Hoffnungsthaler Straße 5 51109 Köln	24.	Stein, Wilhelm	1943	Wöhlerstraße 8 53332 Bornheim
10.	Hinz, Bernd*1	1951	Rheinstraße 48 51371 Leverkusen	25.	Schläfke, Ronald	1953	Mühlenstraße 18 40699 Erkrath
11.	Zirbi, Günter	1942	Markusstraße 29 47055 Duisburg	26.	Steinfeld, Detlef	1961	Arndtstraße 37 45473 Mülheim
12.	Mahlke, Michael	1962	Am Ueling 53 52859 Remscheid	27.	Stahlhofen, Gisela	1955	Am Weingartsberg 22 51143 Köln
13.	Lombardo, Giovanna	1956	Scheutenstraße 59 47798 Krefeld	28.	Foitlinski, Michael	1969	Weseler Straße 60 47608 Geldern
14.	Link, Reinhard*1	1955	Unterstraße 11 42107 Wuppertal	29.	Wolter, Hans-Jürgen	1962	Uferstraße 18 52355 Düren
15.	Kurz, Wilhelm	1947	Bonner Straße 356 50968 Köln	30.	Cwiklinski, Bernhard	1955	Brigittastraße 6 45130 Essen

**Vertreter der Versicherten
Stellvertreter**

	Name/Vorname	Geb.- Jahr	Anschrift		Name/Vorname	Geb.- Jahr	Anschrift
1.	Alderath, Norbert	1945	Am Ellerforststraße 13 40627 Düsseldorf	16.	Wolf, Dieter	1950	Schliemannstraße 39 40699 Erkrath
2.	Opdelocht, Hans	1953	Höhenstraße 70 40227 Düsseldorf	17.	Schörnich, Klaus	1953	Brassertweg 26 40591 Düsseldorf
3.	Helmes, Klaus	1941	Dammstraße 21 47495 Rheinberg	18.	Geisenheimer, Ronald	1968	Rosenstraße 27 50678 Köln
4.	Jasik, Klaus*2	1956	Mühlenstraße 2 47574 Goch	19.	Krüll, Helmut	1955	Münchener Straße 28 41472 Neuss
5.	Vormelker, Brigitte	1958	Oberhausener Straße 145 45476 Mülheim/Ruhr	20.	N.N.*4		
6.	Polacek, Michael	1964	Grafschafter Straße 13 a 47495 Rheinberg	21.	van Kempen, Jakob	1948	Kantweg 6 52388 Nörvenich
7.	Topp, Marc	1978	Rolandstraße 16 52152 Simmerath	22.	Wiedenau, Günter	1949	August-Thyssenstraße 66 47179 Duisburg
8.	Moors, Peter	1945	Kämpchenstraße 40 52134 Herzogenrath	23.	N.N.*3		
9.	Nießen, Peter	1949	Kettelerstraße 53 52353 Düren	24.	Schnellenkamp, Friedhelm	1936	Wildstraße 32 47957 Duisburg
10.	Simon, Josef	1939	Timpe Straße 70 45329 Essen	25.	Schaffrath, Theo	1953	Theodorstraße 16 50389 Wesseling
11.	Böninghausen, Hans-Peter	1956	Rotdornweg 48 52721 Siegburg	26.	N.N.*4		
12.	Specht, Wolfgang	1951	Georg-Simon-Ohm-Straße 21 47167 Duisburg	27.	Koppers, Peter	1959	Peterstraße 16 46049 Oberhausen
13.	Müller, Alfred	1950	Breite Straße 108 50667 Köln	28.	Mölleken, Uwe	1955	Brüderstraße 28 46145 Oberhausen
14.	Spieks, Alexander	1965	Saarbrückener Straße 8 41462 Neuss	29.	Kik, Georg	1955	Niersweg 6 40670 Meerbusch
15.	Pfuhl, Rainer	1960	Klosterstraße 35 40764 Langenfeld	30.	Lorenschat, Manfred	1951	Sanderstraße 9 46045 Oberhausen

*1 Die Wahl erfolgte im Wege des durch die Vorstandswahl notwendig gewordenen Ergänzungsverfahrens nach § 60 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV). Walter Haas, Gregor Jüsten, Wilfried Hülsberg und Wilhelm Germuth sind durch die Wahl zu Mitgliedern des Vorstandes gem. § 59 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV aus der Vertreterversammlung ausgeschieden.

*2 Die Wahl erfolgte im Wege des Ergänzungsverfahrens nach § 60 SGB IV, da der bisherige Listenplatzinhaber (Bernd Hinz) zum ordentlichen Mitglied der Vertreterversammlung gewählt wurde.

*3 Für die durch die Wahl des Vorstandes nach § 59 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV frei gewordene Listenposition Nr. 23 wurde noch kein(e) Nachfolger(in) vorgeschlagen; das Nachwahlverfahren wurde eingeleitet.

*4 Die Listenposition ist noch nicht besetzt. Das Nachwahlverfahren wurde eingeleitet.

Blick ins Unternehmen

Vertreter der Arbeitgeber Mitglieder

	Name/Vorname	Geb.- Jahr	Anschrift		Name/Vorname	Geb.- Jahr	Anschrift
1.	Bute, Hans-Otto	1949	Chopinstraße 10 40789 Monheim	16.	Liewald, Klaus	1959	Kasterstraße 9 41468 Neuss
2.	Dohr, Walter	1954	Bussardstraße 12 41239 Mönchengladbach	17.	Lorz, Wolfgang	1950	Merianweg 41 40724 Hilden
3.	Dr. Andresen, Bernd	1944	Carmenstraße 6 40549 Düsseldorf	18.	Nauck, Günter	1952	Richard-Wagner-Straße 53 47799 Krefeld
4.	Dopheide, Thomas	1957	Bilker Straße 25 40213 Düsseldorf	19.	Nesselrode, Bertram Graf von	1951	Haus Busch 41516 Grevenbroich
5.	Dreier-Heitfeld, Gabriele	1960	Fellmühlenweg 16 51069 Köln	20.	Ottemeier, Jörg	1965	Marie-Curie-Straße 5 46509 Xanten
6.	Arndt, Franz-Josef	1953	Heideweg 16 53343 Wachtberg	21.	Peschel, Marc	1973	Tellerlingstraße 10 40597 Düsseldorf
7.	Elzer, Reinhard	1948	Odinweg 25 51429 Bergisch-Gladbach	22.	Peters, Rudolf	1938	Oberstraße 35 42655 Solingen
8.	Dr. Fauß, Rudolf	1952	Rungestraße 51 51061 Köln	23.	Pinell, Herbert	1951	Mauritiusstraße 2 A 52457 Aldenhoven
9.	Arnold, Sabine	1962	Buscher Straße 23 47269 Duisburg	24.	Pollmann, Hans-Peter	1952	Schaberger Straße 1 a 42659 Solingen
10.	Frenking, Michael	1954	Alte Bohle 50 50321 Brühl	25.	Reiß, Wolfgang	1957	Gregor-Mendel-Straße 12 50226 Frechen
11.	Illmann, Wolfgang	1958	Unterdorfstraße 8 A 40489 Düsseldorf	26.	Schneider, Frank	1952	Trarbacher Straße 25 47259 Duisburg
12.	Gante, Friedhelm	1943	Perker Straße 53 51674 Wiehl	27.	Schoeller, Markus	1961	Im Kühlenbusch 11 52385 Nideggen
13.	Jaeger, Rudolf	1946	Gropper Straße 12 47807 Krefeld	28.	Schulze, Günter	1955	Von-Hünefeld-Straße 71 40764 Langenfeld
14.	Klahn, Peter	1960	Strutzgasse 8 42929 Wermelskirchen	29.	Spurtzem, Elke	1966	Mathiaskirchplatz 16 50968 Köln
15.	Koch, Richard	1951	Nord Carree 6 40477 Düsseldorf	30.	Dr. Wohlleben, Hermann Peter	1956	Walter-Flex-Straße 15 50996 Köln

**Vertreter der Arbeitgeber
Stellvertreter**

	Name/Vorname	Geb.- Jahr	Anschrift		Name/Vorname	Geb.- Jahr	Anschrift
1.	Dr. Klitzsch, Wolfgang	1950	Grunerstraße 25 40239 Düsseldorf	14.	Brunner, Lothar	1953	Dürerweg 23 58509 Lüdenscheid
2.	Hanel, Rolf J.	1943	Sperlingsweg 4 50226 Frechen	15.	Dr. Sibben, Ralf	1958	Deußstraße 10 a 47803 Krefeld
3.	Jürgens, Leonard	1943	Birkendonk 7 40668 Meerbusch	16.	Roemer, Ludwig	1930	Ungerather Straße 22 41366 Schwalmtal
4.	Andresen, Kay	1958	Birresdorfer Straße 91 53424 Remagen	17.	Goldbach, Wolfgang	1943	Waldecker Straße 11 – 15 51065 Köln
5.	Haas, Dietmar	1961	Lützerathstraße 181 51107 Köln	18.	Büsing, Heinz	1955	Sträßchen Siefen 46 51467 Bergisch-Gladbach
6.	Brüggemann, Jochen	1953	Ferdinand-Lassalle-Straße 75 42369 Wuppertal	19.	Liebwerth, Hans	1932	Im Schee 10 45276 Essen
7.	Henricks, Manfred	1945	An der Hausermühle 68 41366 Schwalmtal	20.	Bommes, Rolf	1950	Alte Brühler Straße 131 50997 Köln
8.	Breuer, Hilmar	1948	Mommsenstraße 26 50935 Köln	21.	Pleuß, Jürgen	1944	Händelstraße 16 40593 Düsseldorf
9.	Schneider, Reinhold	1960	Haus-Endt-Straße 100 40593 Düsseldorf	22.	Tuschhoff, Klaus	1946	Zeisigweg 11 47506 Neukirchen-Vluyn
10.	Thöne, Rolf	1951	Nikolausstraße 77 40589 Düsseldorf	23.	Treptow, Karsten	1961	Am Waldsaum 23 42327 Wuppertal
11.	Frantzen, Josef Rainer	1956	Im Glockenring 2 a 50668 Köln	24.	Möller, Thomas	1963	Hermannstraße 181 45479 Mülheim/Ruhr
12.	Dr. Stahl, Gerd	1950	Am Schlosspark 13 50126 Bergheim	25.	Droste, Ralf	1961	Leipziger Straße 4 41516 Grevenbroich
13.	Axer, Wolfgang	1970	Gymnicher Hauptstraße 48 50374 Erfstadt	26.	Göbl, Georg	1963	In der Windmühle 60 a 52399 Merzenich

Blick ins Unternehmen

Vorstand

Vorsitzender: Walter Haas, Hilden

stellvertretender Vorsitzender: Günter Mauer, Heiligenhaus

Der Vorsitz wechselt jährlich zum 1. Oktober

Mitglieder des Vorstands Versichertenvertreter

	Name/Vorname	Geb.- Jahr	Anschrift		Name/Vorname	Geb.- Jahr	Anschrift
1	Haas, Walter	1941	Birkenweg 23 40723 Hilden	4	Fockenberg, Winfried	1945	Hackfurthstr. 31 46244 Bottrop
1a	Schmidt, Andreas	1958	Dreckerwiese 17 51469 Bergisch Gladbach	4a	Siebert, Inge	1953	Simonaue 2 45239 Essen
1b	Hirsch, Nicola	1956	Paul-Rücker-Str. 95a 47059 Duisburg	4b	Koppelberg, Christel	1940	Zollstraße 100 45356 Essen
2	Hülsberg, Wilfried	1946	Nixen Str. 47 40591 Düsseldorf	5	Jüsten, Gregor	1948	Roggendorfstr. 95 51061 Köln
2a	Rogalka, Claudia	1965	Kolpingstr. 63 47166 Duisburg	5a	Topsch, Edgar	1960	Leichlinger Str. 20 40591 Düsseldorf
2b	Janssen, Günther	1954	Kanalstr. 5 50189 Elsdorf	5b	Doerfner, Hermann-Josef	1951	Stammheimer Str. 142 50735 Köln
3	Germuth, Wilhelm	1947	Am Helpoot 16 47178 Duisburg	6	Hüßelbeck, Hermann-Josef	1953	Kölner Straße 14 45481 Mülheim/Ruhr
3a	Peuser, Peter	1947	Fasanenstr. 4 47179 Duisburg	6a	Gries, Marlies	1944	Raffelberger Straße 40 45145 Essen
3b	N.N.*4			6b	N.N.*4		

Arbeitgeberseite Mitglieder

	Name/Vorname	Geb.- Jahr	Anschrift
1	Mauer, Günter	1940	Bergisch Straße 40 42579 Heiligenhaus
2	Dr. Wackers, Frank	1966	Hauptstr. 59 47623 Kevelaer
3	Meder, Dietmar	1952	Semtsend 4 41366 Schwalmatal
4	Willach, Jutta	1950	Emil-Müller-Str. 19 53840 Troisdorf
5	Ulrich, Eckhard	1954	Am Höfel 23 40885 Ratingen
6	Schöps, Ernst-Günther	1952	Kolinscher Weg 13 47647 Kerken

Arbeitgeberseite Stellvertreter

	Name/Vorname	Geb.- Jahr	Anschrift
1	Schrof, Günther	1941	Siebengebirgsstr. 7 42699 Solingen
2	Hillert, Dieter	1939	Ginsterweg 13 41468 Neuss
3	Breuer, Thomas	1954	Amandusstr. 11a 50769 Köln
4	Zobel, Markus	1966	Ohrenfeld 121 46049 Oberhausen
5	Pütz, Gerd	1947	Kanzlei 11 40667 Meerbusch
6	Schmitt, Oliver	1964	Taubenweg 5 51674 Wiehl

Düsseldorf, 8. Juli 2005

Der Wahlausschuss der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Horsch

Vorsitzender des Wahlausschusses

Versichertenälteste

Regierungsbezirk Düsseldorf

<i>Stadt Düsseldorf I</i>	Röhl, Manfred Reichenbacher Weg 31 40627 Düsseldorf Tel. 02 11 / 2 70 13 20 (pr)	<i>Stadt Krefeld I</i>	Geerts, Kurt Vulkanstraße 184 47807 Krefeld Tel. 0 21 51 / 31 86 90 (pr)
<i>Stadt Düsseldorf II</i>	Krettek, Josef-Franz Ripuarierstraße 10 41462 Neuss Tel. 0 21 31 / 54 60 74 (pr)	<i>Stadt Krefeld II</i>	Thomaßen, Wilhelm Pastorsbusch 42 47918 Tönisvorst Tel. 0 21 51 / 79 40 48 (pr)
<i>Stadt Düsseldorf III</i>	Opdelocht, Hans Höhenstraße 70 40227 Düsseldorf Tel. 02 11 / 78 75 54 (pr)	<i>Stadt Mönchengladbach I</i>	Jansen, Erwin Barbarastraße 7 41066 Mönchengladbach Tel 0 21 61 / 66 21 14 (pr)
<i>Stadt Düsseldorf IV</i>	NN	<i>Stadt Mönchengladbach II</i>	Schrodt, Michael Geistenbecker Straße 13 41199 Mönchengladbach Tel. 0 21 66 / 1 73 76 (pr)
<i>Stadt Düsseldorf V</i>	Sievers, Jörg Bonnenring 37 47877 Willich Tel. 021 54 / 42 95 74 (pr)	<i>Stadt Mülheim/Ruhr I</i>	Schmitz, Hans-Dieter Strippchenschhof 13 45479 Mülheim / Ruhr Tel. 02 08 / 41 14 99 (pr)
<i>Stadt Duisburg I</i>	Germuth, Wilhelm Am Helpoot 16 47178 Duisburg Tel. 02 03 / 47 56 67 (pr)	<i>Stadt Mülheim/Ruhr II</i>	Tendick, Rudolf Teutonenstraße 41 45478 Mülheim/Ruhr Tel. 02 08 / 42 96 59 (pr)
<i>Stadt Duisburg II</i>	Schulz, Bernard Raiffeisenstraße 61 f 47259 Duisburg Tel. 02 03 / 7 57 90 53 (pr)	<i>Stadt Oberhausen I</i>	Sonkes, Bernd Ebertstraße 57 46045 Oberhausen Tel. 02 08 / 9 69 82 90 (pr)
<i>Stadt Duisburg III</i>	Schoofs, Paul Annastraße 3 47239 Duisburg Tel. 0 21 51 / 40 76 61 (pr)	<i>Stadt Oberhausen II</i>	Steinfeld, Detlef Arndtstraße 37 45473 Mülheim Tel. 02 08 / 47 94 30 (pr)
<i>Stadt Essen I</i>	Middeldorf, Wilhelm Weserstraße 79 45136 Essen Tel. 02 01 / 28 34 29 (pr)	<i>Stadt Remscheid I</i>	Arnold, Klaus Eugenstraße 1 42897 Remscheid Tel. 0 21 91 / 66 73 16 (pr)
<i>Stadt Essen II</i>	Cwiklinski, Bernhard Brigittastraße 6 45130 Essen Tel. 02 01 / 95 97 93 31 (pr)	<i>Stadt Remscheid II</i>	Sell, Annemarie Vieringhausen 117 42857 Remscheid Tel. 0 21 91 / 78 08 40 (pr)
<i>Stadt Essen III</i>	Seidler, Eckard Ofterdingenstraße 67 45279 Essen Tel. 02 01 / 54 15 43 (pr)	<i>Stadt Solingen I</i>	Leopold, Klaus Heinrich Grünewalderstraße 60 42657 Solingen Tel. 02 12 / 80 06 32 (pr)
<i>Stadt Essen IV</i>	Völker, Karl-Heinz Herthastraße 8 45131 Essen Tel. 02 01 / 42 30 00 (pr)	<i>Stadt Solingen II</i>	Dinger, Hans Helmut Rölscheider Straße 59 42657 Solingen Tel. 02 12 / 81 06 52 (pr)
<i>Stadt Essen V</i>	Herrmann, Wilhelm Asbeckstraße 29 45356 Essen Tel. 02 01 / 66 32 80 (pr)		

Blick ins Unternehmen

Versichertenälteste

Regierungsbezirk Düsseldorf

<i>Stadt Wuppertal I</i>	Drost, Wolfgang Goetheplatz 10 42327 Wuppertal Tel. 02 02 / 7 86 63 77 (pr)	<i>Kreis Neuss I</i>	Bolten, Wilhelm Lange Hecke 71 41462 Neuss Tel. 0 21 31 / 53 18 20 (pr)
<i>Stadt Wuppertal II</i>	Sochacki, Peter Dahler Berg 28 42389 Wuppertal Tel. 02 02 / 64 04 40 (pr)	<i>Kreis Neuss II</i>	Schmitz, Rolf Dahlienstraße 31 41466 Neuss Tel. 0 21 31 / 46 56 07 (pr)
<i>Stadt Wuppertal III</i>	Herrmann, Ulf-Achim Friedrichshöhe 7 42369 Wuppertal Tel. 02 02 / 2 42 38 50 (pr)	<i>Kreis Neuss III</i>	Ambrosius, Ansgar Bergheimer Straße 458 41466 Neuss Tel. 0 21 31 / 46 57 36 (pr)
<i>Kreis Kleve I</i>	NN	<i>Kreis Neuss IV</i>	Becker, Bartel Lorbeerstraße 7 41466 Neuss Tel. 0 21 31 / 20 95 26 (pr)
<i>Kreis Kleve II</i>	NN	<i>Kreis Viersen I</i>	Hegenberg, Raimund Von-Behring-Straße 33 47906 Kempen Tel. 0 21 52 / 5 37 62 (pr)
<i>Kreis Kleve III</i>	van der Lugt, Helmut Ahornweg 9 46446 Emmerich Tel. 0 28 22 / 5 15 41 (pr)	<i>Kreis Viersen II</i>	Holstein, Norbert Kolpingstraße 9 47929 Grefrath Tel. 0 21 58 / 57 25 (pr)
<i>Kreis Kleve IV</i>	BleECK, Heinrich Leeger-Weezer-Weg 57 47574 Goch Tel. 0 28 23 / 8 80 61 (pr)	<i>Kreis Viersen III</i>	Bolten, Edmund Lüttelforster Straße 21 41366 Schwalmtal Tel. 0 21 63 / 3 09 12 (pr)
<i>Kreis Kleve V</i>	van Brackel, Leo Marienblum 20 47546 Kalkar Tel. 0 28 24 / 22 80 (pr)	<i>Kreis Wesel I</i>	Plaschke, Robert Adlerstraße 61 47441 Moers Tel. 0 28 41 / 2 13 47 (pr)
<i>Kreis Mettmann I</i>	Kleine, Rolf Am Löken 28 40885 Ratingen Tel. 0 21 02 / 3 57 89 (pr)	<i>Kreis Wesel II</i>	Scholz, Klaus Werner Rolandstraße 47 46539 Dinslaken Tel. 0 20 64 / 9 46 50 (pr)
<i>Kreis Mettmann II</i>	Marcinkowski, Marian-Josef Clarenbachweg 12 40724 Hilden Tel. 0 21 03 / 6 08 77	<i>Kreis Wesel III</i>	NN
<i>Kreis Mettmann III</i>	Rogowski, Karin Meisenburg 1 40822 Mettmann Tel. 0 21 04 / 5 13 16 (pr)	<i>Kreis Wesel IV</i>	Kodytek, Ralf Liebrechtstraße 95 a 47445 Moers Tel. 0 28 41 / 4 23 31 (pr)
<i>Kreis Mettmann IV</i>	Lukas, Jürgen Kunkelsberg 26 45239 Essen Tel. (pr)	<i>Kreis Wesel V</i>	Görtzen, Friedel Akazienweg 15 46485 Wesel Tel. 02 81 / 8 99 77 (pr)
<i>Kreis Mettmann V</i>	NN		

Versichertenälteste

Regierungsbezirk Köln

<i>Stadt Aachen I</i>	NN	<i>Kreis Aachen II</i>	NN
<i>Stadt Aachen II</i>	Kohl, Franziska Ellerstraße 40 52078 Aachen Tel. 02 41 / 56 48 46 (pr)	<i>Kreis Aachen III</i>	NN
<i>Stadt Aachen III</i>	NN	<i>Kreis Düren I</i>	Katzenbauer, Hans-Georg Valencienner Straße 237 52355 Düren Tel. 0 24 21 / 6 21 37 (pr)
<i>Stadt Bonn I</i>	Stein, Willi Wöhlerstraße 8 53332 Bornheim Tel. 0 22 22 / 8 15 64 (pr)	<i>Kreis Düren II</i>	Nießen, Peter Ketteler Straße 53 52353 Düren Tel. 0 24 21 / 8 54 02 (pr)
<i>Stadt Bonn II</i>	Kunz, Viktor Ankerstraße 11 53757 Sankt Augustin Tel. 0 22 41 / 9 44 49 58 (pr)	<i>Kreis Düren III</i>	Haustein, Klaus Friedrich Kroschstraße 27 52445 Titz Tel. 0 24 63 / 64 50 (pr)
<i>Stadt Bonn III</i>	Zimmer, Wilfried Carl-Duisberg-Straße 75 53121 Bonn Tel. 02 28 / 66 16 73 (pr)	<i>Kreis Düren IV</i>	Matter, Jürgen Auf der Heide 13 52428 Jülich Te. 0 24 63 / 99 94 15 (pr)
<i>Stadt Köln I</i>	Jentsch, Roland Anemonenweg 7 50259 Pulheim Tel. 0 22 38 / 8 31 86 (pr)	<i>Kreis Düren V</i>	Alfes, Siegmär Pfarrer-Ossemann-Straße 9 52379 Langerwehe Tel. 0 24 23 / 45 47 (pr)
<i>Stadt Köln II</i>	NN	<i>Erftkreis I</i>	Bengsch, Hans-Kurt Villemstraße 3 50321 Brühl Tel. 0 22 32 / 2 89 36 (pr)
<i>Stadt Köln III</i>	Hilmer, Josef Amberweg 12 50767 Köln Tel. 02 21 / 79 56 73 (pr)	<i>Erftkreis II</i>	Matysiak, Stefan Herderstraße 5 50354 Hürth Tel. 0 22 33 / 7 75 26 (pr)
<i>Stadt Köln IV</i>	Günther, Ekkehard Dellbrücker Mauspfad 206 51069 Köln Tel. 02 21 / 68 84 20 (pr)	<i>Erftkreis III</i>	Schmitz, Johann Karlstraße 17 53919 Weilerswist Tel. 01 70 / 9 86 02 24
<i>Stadt Köln V</i>	N. N.	<i>Erftkreis IV</i>	Puth, Bernd Liebigstraße 2 50389 Wesseling Tel. 0 22 36 / 84 01 57 (pr)
<i>Stadt Köln VI</i>	Rusch, Wolfgang René-Bohn-Straße 9 51061 Köln Tel. 02 21 / 66 12 14 (pr)	<i>Kreis Euskirchen I</i>	NN
<i>Stadt Leverkusen I</i>	Radcke, Ernst-Otto Oswald-Spengler-Straße 52 51377 Leverkusen Tel. 0 21 71 / 8 36 03 (pr.)	<i>Kreis Euskirchen II</i>	NN
<i>Stadt Leverkusen II</i>	Ueresin, Kamil Sieverstraße 20 51103 Köln Tel. 02 21 / 8 70 47 33 (pr)	<i>Kreis Euskirchen III</i>	Junker, Heinz-Bert Hinterseiffen 22 53940 Hellenthal Tel. 0 24 82 / 15 16 (pr)
<i>Kreis Aachen I</i>	Povazson, Andreas Ulmenstraße 2 52477 Alsdorf Tel. 0 24 04 / 9 34 50 (pr)		

Blick ins Unternehmen

Versichertenälteste

Regierungsbezirk Köln

<i>Kreis Euskirchen IV</i>	Reibold, Hans-Georg Kettenweg 14 53909 Zülpich Tel. 0 22 52 / 59 70 (pr)	<i>Rheinisch-Bergischer-Kreis I</i>	Irlenbusch, Josef Großer Busch 43 51467 Bergisch-Gladbach Tel. 0 22 02 / 3 61 45 (pr)
<i>Kreis Heinsberg I</i> Versandanschrift: Willms, Johannes Kreishandwerkerschaft Heinsberg Aachener Straße 30 41812 Erkelenz	Willms, Johannes Ochsenbend 8 41836 Hückelhoven-Rurich Tel. 0 24 62 / 52 94 (pr)	<i>Rheinisch-Bergischer-Kreis II</i>	Heider, Wilhelm Im Aspert 10 b 51465 Bergisch-Gladbach Tel. 0 22 02 / 5 98 50 (pr)
<i>Kreis Heinsberg II</i>	Rongen, Barthel Kreuzstraße 36 52525 Waldfeucht-Schöndorf Tel. 0 24 55 / 6 01 (pr)	<i>Rheinisch-Bergischer-Kreis III</i>	Gondolf, Ernst-Walter Pilgerstraße 5 51491 Overath Tel.
<i>Kreis Heinsberg III</i>	Deußen, Inge Am Krähenwald 11 52525 Heinsberg Tel. 0 24 52 / 6 30 16 (pr)	<i>Rhein-Sieg-Kreis I</i>	Reusch, Peter Kronenstraße 21 53347 Alfter Tel. 0 22 22 / 35 06 (pr)
<i>Oberbergischer Kreis I</i>	Schoppmann, Hans-Peter Bitzenweg 47 51674 Wiehl Tel. 0 22 62 / 9 23 09 (pr)	<i>Rhein-Sieg-Kreis II</i>	Boden, Ewald Zum Altenforst 7 53840 Troisdorf Tel. 0 22 41 / 71 790 (pr)
<i>Oberbergischer Kreis II</i>	Thienert, Werner Zur alten Heide 15 51580 Reichshof-Sinspelt Tel. 0 22 65 / 5 11 (pr)	<i>Rhein-Sieg-Kreis III</i>	Rath, Peter Luise-Otto-Straße 25 53840 Troisdorf Tel. 0 22 41 / 8 21 10 (pr)
<i>Oberbergischer Kreis III</i>	NN	<i>Rhein-Sieg-Kreis IV</i>	N. N.
<i>Oberbergischer Kreis IV</i>	NN	<i>Rhein-Sieg-Kreis V</i>	Geus, Rolf Unterstraße 134 53859 Niederkassel-Rheidt Tel. 0 22 08 / 75 80 94 (pr)

Rechtsprechung

Thomas Göhde, Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Kein Recht zur Beendigung einer Antragspflichtversicherung wegen der Verschlechterung der Bewertung von Ausbildungszeiten

§§ 4 Abs. 2, 4 Abs. 4 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (i.d.F. vom 25.09.1996), 74 Satz 4 (i.d.F. vom 21.07.2004); Art. 1 Nr. 11 Buchst. a Doppelbuchst. aa WFG; Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG

Die Regelungen des WFG, die die Anrechnung von Zeiten schulischer Ausbildung einschränken, verstoßen unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht gegen Verfassungsrecht, soweit betroffenen Antragspflichtversicherten nicht gestattet wird, ihr Pflichtversicherungsverhältnis zu beenden.

BSG, Urteil vom 26.01.2005 – B 12 RA 3/03 R

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten um die Beendigung eines auf Antrag begründeten Pflichtversicherungsverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der am 26. August 1959 geborene Kläger besuchte nach Vollendung seines 16. Lebensjahres noch mehrere Jahre die Schule. Am 1. Januar 1980 begann er ein Hochschulstudium, das er am 31. Oktober 1984 abschloss. Im Hinblick auf seine selbstständige Tätigkeit als Rentenberater ist der Kläger bei der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) seit dem 1. Februar 1988 auf seinen Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.

Mit Schreiben vom 21. Januar 1997 beehrte der Kläger von der Beklagten die „Beendigung der Antragsversicherungspflicht“ und teilte mit, dass er seine Pflichtbeitragsleistung ab 1. Januar 1997 einstellen wolle. Er habe die Versicherungspflicht als Selbstständiger

seinerzeit auch im Hinblick auf die Anrechenbarkeit seiner Ausbildungszeiten beantragt, die damals noch bis zu 13 Jahren betragen habe. Durch die zum 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen auf Grund des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (WFG) mit ihrer Beschneidung der Anrechenbarkeit von Ausbildungszeiten auf drei Jahre erleide er im Alter eine massive Renteneinbuße. Eine angemessene Gegenleistung für seine Beiträge könne er jetzt nicht mehr erwarten, sodass ein Verbleib in der gesetzlichen Rentenversicherung für ihn unzumutbar sei.

Mit Bescheid vom 17. März 1997 lehnte die Beklagte den Antrag auf Beendigung der Versicherungspflicht unter Hinweis darauf ab, dass die Antragspflichtversicherung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) nur bei Wegfall ihrer Voraussetzungen ende, nicht aber vorzeitig durch Willenserklärung des Versicherten beendet werden könne. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20. August 1997; Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 11. November 1999; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 25. April 2002). Das LSG hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet: Der Kläger habe keinen Anspruch auf Entlassung aus der Antragspflichtversicherung der Selbstständigen unter Umwandlung seiner bisherigen Pflichtbeiträge in freiwillige Beiträge. Ein Austrittsrecht des Klägers jenseits der gesetzlichen Vorschriften könne richterrechtlich nicht begründet werden. Allenfalls komme in Betracht, dass das Fehlen einer Austritts- oder Beendigungsmöglichkeit gemäß Art. 100 Grundgesetz (GG) zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung gestellt werde. Die hierfür notwendige Überzeugung von der Verfassungs-

Rechtsprechung

widrigkeit bestehe indessen nicht. Denn der Gesetzgeber habe parallel mit der Verkürzung anrechenbarer Ausbildungszeiten Verbesserungen eingeführt, so auf das bisherige Erfordernis des Ausbildungsabschlusses verzichtet und für nicht anrechenbare Zeiten ein Nachzahlungsrecht geschaffen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 habe er die anrechenbare Zeit wieder auf acht Jahre erhöht. Der Gesetzgeber habe außerdem in Rechnung stellen dürfen, dass die im Anschluss an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. Oktober 1985 (1 BvL 7/83 -, BVerfGE 71, 1 = SozR 5120 Art. 2 § 2 Nr. 1) geschaffene Befreiungsmöglichkeit in der Praxis keine Rolle gespielt habe.

Der Kläger hat Revision eingelegt, die er im Wesentlichen verfassungsrechtlich begründet. Dass der Gesetzgeber ihn nach den für ihn nachteiligen Änderungen auf Grund des WFG an der Antragspflichtversicherung festhalte, verstoße gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und den aus Art. 14 Abs. 1 GG folgenden Grundsatz des Vertrauensschutzes. Insoweit sei nach Art. 100 GG eine Entscheidung des BVerfG einzuholen gewesen. Seine Rentenanwartschaft unterliege dem Schutz der Eigentumsgarantie. Diese werde verletzt, weil ihm keine Möglichkeit eröffnet werde, das Pflichtversicherungsverhältnis zu beenden und seine bisherigen Pflichtbeiträge in freiwillige Beiträge umzuwandeln. Bei der Abwägung zwischen dem Ausmaß seines Vertrauensschadens und dem öffentlichen Interesse an den Gesetzesänderungen überwiege sein Individualinteresse. Nachdem die Bewertung schulischer Ausbildung schon in der Vergangenheit stets verschlechtert worden sei, führten die Neuregelungen auf Grund des WFG bei ihm nunmehr zu einer Renteneinbuße im Alter von mindestens 20 v.H.. In seinem Beschluss vom 9. Oktober 1985 habe das BVerfG bereits bei Rentenverkürzungen von nur 3 bis 8 v.H. ein Austrittsrecht aus der Antragspflichtversicherung für verfassungsrechtlich geboten erachtet. Die vom LSG aufgezählten flankierenden Maßnahmen des Gesetzgebers kompensierten die Verschlechterungen bei der Anrechenbarkeit von Ausbildungszeiten nicht. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger auf die Verschlechterung der Bewertung von Zeiten schulischer Ausbildung ab 2005 hingewiesen und seinen Befreiungswunsch auch auf diesen Umstand gestützt.....

Die Beklagte hält das Urteil im Ergebnis für zutreffend. Sie steht auf dem Standpunkt, dass erst bei Eintritt des Leistungsfalls und nach Maßgabe des dann geltenden Rechts entschieden werden könne, inwieweit Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung bedeutsam würden und ob der Kläger von der angeblich verfassungswidrigen Norm betroffen sei. Bei der Bestimmung der Anrechnungszeitbestände wegen schulischer Ausbildung stehe dem Gesetzgeber im Übrigen eine weit gehende Gestaltungsfreiheit zu, zumal diese keinen Bezug zu eigener Beitragsleistung hätten. Die Beklagte hat Vergleichsberechnungen vorgelegt.

Aus den Gründen:

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 17. März 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. August 1997 ist rechtmäßig. Zutreffend hat das SG die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) abgewiesen und das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger kann nicht beanspruchen, dass ihm ein Recht zur Beendigung seiner auf Antrag begründeten Pflichtversicherung eingeräumt wird.

1. Die Pflichtmitgliedschaft des Klägers in der gesetzlichen Rentenversicherung war nicht bereits de lege lata kraft Gesetzes beendet. Sie konnte von ihm auch nicht auf der Grundlage geltenden Rechts beendet werden.

Nach den Feststellungen des LSG hat der Kläger von der für Selbstständige nach § 4 Abs. 2 SGB VI bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht und ist der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Februar 1988 als Pflichtmitglied beigetreten. Eine in dieser Weise auf Antrag begründete Versicherungspflicht endet nach § 4 Abs. 4 Satz 2 SGB VI mit Ablauf des Tages kraft Gesetzes, an dem ihre Voraussetzungen weggefallen sind, also bei Fortfall des für die Antragspflichtversicherung maßgebenden Anknüpfungstatbestandes mit Ausnahme des von dem Versicherten gestellten Antrags. Diese Voraussetzung war und ist nicht erfüllt. Wie das LSG auch festgestellt hat, ist der Kläger als Rentenberater bis heute nicht nur vorübergehend selbstständig tätig. Die Regelung des § 4 Abs. 4 Satz 2 SGB VI über die Beendigung des Pflichtversicherungsverhältnisses ist ab-

schließlich mit der Folge, dass die einmal begründete Antragspflichtversicherung von dem Kläger nicht gekündigt, widerrufen oder sonst durch Willenserklärung beendet werden kann (vgl. KassKomm-Gürtner, § 4 SGB VI RdNr. 29; Klattenhoff in Hauck/Noftz, SGB VI K § 4 RdNr. 48). Auch die Befreiungsvorschrift des § 6 SGB VI sah eine Möglichkeit zur Lösung von der Antragspflichtversicherung im Hinblick auf die Gesetzesänderungen durch das WFG nicht vor.

2. Entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht ist ein Austrittsrecht aus der Antragspflichtversicherung auch nicht verfassungsrechtlich geboten. Dem Kläger steht von Verfassungs wegen kein Recht zu, im Hinblick auf die Neuordnung und Neubewertung des Anrechnungszeitbestandes „schulische Ausbildung“ auf Grund des Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG vom 25. September 1996 (BGBl I 1461) eine Austrittsmöglichkeit aus der Antragspflichtversicherung, etwa über einen entsprechenden Befreiungstatbestand, zu verlangen.

a) Der Kläger hebt allerdings zu Recht hervor, dass durch die Regelungen des WFG mit Wirkung vom 1. Januar 1997 seine in Zukunft zu erwartende Rente wegen einer Schlechterbewertung seiner Ausbildungsanrechnungszeiten erheblich gemindert wurde. Er weist ferner zutreffend darauf hin, dass ab Januar 2005 diese Zeiten als Anrechnungszeiten überhaupt nicht mehr rentensteigernd bewertet werden. Als der Kläger im Februar 1988 die Antragspflichtversicherung begann, war die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zusammen mit der sog. Halbbelegung (§ 36 Abs. 3 Angestelltenversicherungsgesetz <AVG>) Voraussetzung dafür, dass im Versicherungsfall Ausfallzeiten, zu denen Schul- und Hochschulausbildungszeiten gehörten, angerechnet werden konnten. Ausfallzeiten wegen Ausbildung waren im Höchstfall für neun Jahre zu berücksichtigen. Für sie waren 7,5 Werteinheiten je Kalendermonat zu Grunde zu legen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 32a Abs. 3 Satz 3 AVG). Der Kläger hatte zu diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 AVG anrechenbare (Ausbildungs-)Ausfallzeiten von 96 Monaten zurückgelegt. Hierdurch wären bei ihm 720 Werteinheiten für die relative Rangstelle innerhalb der Versi-

chertengemeinschaft bei Eintritt des Versicherungsfalls zu berücksichtigen gewesen. Eine Änderung der Anrechnungsvoraussetzungen und erste Minderung der Bewertung trat bereits mit dem Inkrafttreten des SGB VI am 1. Januar 1992 ein. Seit Einführung des SGB VI waren einerseits weder Pflichtbeiträge noch die Halbbelegung Voraussetzung für die Anrechenbarkeit von Ausbildungsanrechnungszeiten (den früheren Ausfallzeiten), andererseits wurde deren Anrechenbarkeit auf sieben Jahre und außerdem die mögliche Höchstbewertung von Ausbildungsanrechnungszeiten auf 0,0625 Entgeltpunkte (EP) je Kalendermonat begrenzt (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 74 Satz 2 SGB VI i.d.F. des Rentenreformgesetzes 1992 <RRG 1992> vom 18. Dezember 1989, BGBl I 2261). 100 Werteinheiten i.S. des AVG entsprechen dabei einem EP i.S. von § 58 SGB VI. Bereits diese beiden Begrenzungen führten beim Kläger zu einer Minderung des möglichen Höchstwertes von Ausbildungsanrechnungszeiten auf 5,25 EP, d.h. um 27 v.H. des bis 1991 möglichen Wertes (maximaler Wert nach dem SGB VI $0,0625 \times 84 = 5,25 \text{ EP} \approx 73 \text{ v.H. von } 7,2 \text{ EP}$). Mit der vom Kläger beanstandeten Regelung im WFG griff der Gesetzgeber dann noch weitergehend in die Bewertung von Ausbildungsanrechnungszeiten ein. Nunmehr wurde die Höchstdauer der wertmäßigen Berücksichtigung von Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung auf 36 Kalendermonate verkürzt (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI i.d.F. des Art. 1 Nr. 11 Buchst. a Buchst. aa des WFG), sodass höchstens 2,25 EP ($0,0625 \times 36$) für Ausbildungsanrechnungszeiten zu berücksichtigen waren. Bezogen auf die bis zum Inkrafttreten des SGB VI beim Kläger zu berücksichtigenden 720 Werteinheiten (= 7,2 EP) bedeutete dies eine Minderung der Ausbildungsanrechnungszeiten auf höchstens 4,95 EP, d.h. um mehr als zwei Drittel. Ein unmittelbarer Geldwert dieser EP besteht nicht, da er erst bei Eintritt des Versicherungsfalls festgestellt werden kann. Bezogen auf einen fiktiven Versicherungsfall am 1. Januar 1997 hätte sich bei Beachtung des damaligen aktuellen Rentenwerts (Wert des EP) von 46,67 DM eine „Rentenminderung“ von 231,01 DM ($4,95 \times 46,67 \text{ DM}$) ergeben. Selbst die tatsächliche durch Ausbildungsanrechnungszeiten vermittelte Rangstelle, d.h. die Summe der EP für Anrechnungszeiten, kann seit 1992 wegen der mit dem SGB VI eingeführten Gesamtleistungsbewertung (§§ 71 ff SGB VI)

Rechtsprechung

allerdings erst bei Eintritt des Versicherungsfalls festgestellt werden. Diese Höhe kann für Ausbildungsanrechnungszeiten erheblich niedriger als der angegebene Höchstwert sein, da die je Kalendermonat der Anrechnungszeit zu berücksichtigenden EP u.a. von der Höhe der zu berücksichtigenden Entgelte abhängig sind. Ob die von der Beklagten vorgelegten Berechnungen, die für Ausbildungsanrechnungszeiten von nur 0,0188 EP je Kalendermonat bei einem Versicherungsfall im Jahr 2024, aber Beitragszahlungen nur bis zu den Jahren 1992, 1996 oder 2002 ausgehen, in diesem Zusammenhang realistisch sind, kann wegen der zum 1. Januar 2005 eingetretenen Rechtsänderung hier offen bleiben. Seit dem 1. Januar 2005 sind Zeiten einer Schul- oder Hochschulbildung bei der Gesamtleistungsbewertung ohnehin nicht mehr zu bewerten (§ 74 Satz 4 SGB VI i.d.F. des Art. 1 Nr. 13 des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vom 21. Juli 2004, BGBl I 1791), d.h. ihnen wird kein EP zugeordnet. Bezogen auf den aktuellen Rentenwert ab 1. Januar 2005 (26,13 € je EP) bedeutet dies gegenüber dem Rechtszustand bis zum Inkrafttreten des SGB VI eine Minderung der zu erwartenden Rente beim Kläger um 188,14 € (7,2 x 26,13 €). Dieser Verlust tritt beim Kläger bei einem Versicherungsfall des Alters im Jahr 2024 selbst unter Berücksichtigung der Übergangsregelung in § 263 Abs. 3 SGB VI (i.d.F. des Gesetzes vom 21. Juli 2004 <BGBl I 1791>) ein.

b) Auch wenn man zu Gunsten des Austrittsbegehrens des Klägers diesen völligen Verlust des Wertes der Ausbildungsanrechnungszeiten berücksichtigt, ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Kläger an seiner Entscheidung für den Beitritt zur Pflichtversicherung festgehalten wird. Insbesondere kann sich der Kläger für sein Austrittsbegehren nicht auf einen verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz berufen. Das BVerfG hat allerdings früher entschieden, dass einem Antragspflichtversicherten ein Recht zum Austritt aus der Antragspflichtversicherung einzuräumen ist, weil der Gesetzgeber den Wert der Ausbildungsausfallzeiten vermindert hatte und dadurch die zu erwartende Rente niedriger ausfiel (Beschluss vom 9. Oktober 1985 – 1 BvL 7/83 –, BVerfGE 71, 1 = SozR 5120 Art. 2 § 2 Nr. 1). Die besonderen Voraussetzungen, unter denen das BVerfG den Gesetzgeber seinerzeit zur Schaffung eines Austrittsrechts für

Antragspflichtversicherte angehalten hat, liegen bei dem Kläger jedoch nicht vor. Die Rechtsposition, für die der Kläger Vertrauensschutz beansprucht und die allein Gegenstand des Vertrauensschutzes sein kann, ist die günstige Bewertung der Ausbildungsanrechnungszeiten im Zeitpunkt seines Beitritts zur Pflichtversicherung im Februar 1988 und die Erwartung, durch Entrichtung weiterer (Pflicht-)Beiträge diese rentensteigernde Wirkung seiner Ausbildungszeiten zu erhalten. Der Senat kann offen lassen, ob die rentenrechtliche Position des Klägers bei Inkrafttreten des WFG am 1. Januar 1997 (bereits) den Schutz der Eigentumsgarantie genoss. Ob sich der Kläger auf den (stärkeren) sachbereichsspezifischen Vertrauensschutz des Art. 14 GG berufen kann oder Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 20 Abs. 3 GG) den verfassungsrechtlichen Maßstab bildet, braucht der Senat deshalb nicht zu entscheiden, weil die Versagung einer Austrittsmöglichkeit aus der Antragspflichtversicherung selbst dann nicht aus Gründen des Vertrauensschutzes verfassungswidrig wäre, wenn der Kläger damals (bereits) über eine dem Schutz des Art. 14 GG unterfallende Position verfügt hätte.

In seinem Beschluss vom 9. Oktober 1985 hat sich das BVerfG an seiner Forderung nach einem gesetzlichen Austrittsrecht aus der Antragspflichtversicherung nur deshalb nicht gehindert gesehen, weil diese Forderung – im Verhältnis zu kraft Gesetzes Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten – nicht zu gleichheitswidrigen Ergebnissen führte. Es hat darauf hingewiesen, dass solche Ergebnisse bei der Prüfung des Art. 14 GG im Zusammenhang mit der Abwägung zwischen dem Ausmaß des individuellen Vertrauensschadens und dem öffentlichen Interesse einen eindeutigen Vorrang des öffentlichen Interesses begründet hätten (BVerfGE 71, 1, 15 = SozR 5120 Art. 2 § 2 Nr. 1 S. 5). Das BVerfG hat die Einräumung der Möglichkeit für Antragspflichtversicherte, ihr Pflichtversicherungsverhältnis zu beenden, nur deshalb ausnahmsweise als mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar angesehen, weil diese unter den seinerzeit gegebenen Umständen durch die nachteiligen Gesetzesänderungen „besonders“ betroffen waren (BVerfGE 71, 1, 12 und 17 = SozR 5120 Art. 2 § 2 Nr. 1 S. 3 und 6; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1981 – 1 BvR 874/77 u.a., 1 BvL

33/80 u.a. – BVerfGE 58, 81, 120 = SozR 2200 § 1255a Nr. 7 S. 17 f). Zur Vermeidung gleichheitswidriger Ergebnisse sowohl gegenüber kraft Gesetzes Pflichtversicherten als auch gegenüber freiwillig Versicherten hat es das Austrittsrecht außerdem in einer bestimmten Modalität gefordert, nämlich dass das Pflichtversicherungsverhältnis ohne Beitragserstattung für die Zukunft beendet wird und im Ergebnis eine rückwirkende Umwandlung in ein freiwilliges Versicherungsverhältnis erfolgt. Die spezifischen Sachverhaltsumstände, die das BVerfG bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen hatte und die ein Austrittsrecht aus der Antragspflichtversicherung damals ausnahmsweise geboten erscheinen ließen, sind für den Personenkreis, den der Kläger repräsentiert, nicht (mehr) prägend.

Mit der Situation von Personen, die wie der damalige Kläger der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund des Rentenreformgesetzes 1972 (RRG 1972) vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1965) beigetreten waren und deren Ausbildungs-Ausfallzeiten zum 1. Januar 1978 abgewertet wurden, war diejenige des Klägers nicht vergleichbar. Der Gesetzgeber hatte im Jahr 1972 die gesetzliche Rentenversicherung für Selbstständige geöffnet, die zuvor weder kraft Gesetzes pflichtversichert waren noch die Voraussetzungen für die Versicherungsberechtigung in Form der freiwilligen Versicherung erfüllten. Die Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten nach dem Durchschnitt ihrer Beiträge veranlasste diese Personen in besonderer Weise, der gesetzlichen Rentenversicherung beizutreten. Bereits wenige Jahre später sah sich der Gesetzgeber veranlasst, die Anrechnung von Ausbildungs-Ausfallzeiten zu begrenzen. Durch das Zwanzigste Renten Anpassungsgesetz (20. RAG) vom 27. Juni 1977 (BGBl I 1040) wurden Ausbildungs-Ausfallzeiten ab 1. Januar 1978 in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten erheblich schlechter bewertet. Vor allem für auf Antrag Pflichtversicherte, die erst im fortgeschrittenen Lebensalter der Pflichtversicherung beigetreten waren und ihrem Alter entsprechend hohe Beiträge geleistet hatten, war diese Gesetzeskorrektur spürbar nachteilig (vgl. die Ausgangsfälle im Beschluss des BVerfG vom 31. Mai 1983 – 1 BvL 13, 14/82 – BVerfGE 64, 192, 195 f). In einer vergleichbaren Situation befand sich der Kläger, der die Versicherungspflicht erst im Jahre 1988 beantragt hat, nicht. Zum einen war das Institut der An-

tragspflichtversicherung zu diesem Zeitpunkt lange etabliert. Dem Selbstständigen, der – wie der Kläger – erst viele Jahre nach ihrer Einführung der Antragspflichtversicherung beitrat, war diese deshalb in ihren Voraussetzungen und Konsequenzen bekannt. Zum anderen stellten sich die Gesetzesänderungen durch das WFG für diesen Personenkreis nicht gleichermaßen als „überraschend“ dar. In dieser Zeit, in der Änderungen im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung bereits mehrfach vorgenommen worden waren, war für jeden, der die Versicherungspflicht beantragte, erkennbar, dass die gesetzliche Rentenversicherung in absehbarer Zukunft weiteren nachteiligen Änderungen unterworfen sein würde. Wer der Pflichtversicherung wegen der mit ihr verbundenen Vorteile (Möglichkeit der Anrechnung von Ausbildungszeiten) beitrat, konnte sich – anders als ein auf Grund des RRG 1972 beigetretener Selbstständiger – nicht darauf berufen, mit einer Abwertung bzw. Kürzung einmal begründeter Vorteile (überhaupt) nicht gerechnet zu haben.

Soweit das BVerfG ein Austrittsrecht Antragspflichtversicherter außerdem nur für den Fall als nicht gleichheitswidrig angesehen hat, dass diese mit ihrem Austritt die Anrechnung von Ausbildungszeiten vollständig verloren (BVerfGE 71, 1, 15 f = SozR 5120 Art. 2 § 2 Nr. 1 S. 5 f), kann diese Bedingung durch Personen wie den Kläger nicht (mehr) erfüllt werden. Das BVerfG hat entschieden, dass gegenüber kraft Gesetzes Pflichtversicherten ein Austrittsrecht nur dann gerechtfertigt sein könne, wenn der Gesetzgeber ausschließe, dass dem ausgetretenen Pflichtversicherten die in der Zeit zwischen seinem Beitritt und dem Austritt geleisteten Beiträge als Pflichtbeiträge und damit auch die weiterhin anrechenbaren Ausbildungs-Ausfallzeiten verblieben. Diese Forderung ergebe sich auch bei einem Vergleich mit Versicherten, die freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt und gegenüber den Beitragspflichtigen mindere Rechte begründet hätten, insbesondere weil freiwillige Beiträge nicht zur Erfüllung der Halbbelegung und damit nicht zur Anrechnung von Ausbildungs-Ausfallzeiten dienen könnten. Seit 1992 hat die rückwirkende Umwandlung eines Pflichtversicherungsverhältnisses in ein freiwilliges Versicherungsverhältnis hinsichtlich der Anrechnung von Ausbildungszeiten keine Schlechterstellung gegenüber kraft Gesetzes Pflichtversicherten mehr zur

Rechtsprechung

Folge. Denn mit der Einführung des SGB VI sind freiwillige Beiträge gegenüber dem bisherigen Recht leistungsrechtlich aufgewertet worden und tragen zur Erfüllung der Merkmale einer Anrechnungszeit für Ausbildung in gleicher Weise bei wie Pflichtbeiträge. Der vom BVerfG in die Gleichheitsprüfung eingestellte und für die Rechtfertigung des Austrittsrechts als maßgebend erachtete Unterschied in der Rechtsposition zwischen Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten bei der Anrechnung von Ausbildungszeiten war und ist auch weiterhin nicht mehr vorhanden.

Waren auf Antrag Pflichtversicherte unter den gegebenen Umständen nicht schutzbedürftiger als kraft Gesetzes Pflichtversicherte und war die rückwirkende Umwandlung in ein freiwilliges Versicherungsverhältnis ab 1992 nicht mehr mit dem Verlust von Ausbildungsanrechnungszeiten verbunden, so hätte die Einräumung eines Rechts zur Beendigung des Pflichtversicherungsverhältnisses für Antragspflichtversicherte wie den Kläger im Verhältnis zu kraft Gesetzes Pflichtversicherten einen Gleichheitsverstoß zur Folge. Nach der Rechtsprechung des BVerfG begründete dieser bei der Abwägung zwischen dem Ausmaß des individuellen Vertrauensschadens und dem öffentlichen Interes-

se einen eindeutigen Vorrang des öffentlichen Interesses. Vor diesem Hintergrund kommt dem Einwand der Revision kein ausschlaggebendes Gewicht zu, dass das BVerfG in dem von ihm entschiedenen Verfahren schon bei einer erwarteten Rentenverkürzung zwischen 3 und 8 v.H. den individuellen Vertrauensschaden so hoch bewertet hat, dass er nur noch durch ein Austrittsrecht aus der Antragspflichtversicherung ausgeglichen werden konnte, und die zu erwartende Renteneinbuße hier ggf. höher einzuschätzen ist.

Der Senat nimmt die Ausführungen der Revision zum Anlass darauf hinzuweisen, dass der Status des Klägers als Pflichtversicherter anders als derjenige freiwillig Versicherter die Möglichkeit eröffnet, eine Rente wegen geminderter Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Die vom Kläger geforderte Beendigung der Pflichtversicherung unter rückwirkender Umwandlung seiner Pflichtbeiträge in freiwillige Beiträge hätte den Verlust dieses Vorteils zur Folge.

Hiernach scheidet eine Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 Abs. 1 GG aus. Die Revision des Klägers war zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Beitragseinnahmen

Beitragseinnahmen (EURO-Beträge) von versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern Ist-Monat Januar 2005

	AOK Rheinland	IKK Nordrhein	Betriebskranken- kassen	Ersatzkassen	Landwirtschaftl. Krankenkasse	Gesamtsumme
Beitragseinnahmen der LVA insgesamt	178.931.049,45	24.258.141,47	193.133.247,42	41.395.672,68	398.953,17	438.117.064,19
darin enthalten:						
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Krankengeld	1.542.642,99	396.888,62	1.959.315,11	455.266,69	987,25	4.355.100,66
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Verletzengeld	174.198,33	49.759,46	139.327,52	0,00	0,00	363.285,31
• Zinsauskehrung § 28 I Abs. 2 SGB IV	17.178,73	947,24	11.040,34	1.462,72	0,00	30.629,03
• Beiträge für Pflegepersonen	1.440.012,42	226.534,48	652.848,77	232.707,38	144.601,31	2.696.704,36
• Säumniszuschläge	130.942,03	36.702,02	189.863,22	39.784,69	930,41	398.222,37
• Beiträge für versicherungspflichtige Arbeitnehmer	175.626.074,95	23.547.309,65	190.180.852,46	40.666.451,20	252.434,20	430.273.122,46
durch Krankenkasse einbehalten:						
• Einzugsvergütung	276.369,81	110.284,07	689.654,76	45.246,62	3.445,77	1.125.001,03
• Überweisungsgebühren	0,00	0,00	8,00	0,00	0,00	8,00
• KV Beiträge für Rehabilitanden	521.430,58	220.884,27	250.235,93	42.606,16	464,00	1.035.620,94
• Pflegeversicherungsbeitrag für Rehabilitanden	63.547,59	25.355,18	29.552,71	4900,17	54,84	123.410,49
Sonst. Verrechnungen/ Übergangsgelder	0,00	0,00	51,11	226,58	0,00	277,69
Überweisungen an LVA	178.069.701,47	23.901.617,95	192.163.744,91	41.302.693,15	394.988,56	435.832.746,04

Beitragseinnahmen von Handwerkern, antragspflichtig versicherten Selbstständigen – Monat Januar 2005

	Gesamt- anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags- einnahmen in Euro
		Regel- beitrag	Höchst- beitrag	Einkommens- gerechter Beitrag	Halber Regelbeitrag	Allein- handwerker	
Handwerker	7.377	3.236	1	2.262	1.863	15	2.359.702,59
Vers.pfl.Selbst.	355	200	1	133	21	nicht möglich	132.932,31
Existenzgründer	7.536	6	0	4.527	3.003	nicht möglich	883.872,62
Gesamt	15.268	3.442	2	6.922	4.887	15	3.376.507,52

Beitragseinnahmen von freiwillig Versicherten – Monat Februar 2005

	Gesamt- anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags- einnahmen in Euro
		Regel- beitrag	Höchst- beitrag	Mindest- Beitrag	Halber Regelbeitrag	Vereinbarter Beitrag	
Inland	16.994	118	10	15.711	25	1.130	1.537.872,86
Ausland	535	3	7	416	0	109	53.450,10
Gesamt	17.529	121	17	16.127	25	1.239	1.591.322,96

Beitragseinnahmen

Beitragseinnahmen (EURO-Beträge) von versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern Ist-Monat Februar 2005

	AOK Rheinland	IKK Nordrhein	Betriebskranken- kassen	Ersatzkassen	Landwirtschaftl. Krankenkasse	Gesamtsumme
Beitragseinnahmen der LVA insgesamt	149.612.525,01	22.562.517,72	198.243.399,27	40.642.178,07	0,00	411.060.620,07
darin enthalten:						
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Krankengeld	1.559.774,10	364.494,14	1.459.477,76	412.704,96	0,00	3.796.450,96
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Verletztengeld	160.730,26	48.053,99	117.116,26	0,00	0,00	325.900,51
• Zinsauskehrung § 28 I Abs. 2 SGB IV	4.676,71	593,30	8.588,19	1.026,05	0,00	14.884,25
• Beiträge für Pflegepersonen	1.631.697,80	232.014,05	676.733,74	211.764,73	0,00	2.752.210,32
• Säumniszuschläge	202.351,86	40.871,99	125.937,79	75.114,07	0,00	444.275,71
• Beiträge für versicherungspflichtige Arbeitnehmer	146.053.294,28	21.876.490,25	195.855.545,53	39.941.568,26	0,00	403.726.898,32
durch Krankenkasse einbehalten:						
• Einzugsvergütung	433.298,03	136.644,40	1.027.461,33	64.222,67	0,00	1.661.626,43
• Überweisungsgebühren	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	10,00
• KV Beiträge für Rehabilitanden	505.724,86	191.529,30	273.058,21	44.660,28	0,00	1.014.972,65
• Pflegeversicherungsbeitrag für Rehabilitanden	64.842,20	23.426,37	34.635,28	5.527,00	0,00	128.430,85
Sonst. Verrechnungen/ Übergangsgelder	0,00	0,00	-51,11	0,00	0,00	-51,11
Überweisungen an LVA	148.608.659,92	22.210.917,65	196.908.285,59	40.527.768,12	0,00	408.255.631,28

334

Beitragseinnahmen von Handwerkern, antragspflichtig versicherten Selbstständigen – Monat Februar 2005

	Gesamt- anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags- einnahmen in Euro
		Regel- beitrag	Höchst- beitrag	Einkommens- gerechter Beitrag	Halber Regelbeitrag	Allein- handwerker	
Handwerker	7.307	3.127	1	2.275	1.889	15	2.313.474,02
Vers.pfl.Selbst.	351	198	1	131	21	nicht möglich	124.905,93
Existenzgründer	7.916	6	0	4.873	3.037	nicht möglich	958.425,28
Gesamt	15.574	3.331	2	7.279	4.947	15	3.396.805,23

Beitragseinnahmen von freiwillig Versicherten – Monat März 2005

	Gesamt- anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags- einnahmen in Euro
		Regel- beitrag	Höchst- beitrag	Mindest- Beitrag	Halber Regelbeitrag	Vereinbarter Beitrag	
Inland	16.925	118	10	15.647	24	1.126	1.523.522,50
Ausland	526	3	7	412	0	104	50.779,99
Gesamt	17.451	121	17	16.059	24	1.230	1.574.302,49

Beitragseinnahmen (EURO-Beträge) von versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern Ist-Monat März 2005

	AOK Rheinland	IKK Nordrhein	Betriebskrankenkassen	Ersatzkassen	Landwirtschaftl. Krankenkasse	Gesamtsumme
Beitragseinnahmen der LVA insgesamt	162.419.680,30	22.409.493,57	201.568.984,89	41.105.934,34		427.504.093,10
darin enthalten:						
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Krankengeld	1.530.424,58	356.659,72	2.017.435,10	396.363,63		4.300.883,03
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Verletzengeld	179.456,53	54.180,82	146.526,42	0,00		380.163,77
• Zinsauskehrung § 28 I Abs. 2 SGB IV	6.696,91	561,03	9.617,95	893,69		17.769,58
• Beiträge für Pflegepersonen	1.562.487,66	214.054,51	713.236,37	211.623,28		2.701.401,82
• Säumniszuschläge	130.486,99	40.671,49	106.464,45	50.923,03		328.545,96
• Beiträge für versicherungspflichtige Arbeitnehmer	159.010.127,63	21.743.366,00	198.575.704,60	40.446.130,71		419.775.328,94
durch Krankenkasse einbehalten:						
• Einzugsvergütung	576.355,24	143.689,94	1.685.328,07	100.655,17		2.506.028,42
• Überweisungsgebühren	0,00	0,00	9,50	0,00		9,50
• KV Beiträge für Rehabilitanden	475.451,23	229.133,87	294.168,35	38.993,00		1.037.746,45
• Pflegeversicherungsbeitrag für Rehabilitanden	62.481,52	28.187,58	37.083,48	4.876,51		132.629,09
Sonst. Verrechnungen/Übergangsgelder	0,00	0,00	2.958,52	142,33		3.100,85
Überweisungen an LVA	161.305.392,31	22.008.482,18	199.549.436,97	40.961.267,33		423.824.578,79

Beitragseinnahmen von Handwerkern, antragspflichtig versicherten Selbstständigen – Monat März 2005

	Gesamtanzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags-einnahmen in Euro
		Regelbeitrag	Höchstbeitrag	Einkommens-gerechter Beitrag	Halber Regelbeitrag	Allein-handwerker	
Handwerker	7.307	3.127	1	2.275	1.889	15	2.313.474,02
Vers.pfl.Selbst.	351	198	1	131	21	nicht möglich	124.905,93
Existenzgründer	7.916	6	0	4.873	3.037	nicht möglich	958.425,28
Gesamt	15.574	3.331	2	7.279	4.947	15	3.396.805,23

Beitragseinnahmen von freiwillig Versicherten – Monat April 2005

	Gesamtanzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags-einnahmen in Euro
		Regelbeitrag	Höchstbeitrag	Mindest-Beitrag	Halber Regelbeitrag	Vereinbarter Beitrag	
Inland	16.925	118	10	15.647	24	1.126	1.523.522,50
Ausland	526	3	7	412	0	104	50.779,99
Gesamt	17.451	121	17	16.059	24	1.230	1.574.302,49

Statistiken

Statistiken der LVA Rheinprovinz im Monat März 2005

Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Versicherung	Rente			Rehabilitation
	a) Rentenanträge	b) Auskunftersuchen Familiengericht / Sonstige	c) Rentenbestand	
Eingänge	34.271	9.626	2.112	7.430
Erledigungen	33.430	10.127	1.832	7.588
Bestand	58.518	23.430	7.795	= 1.397.126

Rentenzugänge Inland

aufgeteilt nach Leistungsarten

Rente wegen Berufsunfähigkeit (LEAT 14)	6	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (LEAT 17)	477
Rente wegen teilw. Erwerbsminderung (LEAT 74)	133	Altersrente für Frauen (LEAT 18)	343
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (LEAT 15)	4	Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige, Erwerbsunfähige (LEAT 62)	416
Rente wegen voller Erwerbsminderung (LEAT 75)	1.274	Altersrente für langjährig Versicherte (LEAT 63)	246
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 43)	0	Kleine Witwen-/Witwerrente (LEAT 20)	36
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 76)	96	Große Witwen-/Witwerrente (LEAT 21)	1.677
Erziehungsrente (LEAT 45)	8	Halbwaisenrente (LEAT 25)	338
Regelaltersrente (LEAT 16)	2.279	Vollwaisenrente (LEAT 26)	20

Statistiken der LVA Rheinprovinz im Monat April 2005**Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation**

Versicherung	Rente			Rehabilitation
	a) Rentenanträge	b) Auskunftersuchen Familiengericht / Sonstige	c) Rentenbestand	
Eingänge	36.926	8.906	2.109	7.602
Erledigungen	35.506	8.577	2.073	7.604
Bestand	59.915	23.759	7.830	= 1.402.785

Rentenzugänge Inland**aufgeteilt nach Leistungsarten**

Rente wegen Berufsunfähigkeit (LEAT 14)	2	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (LEAT 17)	415
Rente wegen teilw. Erwerbsminderung (LEAT 74)	114	Altersrente für Frauen (LEAT 18)	342
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (LEAT 15)	8	Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige, Erwerbsunfähige (LEAT 62)	366
Rente wegen voller Erwerbsminderung (LEAT 75)	1.274	Altersrente für langjährig Versicherte (LEAT 63)	209
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 43)	0	Kleine Witwen-/Witwerrente (LEAT 20)	24
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 76)	88	Große Witwen-/Witwerrente (LEAT 21)	1.639
Erziehungsrente (LEAT 45)	10	Halbwaisenrente (LEAT 25)	312
Regelaltersrente (LEAT 16)	1.968	Vollwaisenrente (LEAT 26)	25

Literatur

Karl-J. Hußmann, Abteilung Finanzen und Vermögen

Beitrag/Versicherung

Die Reform der Minijobs

Dr. Ulrich Roppel, Eichen
Kompass 3-4/2005, S. 3 – 8
Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten
5/2005, S. 208 – 217

Das Versicherungs- und Beitragsrecht in der Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II

André Fasel, Bottrop
Kompass 3-4/2005, S. 20 – 21

Versicherungs-, und beitragsrechtliche Auswirkungen des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes

Horst Marburger, Geislingen/Steige
Die Rentenversicherung 5/2005, S. 86 – 89

Betriebsprüfung und illegale Beschäftigung

Gerhard Dittmer, Stuttgart
Spektrum 1/2005, S. 22 – 26

Sozialversicherungsrechtliche Regelungen bei flexibler Arbeitszeit und Altersteilzeitarbeit

Teil 3

Michael Schulz, Bochum
Die Beiträge 5/2005, S. 257 - 272

Rehabilitation

Zusammenhang von Angst und Depressivität mit der beruflichen Wiedereingliederung bei jüngeren Patienten der Arbeiterrentenversicherung

Dr. med. Michael Beck, Bad Münster, u. Dr. phil. Christoph Löschmann, Karlsruhe
DRV 2-3/2005, S. 127 – 139

Das Verfahren der Zuständigkeitserklärung und beschleunigten Leistungserbringung nach § 14 SGB IX

Markus Oberscheven, Bergisch Gladbach
DRV 2-3/2005, S. 140 – 161

Visitationen der BfA in Einrichtungen zur medizinischen Rehabilitation

– Beschreibung, Weiterentwicklung und Ausblick –
Bert Lubenow, Dr. Ulrike Brückner, Martin Hagemann,
Peter Baron, Berlin
DAnGVers 5/2005, S. 237 - 242

Rentenversicherung

Die Konzentration der EDV im Norden (RZN-GmbH): Ein erfolgreicher Weg mit vielen überwundenen Hindernissen – Teil I

Autorenteam
DRV 2-3/2005, S. 98 – 126

Die Bereitstellung prozessproduzierter Daten der GRV im Forschungszentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV) – Grundsätze zur faktischen Anonymisierung von Mikrodaten und zu Gastwissenschaftler-Arbeitsplätzen

Dr. Michael Stegmann u. Hilmar Luckert, Würzburg,
Tatjana Mika, Frankfurt/M.
DRV 2-3/2005, S. 203 – 215

Die vorläufigen Rechnungsergebnisse des Jahres 2004 und ein Ausblick auf 2005

Jürgen Genzke, Berlin
DAnGVers 4/2005, S. 180 – 189

Altersrenten

– Die Neuregelungen durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz
Lucie Schwinghammer, Augsburg
Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten
2/2005, S. 41 – 52

Lebenspartnerschaften gleichgestellt

Charlotte Hüfner, Bayreuth
Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten
2/2005, S. 62 – 65

Arbeitslose und Rente

Kathrin Pscherer, Bayreuth
Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten
4/2005, S. 154 – 182

**Die „Einschnitte bei den Renten“
als (Verfassungs-) rechtliches Problem**

Prof. Dr. Franz Ruland, Berlin
Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten
5/2005, S. 218 - 227

Verfassungsrechtlicher Schutz rentenrechtlicher Positionen

Prof. Dr. Ulrich Becker, München
Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten
5/2005, S. 228 – 240

Die Neuregelung der gesetzlichen Rentenbesteuerung

Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, Bayreuth
Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten
5/2005, S. 241 – 249

**Renteninformation und Rentenauskunft als Serviceleistung
der Rentenversicherung**

Dr. Ralf Kreikebohm, Braunschweig
Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten
5/2005, S. 250 – 256

Die „Einschnitte bei den Renten“

– Zur Methode und zu ihrer verfassungsrechtlichen
Zulässigkeit

Prof. Dr. Franz Ruland, Berlin
DRV 4-5/2005, S. 217 – 228

**Die Konzentration der EDV im Norden (RZN-GmbH):
Ein erfolgreicher Weg mit vielen überwundenen
Hindernissen**

Teil II

Autorenteam
DRV 4-5/2005, S. 229 – 254

**Einstellung zur Alterssicherung im internationalen Vergleich
– Eine Bestandsaufnahme der Datenquellen und Forschungs-
ergebnisse –**

Ulrich Bieber, Rheinbach, u. Dr. Michale Stegmann, Würzburg
DRV 4-5/2005, S. 255 – 276

**Die Umsetzung des Kinder-Berücksichtigungsgesetzes in
den Bestandsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung**

Erich Weißenberger, Würzburg
DRV 4-5/2005, S. 292 – 308

Der Internet-Auftritt des FDZ-RV

– Eine wichtige Komponente der Service-Infrastruktur
Cornelia Dippold, Würzburg
DRV 4-5/2005, S. 309 – 320

Rentenzugang der BfA 2004:

**Arbeitslosigkeit als wesentlicher Grund für den
Rentenzugang bei Frauen und Männern**

Dr. Kalamkas Kaldybajewa, Berlin
DAnGVers 5/2005, S. 213 – 229

Beitragsfreie Entgeltumwandlung:

**Anmerkungen zu Zielen und Auswirkungen einer
umstrittenen Regelung**

Dr. Reinhold Tiede, Berlin
DAnGVers 6/2005, S. 265 - 269

◆ **Organisationsreform**

Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung

– Ein Überblick –

Karl Rieker, Löschgau
Die Beiträge 6/2005, S. 321 – 324

**Die Organisationsreform der Deutschen Rentenversicherung
und ihre Auswirkungen auf die Informations- und Kommuni-
kationstechnologie**

Peter Batt u. Harald Joos, Berlin
DAnGVers 6/2005, S. 269 – 273

§ 307 a SGB VI:

Rentenberechnung mit Ewigkeitsgarantie?

**– Der steinige Weg zum Urteil des Bundessozialgerichts
vom 31.3.2004 – B 4 RA 39/03 R**

Rüdiger Mey, Berlin
DAnGVers 6/2005, S. 274 – 281

Literatur

Sozialpolitik

Anforderungen an eine zukunftsfähige Rentenversicherung – Überlegungen zu Orientierungsmarken für künftige Rentenreformen –

Dr. Reinhold Thiede, Berlin
DAngVers 4/2005, S. 149 - 155

Sozialversicherung International

Die Rentenversicherung Zyperns

Dimitios Livadiotis, Stuttgart
DRV 2-3/2005, S. 162 – 185

Das neue Altersrentensystem in Polen

– **Konzepte, erste Erfahrungen und Probleme**
Joanna Ratajczak, Poznan (Polen)
DRV 2-3/2005, S. 186 –

Europarechtliche Einwirkungen auf die Rentenversicherung

Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer, Jena
Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten
5/2005, S. 197 – 207

Alterssicherung im Baltikum am Beispiel Lettlands

Dr. Irina Bite, Riga
DRV 4-5/2005, S. 277 – 291

Verschiedenes

Infonetx Altersvorsorge

Stephanie Schultze, Bochum
Kompass 3-4/2005, S. 9 – 11

Gesetzliche Neuregelungen für eingetragene Lebenspartner ab 1.1.2005

Manuela Vogel u. Gerrit Pötter, Berlin
DAngVers 4/2005, S. 156 – 165

Sozialversicherungswahl 2005

– **Auf dem Weg zur Stimmabgabe**
René Braun, Berlin
DAngVers 4/2005, S. 165 – 170

Datenschutz im Spiegel der Rechtsprechung

– **Ein Überblick –**
Eva-Maria Paulus, Berlin
DAngVers 6/2005, S. 281 – 285

Abkürzungen:

DAngVers	Die Angestelltenversicherung
Die Beiträge	Die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung
Die Rentenversicherung	Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.
DRV	Deutsche Rentenversicherung
Spektrum	Spektrum der LVA Baden-Württemberg

Auskunft & Beratung

Versicherung und Rente

Aachen

LVA Service-Zentrum Aachen,

Benediktinerstr. 39, 52066 Aachen

T (0241) 60 96 02, F (0241) 60 96 49 61

service-zentrum.aachen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Bad Honnef

Rathaus, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef

T (02224) 18 41 92 und 18 41 93

2. Dienstag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30

nachmittags nach Vereinbarung

Bad Münstereifel

Rathaus, Markstr. 11, 53902 Bad Münstereifel

T (02253) 505-156

2. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Bergisch Gladbach

Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz, 51439 Bergisch Gladbach

T (02202) 14 26-51

1. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Bonn

LVA Service-Zentrum Bonn

Rabinstraße 6, 53111 Bonn

T (0228) 28 08-01, F (0228) 28 08-19 61

service-zentrum.bonn@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Burscheid

Rathaus, Höhestraße 7-9, 51399 Burscheid

T (02174) 67 03 50

1. Montag eines Monats

nur nach Terminvereinbarung

Duisburg

LVA Service-Zentrum Duisburg

Hohestr. 32, 47051 Duisburg

T (0203) 28 19 01, F (0203) 28 19 1961

service-zentrum.duisburg@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düren

LVA Service-Zentrum Düren,

Goethestr. 4, 52349 Düren

T (02421) 482-01, F (02421) 482-1961

service-zentrum.dueren@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düsseldorf

LVA Hauptverwaltung, Service-Zentrum

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf

T (0211) 937-3728, F (0211) 937-3096

service-zentrum.duesseldorf@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Eitorf

AOK-Haus, Posthof 6, 53783 Eitorf

T (02243) 8 80 80

2. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Auskunft & Beratung

Eschweiler

Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler
T (02403) 710

4. Mittwoch eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Essen

LVA Service-Zentrum Essen
Hindenburgstr. 88, 45127 Essen
T (0201) 18 98 01, F (0201) 18 98-1961
service-zentrum.essen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Euskirchen

Rathaus, Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen
T (02251) 14-0

jeden Montag
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Frechen

Stadtverwaltung, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen
T (02234) 50 13 28

2. Dienstag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Grevenbroich

AOK, Wilhelmitenstr. 10, 41515 Grevenbroich
T (02181) 23 36 0

2. und 4. Montag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Gummersbach

LVA Service-Zentrum Gummersbach,
Singerbrinkstr. 41, 51643 Gummersbach
T (02261) 805-01, F (02261) 805-1961
service-zentrum.gummersbach@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Heiligenhaus

AOK, Südring 108, 42579 Heiligenhaus
T (02056) 98 57 0

1. und 3. Mittwoch eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Heinsberg

IKK, Apfelstr. 36, 52525 Heinsberg
T (02452) 91 18 12

4. Montag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Hennef

Neues Rathaus, Frankfurter Straße 97, 53733 Hennef
T (02242) 88 81 22

4. Montag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Kall

Rathaus, Bahnhofstr. 9, 53925 Kall
T (02441) 888-18

1. Dienstag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Kerpen

Rathaus, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
T (02237) 5 81 66

2. Dienstag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Kleve

LVA Service-Zentrum Kleve,
Bensdorpstr. 12, 47533 Kleve
T (02821) 584-01, F (02821) 584-1961
service-zentrum.kleve@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Köln

LVA Service-Zentrum Köln

Lungengasse 35, 50676 Köln

T (0221) 33 17 01, F (0221) 3317-1961

service-zentrum.koeln@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Krefeld

LVA Service-Zentrum Krefeld

Grenzstr. 140, 47799 Krefeld

T (02151) 534-01, F (02151) 534-1961

service-zentrum.krefeld@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Leverkusen

LVA Service-Zentrum Leverkusen

Heinrich-von-Stephan-Str. 24,

51373 Leverkusen

T (0214) 83 23-01, F (0214) 8323-1961

service-zentrum.leverkusen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Mechernich

Rathaus, Bergstraße 1- 3, 53894 Mechernich

T (02443) 4 91 85

4. Dienstag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Mönchengladbach

LVA Service-Zentrum Mönchengladbach

Lürriper Str. 52, 41065 Mönchengladbach

T (02161) 497-01, F (02161) 497-1961

service-zentrum.moenchengladbach@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Much

Rathaus, Hauptstr. 57, 53804 Much

T (02245) 68-54

3. Dienstag eines geraden Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Nettetal-Lobberich

Stadtverwaltung, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal

T (02153) 8 98-84 52 oder 85 52

2. und 4. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung unter T (02821) 58 40

Nideggen

Rathaus, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen

T (02427) 8 09 52

3. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Rheinbach

Rathaus, Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

T (02226) 917-137

4. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Siegburg

AOK, Theodor-Heuss-Straße 1, 53721 Siegburg

T (02241) 30 22 30

1. un 3. Mittwoch im Monat

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr nur nach Vereinbarung

Solingen

AOK, Kölner Str. 49/51, 42651 Solingen

T (0212) 22 01 656

Mo-Mi: 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

Do: 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr

Fr: 8.30 - 13.00 Uhr

Auskunft & Beratung

Troisdorf

Rathaus, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf
T (02241) 90 05 22

1. Dienstag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Wegberg

Stadtverwaltung, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg
T (02434) 8 33 28

1. Mittwoch eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Wermelskirchen

Rathaus, Telegrafstraße 29 - 33, 42929 Wermelskirchen
T (02196) 71 05 33

4. Mittwoch eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nur nach Vereinbarung

Wermelskirchen

Rathaus, Telegrafenstr. 29-33, 42929 Wermelskirchen
T (02196) 71 05 33

1. Dienstag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Wuppertal

LVA Service-Zentrum Wuppertal
Wupperstr. 14, 42103 Wuppertal
T (0202) 45 95 01, F (0202) 4595-1961
service-zentrum.wuppertal@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Zülpich

Rathaus, Marktstraße 21, 53909 Zülpich
T (02252) 5 22 05

4. Donnerstag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Rehabilitation

Aachen

LVA Service-Zentrum Aachen,

Benediktinerstr. 39, 52066 Aachen

T (0241) 60 96 02, F (0241) 60 96 49 61

service-zentrum.aachen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Bergheim

Agentur für Arbeit

Kirchstraße 52 – 54, 50126 Bergheim

T (02271) 80 80

jeden letzten Freitag im Monat

von 9.00 - 12.00 Uhr

Bergisch Gladbach

AOK-Regionaldirektion Rheinisch-Bergischer Kreis,

Bensberger Str. 76, 51465 Bergisch Gladbach

T (02202) 1 70

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat

von 8.30 - 11.30 Uhr

Bonn

LVA Service-Zentrum Bonn

Rabinstr. 6, 53111 Bonn

T (0228) 28 08 01 und F (0228) 28 08 19 61

service-zentrum.bonn@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Brühl

Agentur für Arbeit

Uhierstraße 7 – 11, 50321 Brühl

T (02232) 9 46 11 26

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat

von 13.00 - 15.00 Uhr

Düren

LVA Service-Zentrum Düren,

Goethestr. 4, 52349 Düren

T (02421) 482-01, F (02421) 482-1961

service-zentrum.dueren@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Duisburg

LVA Service-Zentrum Duisburg

Hohe Straße 32, 47051 Duisburg

T (0203) 28 19 01, F (0203) 28 19 19 61

service-zentrum.duisburg@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düsseldorf

LVA Hauptverwaltung, Service-Zentrum

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf

T (0211) 937-43 21, F (0211) 937-30 85

service-zentrum.duesseldorf@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Engelskirchen

Aggertalklinik, Am Sondersiefen 18,

51766 Engelskirchen

T (02263) 93 0

jeden Donnerstag von 8.30 - 15.00 Uhr

Auskunft & Beratung

Essen

LVA Service-Zentrum Essen

Hindenburgstr. 88, 45127 Essen

T (0201) 18 98 01, F (0201) 18 98-19 61

service-zentrum.essen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Gummersbach

LVA Service-Zentrum Gummersbach,

Singerbrinkstr. 41, 51643 Gummersbach

T (02261) 805-01, F (02261) 805-1961

service-zentrum.gummersbach@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Heinsberg

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein

Schafhausener Str. 52

T (02452) 90 30 50

jeden 3. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

Hürth-Hermülheim

AOK-Regionaldirektion Erftkreis

Luxemburger Str. 321 - 325

T (02233) 5 60

jeden 2. Mittwoch im Monat

von 8.30 - 11.30 Uhr

Jülich

AOK-Regionaldirektion Düren-Jülich

Geschäftsstelle Jülich, Promenadenstr. 3

T (02461) 68 20

jeden 4. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

Kleve

LVA Service-Zentrum Kleve,

Bensdorpstr. 12, 47533 Kleve

T (02821) 584-01, F (02821) 584-1961

service-zentrum.kleve@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Köln

LVA Service-Zentrum Köln

Lungengasse 35, 50676 Köln

T (0221) 33 17 01, F (0221) 3317-1961

service-zentrum.koeln@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Krefeld

LVA Service-Zentrum Krefeld

Grenzstr. 140, 47799 Krefeld

T (02151) 534-01, F (02151) 534-1961

service-zentrum.krefeld@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Leverkusen

LVA Service-Zentrum Leverkusen

Heinrich-von-Stephan-Str. 24,

51373 Leverkusen

T (0214) 83 23-01, F (0214) 8323-1961

service-zentrum.leverkusen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Mönchengladbach

LVA Service-Zentrum Mönchengladbach

Lürriper Str. 52, 41065 Mönchengladbach

T (02161) 497-01, F (02161) 497-1961

service-zentrum.moenchengladbach@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Monschau**AOK-Regionaldirektion Kreis Aachen**

Geschäftsstelle Monschau, Uffenstr. 47

T (02472) 30 91

jeden 2. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr**Nettetal-Lobberich****Rathaus**, Doerkesplatz 11,

2. Etage, Zimmer 360, T (02153) 8 98 84 52

(nur an den Sprechtagen)

jeden 2. Dienstag und jeden 4. Donnerstag von 8.30 - 11.30 Uhr**Neuss****AOK-Regionaldirektion Neuss**

Oberstr. 33, Zimmer 016

T (02131) 29 35 49

jeden Freitag von 8.30 - 11.30 Uhr**Oberhausen****Berufsförderungswerk**, Bebelstr. 56

T (0208) 85 88 0

jeden 2. und 4. Donnerstag von 8.30 - 11.30 Uhr**Remscheid****AOK-Rheinland, Regionaldirektion Remscheid**

Hindenburgstr. 13-15

T (02191) 91 70, F (02191) 91 72 35

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr**Schleiden****AOK Rheinland**, Regionaldirektion Schleiden

Pönsenstr. 15

T (02445) 54 36 und 88 0

jeden 1. Mittwoch im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr**Siegburg****Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein**

Alfred-Keller Straße 32

T (02241) 12 72 80

jeden Dienstag von 13.30 - 15.30 Uhr**Solingen****AOK-Regionaldirektion Solingen**

Kölner Str. 49/51

T (0212) 2201 246

jeden Mittwoch von 8.30 - 11.30 Uhr**Wesel****Arbeitsamt Wesel**, Reeser Landstr. 61, Zimmer 79

T (0281) 96 20 10 3

jeden Mittwoch von 8.30 - 11.30 Uhr**Wuppertal****LVA Service-Zentrum Wuppertal**

Wupperstr. 14, 42103 Wuppertal

T (0202) 45 95 01, F (0202) 4595-1961

service-zentrum.wuppertal@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

Kliniken

Kliniken der LVA Rheinprovinz

Nordseeklinik Borkum

Bubertstraße 4, 26757 Borkum

T 04922 / 921 01

F 04922 / 921 1961

www.nordseeklinik-borkum.de

Indikationen: Erkrankungen der Atmungsorgane und der Haut

Aggertalklinik, Engelskirchen

Am Sondersiefen 18, 51766 Engelskirchen

T 02263 / 93 0

F 02263 / 93 1961

www.aggertalklinik.de

Indikationen: Erkrankungen der Bewegungsorgane, Erkrankungen des arteriellen und venösen Gefäßsystems

Klinik Roderbirken

Roderbirken 1, 42799 Leichlingen

T 02175 / 82 01

F 02175 / 82 1961

www.klinik-roderbirken.de

Indikationen: Erkrankungen von Herz und Kreislauf, insbesondere Nachbehandlung von Herzinfarkten und Herzoperierten

Eifelklinik, Manderscheid

Mosenbergstraße 19, 54531 Manderscheid

T 06572 / 925 01

F 06572 / 925 1961

www.eifelklinik.de

Indikationen: Psychosomatische Erkrankungen

Lahntalklinik, Nassau/Lahn

Emser Straße 37, 56377 Nassau/Lahn

T 02604 / 973 01

F 02604 / 973 1961

www.lahntalklinik.de

Indikationen: Erkrankungen der Bewegungsorgane

Klinik Niederrhein, Bad Neuenahr

Hochstraße 13/19, 53474 Bad Neuenahr

T 02641 / 751 01

F 02641 / 751 1961

www.klinik-niederrhein.de

Indikationen: Erkrankungen des Stoffwechsels und der Verdauungsorgane, Onkologie/Hämатologie

Ruhrlandklinik, Essen

Tüschener Weg 40, 45239 Essen

T 0201 / 433 01

F 0201 / 433 1965

www.ruhrlandklinik.de

Indikationen: Operative und konservative Behandlung sämtlicher Lungenerkrankungen einschließlich Tuberkulose, Bronchialasthma und Allergien

Impressum

Die „LVA Rheinproviz Mitteilungen“ erscheinen zweimonatlich.

Herausgeber Landesversicherungsanstalt Rheinproviz
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Königsallee 71
40215 Düsseldorf

Anschrift LVA Rheinproviz
40194 Düsseldorf
Telefon (0211) 937 - 2926, Telefax (0211) 937 - 3094

Internet www.lva-rheinproviz.de

E-Mail presse@lva-rheinproviz.de

Redaktion Karpeter Arens, Leitung,
Thomas Schulzki

Die namentlich gekennzeichneten Beiträge stellen lediglich die Meinung des Verfassers dar; hierfür übernimmt die LVA nur die allgemeine pressegesetzliche Verantwortung. Nachdruck mit Genehmigung der LVA Rheinproviz und Quellenangabe gestattet. Bezugspreis einschließlich Zustellgeld 9,20 Euro im Jahr. Einzelheft 2,00 Euro. Der Betrag ist mit dem Vermerk **Für LVA Mitteilungen** auf das Postbankkonto Köln, BLZ 370 100 50, Kto. Nr. 17860-509 der LVA Rheinproviz im Voraus zu überweisen. Bestellungen sind nur über das Referat Öffentlichkeitsarbeit möglich.

Herstellung Werbedruck Schreckhase, www.schreckhase.de







